0
<36613843210017 V
<36613843210017
Bayer. Staatsbibliothek S

Unterzeichnung des Fridens zu Utrecht, d. 11. April. 1713.

Auswechselung der Ratificationen des Fridens zu Utrecht. d. 12 May 1713.

# Curieuses
# Bücher-CABINET
## XXIII. Eingang.
Vorstellend
## I. Die zweyte Fortsetzung Der
# Friedens-Handlung
## Zu Utrecht;

Worinnen ein Außzug der von Neutralen Potenzen / inglei-chen von Particulier Perso-nen bey dem Friedens Con-gress übergebenen Schriff-ten enthalten.

II. Problema, Ob / wann die Königin in Engelland vor dem Schluß der Friedens-Tractaten zwischen dem Kayser und Franckreich ab-stürbe / diese dardurch rum-piret würden?

III. Problema, ob es Franckreichs Interesse seye / die Stadt Bar-celona unter den Gehorsam Philippi V. zu bringen?

Eröffnet von
ANTONIO PAULLINI.

Cölln und Franckfurt am Mayn 1714.
Zufinden in der Rengerischen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

# Zweyte Fortsetzung der Historie Der Friedens-Handlung zu Utrecht;

Vorstellend einen kurtzen Außzug der von Neutralen Potentzen / ingleichen von Particulier-Personen bey dem Friedens-Congress übergebenen Schrifften / Memorialien und Anforderungen.

§. 13.

In der letztern Abtheilung dieser Nachricht von der Friedens-Handlung zu Utrecht sind alle Anforderungen der im Krieg begriffenen Theilen / an Franckreich / eingerücket worden. Es haben aber auch zum theil

gleich damals / zum theil nachhero / da die Frie-dens-Negotiation letztgedachter maſſen ſtille ge-ſtanden / endlich auch erſt zum theil nach Reaſ-ſumirung derſelben / einige Neutrale Potentzen / und Fürſten; ingleichem etzliche Particulier-Perſonen / wegen ihrer Angelegenheiten / ent-weder durch beſondere denen Frantzöſiſchen und Alliirten Gevollmächtigten überreichte Memo-rialien / oder ſonſt publicirte Schrifften / ſich gemeldet. Weil nun ſolches nicht zu gleicher Zeit geſchehen / mir auch über dieſes nicht ſo ei-gentlich bekand iſt / wann und in welcher Ord-nung eines jeden ſeine Anforderung an den Tag gekommen / ſo kan ich nicht füglicher thun / als daß ich in gegenwärtiger Abtheilung alle / ſoviel mir von denſelben zugekommen und bekand wor-den / zuſammen nehme / und von einem jedem nacheinander / ohne ſcrupuleuſe Ordnung / zu-länglichen Bericht gebe. Wann dieſes geſche-hen / ſo werde ich ſodann ohne weitere Hinder-nüß oder Einmiſchung anderer Sachen in der folgenden Fortſetzung die Hiſtorie der Friedens-Handlung zu Ende bringen können.

§. 14. Die **Lotharingiſche** Geſandten zu Utrecht / die Herrn le Begue, Bourcier von Moi-neville, und der Baron Forſtner / waren unter denen Neutralen Miniſtern die erſte / welche ſich zu gleicher Zeit / da die Alliirten ihre Deman-des Specifiques übergaben / mit einem gedruck-ten Memorial, nebſt verſchiedenen Beylagen / ein-

einfanden/ darinnen enthalten war: (*) „Ob„gleich der Hertzog von Lothringen an dem biß„herigen Krieg keinen theil genommen/ so seye „er dennoch durch das factum der kriegenden „Potentzen bey denen Decisionen des künfftigen „Friedens ein nothwendiger und interessirter „Theil worden. Dann die hohen Alliirten hät„ten von einem Staat disponiret/ welcher ih„me als ein Erbstücke angefallen gewesen; und „die Crone Franckreich hätte sich bey Gelegen„heit des gegenwärtigen Krieges verschiedener „Stücke von denen Ländern Sr. Königl. Hoheit „bemächtiget/ die Sie auch noch gegenwärtig „inne hätte. Solchemnach verhofften Se. „Hoheit von der Gerechtigkeit beeder Theile die „Schadloßhaltung des ersten/ und die Restitu„tion des andern. Was die hohe Alliirten „betreffe/ so habe der Käyser Leopold glor„würdigsten Angedenckens durch einen zu Tu„rin den 8. Nov. 1703. geschlossenen Tractat/ „dem Hertzog von Savoyen/ um ihn in die gros„se Alliantz zu ziehen/ das Hertzogthum Mont„ferrat/ welches dazumahl von dem letzten Her„tzog von Mantua besessen worden/ cediret/ und



(*) Das Memorial mit allen Beylagen ist zu lesen in denen Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. I. p. 113. seqq. das Morial alleine/ in dem Mercure historique Avril 1712. p. 456. in dem Mercure galant Mars 1712. p. 402. in der Staats-Cantzley T. XIX. p. 740. seq. &c. &c.

„in einer ausdrücklichen Clausul sich verbun-
„den / diejenige / welche entweder damals / oder
„ins künfftige auf dieses Hertzogthum Anspruch
„machen würden / schadloß zu halten. Dieser
„Tractat seye alsobald von Ihrer Majestät / der
„Königin von Groß-Britannien / und von de-
„nen General-Staaten ratificiret worden;
„Weil man ihn aber gar geheim gehalten / so
„hätte der Herr Hertzog von Lothringen nicht
„ehe Nachricht davon bekommen / als A. 1707.
„da er alsobald seine unterthänigste Vorstellung
„an den Käyser Joseph gethan / und ihn ersu-
„chet / nicht zuzugeben / daß er ohne sein Ver-
„schulden eines Fürstenthums beraubet würde /
„welches die rechtmäßige Erbfolge ihm nach dem
„Tode des Hertzogs von Mantua, der damals
„noch bey Leben gewesen / zutheilete; oder we-
„nigstens die dem Hertzog von Savoyen ver-
„sprochene Belehnung so lange aufzuschieben /
„biß dem Hertzog von Lothringen ein Equiva-
„lent, welches dem Werth des Hertzogthums
„Montferrat beykomme / angewiesen / und er
„in Possession desselben gesetzet seye. Se. Käy-
„serliche Maj. durch die Billigkeit dieser Vor-
„stellung bewogen / hätten dem Herrn Hertzog
„von Lothringen auch ein Decret der Versiche-
„rung dieses Equivalents / welches den 30. Nov.
„1707. ausgefertiget worden / gegeben; In
„dem folgenden Jahr 1708. seye die Belehnung
„über das Hertzogthum Montferrat vier Tage
„nach dem Tode des Hertzogs von Mantua an
„den

"den Hertzog von Savoyen ertheilet worden.
"Der Hertzog von Lothringen hätte hierauf sein
"Ansuchen wegen der Schadloßhaltung so wohl
"bey Ihrer Majest. der Königin von Groß-
"Britannien / als auch bey Sr. Majest. dem Kö-
"nig Carolo III. und denen Herrn General-
"Staaten erneuert / auch von allen diesen Po-
"tentzen gleichmäßige Decreta der Versicherung
"eines Equivalents vor das Hertzogthum Mont-
"ferrat erhalten. Diese so feyerlich übernom-
"mene Verbindungen nun solcher hohen Poten-
"tzen / liessen den Herrn Hertzog an einer gäntz-
"lichen Satisfaction vor das Hertzogthum
"Montferrat, so wohl was den Grund als die
"aufgehaltene Nutzungen betreffe / nicht zwei-
"feln. In Ansehen der Crone Franckreich
"aber komme das Interesse des Herrn Hertzo-
"ges von Lothringen auf zwey Haupt-Puncten
"an. Erstlich / daß derselbe in alle Orte und
"Plätze von Lothringen / welche Franckreich bey
"Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges einge-
"nommen / wieder gesetzet werde / und zwar auf
"solche Weise / daß er die Satisfactionen / wel-
"che ihm dißfalls von Rechts-wegen zuständen /
"darbey erhalte. Zum andern / daß er den Be-
"sitz der Oerter und Plätze die ihm durch den
"Ryßwickischen Frieden wiedergegeben werden
"sollen / und welche Franckreich ohnerachtet des
"respectueusen und offt wiederholten Ersuchens /
"so der Hertzog verschiedene Jahre an dem Fran-
"tzösischen Hoffe thun lassen / zu hinterhalten

",vor gut befunden/ wieder erlange. Was den
"ersten Punct betreffe/ weil Franckreich sich seit
"zehen Jahren und darüber/ der Haupt-Stadt
"von Lothringen/ Nancy / bemächtiget/ und
"Besatzung hineingeleget/ auch den Hertzog
"von Lothringen genöthiget/ sich in eine kleine of-
"fene Stadt in seinem Lande zu retiriren/ all-
"wo er seitdem seine Wohnung gehabt; so seye
"es billich / daß die Stadt Nancy evacuiret/
"und dem Herrn Hertzog von Lothringen wie-
"dergegeben werde/ als welcher allein vor seine
"Schadloßhaltung wegen dieser Occupation,
"und um dergleichen Inconvenienzen/ denen
"er etwa inskünfftige unterworffen seyn möchte/
"vorzukommen, verlange/ daß ihm erlaubet wer-
"de/ auf seine Kosten die Fortificationen der
"Stadt Nancy wieder herzustellen. 2) Weil
"Franckreich sich der Plätze **Bitsch** und **Hom-**
"**burg**/ die es befestigen lassen/ wie auch *Sar-*
"*guemine*, Saaralbe und *Boulay* bemächtiget/
"so verlange der Herr Hertzog von Lothringen/
"daß diese Plätze ihm in dem Stande/ als sie
"sich befinden/ wie auch alle andere Posten sei-
"ner Lande/ die in währendem Lauf dieses Krie-
"ges von Franckreich eingenommen worden/
"wieder eingeräumet werden. 3) Das souve-
"raine Fürstenthum *Arches* und *Charleville*,
"nachdem es durch den Tod des letzten Hertzogs
"von Mantua an den Herrn Hertzog von Loth-
"ringen/ als dessen nächsten und unmittelbaren
"Erben und Nachfolger gefallen/ habe er vor

sich

„sich und in seinem Nahmen alsobald mit Ein-
„willigung der Stände dieses Fürstenthums/
„die ihn in dieser Qualität erkannt/ und ihm
„den Eid der Treue abgeleget/ in Besitz genom-
„men; seye aber gleich darauf von Franckreich
„depossediret worden/ als welches diesen Eid
„der Treue zernichtet/ und denen Unterthanen
„verboten/ eine andere Souveraineté, als die
„seinige/ zu erkennen. Der Herr Hertzog von
„Lothringen verlange demnach/ daß diese Sou-
„veraineté nebst denen Nutzungen seit dem Ab-
„sterben des letzten Hertzogs von Mantua, mö-
„gen wiedergegeben werden. Was den zwey-
„ten Punct angehe/ so habe Franckreich vor-
„und im Besitz behalten die Stadt *S. Hypolithe*
„an denen Gräntzen von Elsaß gelegen/ obgleich
„selbige vermöge des 28. Articuls des Ryßwi-
„ckischen Friedens/ welcher haben wolle/ daß al-
„le Plätze davon Carl der IV. der Bruder des
„Groß-Vaters des Herrn Hertzogs von Loth-
„ringen/ in dem Jahr 1670. im Besitz gewesen/
„ihm von Franckreich sollen wiedergegeben wer-
„den/ ihm hätten wiedergegeben werden sollen;
„dannenhero verlange er/ daß dieser Platz/ wel-
„cher sich in eben dem Casu befinde/ ihm mit
„Wiedererſetzung der von dem Tage gedachten
„Tractats an bißher genossenen Nutzungen resti-
„tuiret werde. 2.) Obgleich Franckreich durch
„den 33. Articul gedachten Tractats verbunden
„seye/ dem Herrn Hertzog von Lothringen ein
„Amt von gleichem Werth und Begriff/ als

"das von *Longwy* ist / welches dasselbe in er"meldtem Tractat eigenthümlich vor sich behal"ten wollen / zu geben; hätte es doch diesem Ar"ticul kein Genüge geleistet / sondern von dieser "Zeit an beedes den Tausch und Gegentausch "behalten. Der Herr Hertzog von Lothringen "verlange also / daß / weil die Cron Franckreich "ein gleichgültiges Amt vor das von Longwy, "wie sie sich durch besagten Tractat verbunden / "ohnerachtet der an dieselbe seit 15. Jahren her "geschehenen allerunterthänigsten Ansuchungen / "nicht gegeben / die gedachte Stadt und Amt "Longwy ihme in statu quo mit allen Lebens"Mitteln / Geschütz und Ammunition, so da"rinne befindlich / restituiret werde; vermittelst "dessen Franckreich von dem besagten Equiva"lent, und von der Wiederersetzung der Nu"tzungen / die sich auf mehr als 1200. tausend "Livres belauffen / frey seyn solle. Es seyen auch "noch andere alte und unausgemachte Difficul"täten / wegen deren der Herr Hertzog von Loth"ringen sich zu einem Arbitrio erbiete / mit dem "Beding / daß Franckreich verwillige / solche in"nerhalb sechs Monaten zu Ende zu bringen / "weil man sich nicht mehr auf Commissarios "beziehen könne / als deren Ernennung zwischen "einem mächtigen und schwachen allezeit un"fruchtbar seye / wie man biß dato durch die "unentschiedene Difficultäten gesehen habe. Der "Herr Hertzog von Lothringen verhoffe also von "der Gerechtigkeit derer hohen Alliirten / daß sie

„ihm zu dieser Satisfaction, die man ihm we-
„gen der oberwehnten Articul zu folge der Ga-
„rantie, worzu sie durch den Ryßwickischen Frie-
„den verbunden / schuldig / verhelffen werde; sich
„vorbehaltend / denen obigen Anforderungen
„noch ein mehreres / wie es sich in dem Verfolg
„der Negociation geben werde / hinzu zusetzen.„

§. 15. Ferner so liessen auch die minderjäh-
rige Erben des A. 1711. verstorbenen Printzen
Johannis Wilhelmi Frisonis, Printzen von
Oranien und Nassau / Stadthalters von Frieß-
land / bey der Friedens-Versammlung eine so-
genannte Repræsentation eingeben / des Inn-
haltes; (*) „ Es seye jederman bekand / daß
„das Fürstenthum Oranien / und noch andere
„unter Frantzösischer Herrschafft liegende Gü-
„ter / zu der Erbschafft des Königes Wilhelmi
„III. von Groß-Britannien / dessen Universal-
„Erbe Johann Wilhelm Friso / Printz von
„Oranien und Nassau / der Vater der gegen-
„wärtigen Pupillen / seye / gehöre; und daß /
„nachdem Franckreich solche bey dem darauf er-
„folgten Krieg eingenommen / es dieselbe auch /
„wie es die Gewohnheit seye / nach Endi-
„gung des Krieges wieder restituiren müsse.
„Deßgleichen seye nicht weniger ohnzweiffel-
„hafft / daß ermeldte Güter wieder zu obge-
„dachter Erbschafft eingebracht / und / denen



(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht, Tom. II. p. I. seqq.

„Rechten gemäß/in eben den Stand gesetzet wer„den müsten/ darinn sie vor dem Krieg gewesen. „Man könte dannenhero ohne Verwunderung „nicht vernehmen/ was massen Se. Königl. „Majest. in Preußen verlangten/ daß diese Gü„ter nicht wieder zur Erbschafft des Königes „Wilhelmi III. zurücke kehren/ sondern Jhro „als ein Fidei commiss überlassen werden sol„ten. Der Printz Wilhelm Hyacinth von „Naßau-Siegen suchte zwar eben dergleichen/ „weil er aber noch keine Anregung deswegen ge„than/ so wolte man auch nichts davon mel„den/ sondern nur zu Wiederlegung der „Königlichen Preußischen Anforderung „beybringen: Erstlich/ daß diese erlauchtete „Versammlung kein Gerichte seye/ welches von „dem Recht der Partheyen urtheilen oder solches „entscheiden könte/ angesehen dasselbe das pu„blicum keines weges angehe/ sondern eine par„ticulier-Sache seye. Zum andern/ daß dan„nenhero auch ermeldte Pupillen allhier nicht „üm die Restitution der Güter vor sie/ sondern „nur üm dieses ersuchten/ daß nach Endigung „dieses Krieges gedachte Güter in die Erbschafft „des Königes Wilhelmi III. dahin sie gehörten/ „wieder gebracht/ und der Administration der „General-Staaten/ als Executoren des Te„staments gedachten Königes untergeben wer„den/ und so lange in ihren Händen verbleiben „mögen/ biß die Sache durch rechtliche Wege „ausgetragen worden. Um dieses nun zu er-

lan-

„langen/ hätten sie nichts weiters nöthig/ als zu
„erweisen/ daß diese Güter der verstorbene Kö-
„nig von Groß-Britannien nicht allein ruhig/
„sondern auch mit Recht beseßen/ welches auch
„der König in Preußen zugestünde; daraus aber
„nothwendig folge/ daß dieselbe wieder zu der
„Erbschafft des verstorbenen Königs/ bis zu
„Austrag der Sache/ hergestellet/ und die Pu-
„pillen an ihrem Rechte weder in possessorio
„noch petitorio gekräncket werden mögen.
„Ob man nun also gleich nicht nöthig hätte/
„die auf Preußischer Seite vorgebrachte
„Rechts-Gründe zu wiederlegen/ so wolten sie
„doch nur etwas weniges davon gedencken/
„damit die hohe Versammlung zum wenigsten
„so viel sehen möge/ daß die Pupillen verdienen
„vor Gerichte gehöret/ und nicht von ihrem
„Rechte verdrungen zu werden. So viel dem-
„nach die Güter/ davon hier die Rede seye/ be-
„treffe/ so gründe man sich Preußischer Seits
„auf ein Fidei commiss zum Theil aus dem
„Testament des Printzen Renati von Chalons
„de An. 1544. zum Theil aus einem andern des
„Printzen Wilhelmi I. de An. 1554. und zum
„Theil aus einem dritten Testament des Prin-
„tzen Fridrich Henrichs de A. 1644. Das erste
„Fideicommiss aus dem Testament des Prin-
„tzen Renati hätte keine Statt finden können/
„weil es dem Printzen Wilhelmo I. mit dieser
„Condition auferleget worden/ wann er oh-
„ne Kinder sterben würde. Er hätte aber gar

ver-

„verschiedene Kinder hinterlassen / dahero auch
„das Fidei commiss dardurch aufgehoben wor-
„den. Zudem so hätten die drey Printzen die-
„ses Wilhelmi I. An. 1609. eine solenne
„Transaction unter sich auffgerichtet / und in
„derselben ausdrücklich sich beredet / daß ein
„jeder von ihnen nach seinem Gefallen von
„denen Gütern seines Antheils solte *disponi-*
„ren und ordnen können / keiner aber sich
„in des andern seine Güter einlassen / oder
„sich ein Recht auf dieselbe zueignen.
„Durch welche Transaction das Fidei com-
„miss des Printzen Renati annulliret worden
„seye. Das zweyte Fidei commiss des Prin-
„tzen Wilhelmi I. seye erstlich nicht vorhanden;
„zum andern hätte dieser Printz das Testament
„selbst durch ein nachfolgendes geändert und um-
„gestossen; und drittens wäre alle väterliche Di-
„sposition durch die gemeldte Transaction
„der Kinder de An. 1609. entkräfftet worden.
„Was das dritte Fideicommiss des Printzen
„Friedrich Henrichs betreffe / seye zu mercken /
„daß die Güter / davon hier die Frage / in der
„offtgedachten Transaction nicht ihme / als
„dem jüngsten / sondern dem Printzen Philipp
„Wilhelm als dem ältesten / zugedacht worden.
„Nach dessen Tod ohne Leibes-Erben seyen die-
„selbe dem mittelsten Sohn / Printz Moritz /
„und nach dessen gleichmäßigen Tod erst dem
„dritten Sohn Printz Friederich Henrich zuge-
„fallen. Der Printz von Naßau-Siegen und

der

„der Graf von Zollern streiteten zwar/ ob sol-„ches Krafft eines Testaments/ oder ab inte-„stato geschehen. Es hätten aber beede/ der „Printz Moritz und Printz Friederich Henrich „sich allezeit auf das Recht eines Testaments „gegründet. Und vermöge dieses Testaments „seye gewiß/ daß gedachte Güter an den Prin-„tzen Moritz/ und von diesem an den Printzen „Friederich Henrich/ nicht anders als sub onere „eines Fidei commissi merè Masculini, gefal-„len/ daraus dem König in Preussen kein Recht „zuwachsen könne/ als der männlicher Seits „nicht aus dem Hause Naßau abstamme. Da-„ferne man aber vorgeben wolte/ daß die Gü-„ter durch ein Recht ab intestato an den Prin-„tzen Moritz gefallen/ so müste man doch geste-„hen/ daß sie dem Fidei commiss des Printzen „Moritz unterworffen/ welches/ gleich des Prin-„tzen Philipp Willhelm seinem/ mere Mascu-„linum seye/ und den König in Preußen/ als „einen fremden/ ausschliesse. Und Krafft die-„ses Fideicommisses hätte nach dem Tode des „Printzen Friederich Henrichs nicht allein der „König Wilhelmus III. von Groß-Britannien „geerbet/ sondern auch nach diesem der Printz „Johann Willhelm Friso/ Vater derer Pupil-„len/ als der aus der Familie von Naßau/ und „von dem Grafen Ernst Casimir abstamme/ ein „Recht bekommen. Weil nun aus allem diesem „erhelle/ daß der Printz Friederich Henrich diese „Güter selbst nicht anders als sub onere Fidei-

com-

„commissi empfangen; so folge ferner / daß
„desselben eigenes Fidei commissum, worauf
„sich Se. Königl. Majest. in Preußen gründe-
„ten/ sich nicht auf dieselbige Güter extendiren
„könne. Man könte zwar hierwieder einwen-
„den/ daß zwar dieses nach den ordentlichen Re-
„geln wahr seye; daß aber/ wann der Testator
„seinen Willen auf eine andere Weise deutlich
„zu erkennen gebe / und sein Erbe auch darbey
„verharre / die disposition eines Testatoris
„alsdann gar wol sich auch auf solche Güter/ die
„nur als ein Fideicommiss auf denselben gefal-
„len/ extendiren könne. Man antworte aber/
„daß hierzu vonnöthen seye / daß man erstlich
„von dem Willen des Testators, und dann von
„seiner Macht dieses zu thun genugsam versichert
„seyn müste. Weil aber die Untersuchung die-
„ser gedoppelten Frage vor die erlauchtete Ver-
„sammlung nicht gehöre/ so wolte man sich nicht
„in dieselbe einlassen / sondern sich mit dem obi-
„gen begnügen; als aus welchem wenigstens so
„viel abzunehmen / daß die Pupillen gegründet
„seyen/ daß Recht Sr. Königl. Majest. in Preus-
„sen zu contestiren / und dannenhero wol ver-
„dienen/ daß die Sache vor denen ordentlichen
„Gerichten ausgemachet werde / ohne daß sich
„gegenwärtige hohe Versammlung darein me-
„lire &c. &c. „. Nebst dieser Repræsenta-
„tion gaben die erwehnte Pupillen noch eine
„andere Schrifft unter dem Titel: *Suite de la*
*Repre-*

„*Representation* &c. (*) heraus / welche nichts anders als eine Specification dererje„nigen Güter ist / die zu Folge der vorhergehen„den Repræsentation solten von dem König in „Franckreich restituiret werden. Dahin nun „werden gerechnet: Erstlich das Fürstenthum „Orange mit allen seinen zugehörigen Stü„cken / auf die Art / wie solche der verstorbene „König Wilhelm III. von Groß-Britannien „besessen. 2) Die Baronien oder freye Herr„schafften welche in Dauphine liegen / als Or„piere, Freseleur, Montbrison, Noveysan „&c. 3) Die Baronien und Herrschafften in der „Grafschafft Burgund / deren an der Zahl mehr „als dreyssig / als Noseroy, Arlay &c. 4) Die „Baronien und Herrschafften in dem Hertzog„thum Luxemburg / nemlich Vianden, S. Vit, „Daesburg, Burgenbach, alle wie sie ermeld„ter König Wilhelm III. besessen. 5) Alle „Früchten und Einkünfften dieser Güter / wel„che der König in Franckreich in währendem „Krieg genossen / oder geniessen können / und „die jährlich auf grosse Summen gestiegen; als „nemlich in Ansehen des Fürstenthums Orange „und der Baronien in Dauphine auf 46000. fl. „in Ansehen der Güter in der Grafschafft Bur„gund 28000. fl. was die Revenuen der Gü„ter in dem Luxenburgischen betreffe / seye der

Be-

(*) Sie stehet auch in denen Actes & Memoires d' la Paix d' Utrecht Tom. II. p. 19.

„Belauff derselben etwas ungewiß. 6) Die „Einkünfften der in Braband und Flandern „gelegenen Güter/ welche zu Anfang des Krie„ges von dem Feind eingenommen worden/ „und hernach wieder durch die Waffen unter „die Administration der General-Staaten ge„bracht worden. 7) Die Wiederersetzung al„les in gedachten Gütern zugefügten Scha„dens/ so lange dieselbe in feindlichen Händen „gewesen. Uber dieses gehöre ihnen auch „noch 8) zu Folge des Vergleichs vom 28. Ju„lii 1699. die dritte und letzte Bezahlung/ oder „der dritte Theil von denen 700000. fl anstatt „der Wiedererstattung der Früchten und Ein„künfften des Fürstenthums Oranien/ von A. „1684. bis zu Anfang des verwichenen Krieges/ „und anstatt der Ersetzung des Schadens de„rer Güter in Dauphine und Burgund/ nebst „denen verfallenen Zinsen/ die man nicht bezah„let hat/ als nemlich . . . . . von dem Jahr „1701. „. Gleichwie nun diese beede Schrifften dasjenige betraffen/ so die Pupillen des Printzen von Oranien an Franckreich forderten; Also gaben dieselbe zu gleicher Zeit eine zweyte Repræsentation an den Tag/ darinnen sie dasjenige specificirten/ was sie von dem König in Spanien in Krafft der Succession des Königes Wilhelmi III. prætendirten/ und gleichfalls in die Hände der General-Staaten als Executoren des Testaments dieses Königes/ bis zu rechtlichem Austrag der Sache/ zu übergeben ver-

verlangten. (*) In dieser zweyten Repræsentation wird gemeldet: „ 1) Daß den 26. Dec. „1687. vermittelst eines Vergleichs und Trans-„action zwischen dem König in Spanien und „Groß-Britannien/ der König in Spanien sich „schuldig erkannt/ dem König von Groß-Britan-„nien und seinen Erben / von wegen eines vor-„hergehenden Vergleichs / eine jährliche Rente „von 80000. fl. zu bezahlen. Und daß derselbe „zur Sicherheit dieser Bezahlung seine aller-li-„quideste Güter in Nieder-Teutschland / und „insonderheit den Zoll auf der Maaß/ und wann „derselbe nicht zureichte / den zu Antwerpen „oder auf der Schelde / darvor verpfändet / „Krafft einer Handschrifft vom 28. Julii 1688. „2) Daß in der obgedachten Transaction der „König in Spanien versprochen / über obiges/ „noch eine andere jährliche Rente von 20000. fl. „auch erblich und beständig / und nicht anders „ablößig / als vermittelst einer zwantzigmahl „grösseren Summe/ auf Verpfändung gedach-„ter Zölle / zu constituiren / wie er auch ge-„than. 3) Daß der König in Spanien in eben „der Transaction ferner versprochen / eine an-„dere jährliche Rente von 50000 fl auf andere „Güter des Königreichs Spanien und auf „Indien/ zu legen. 4) Daß gemeldter König „noch weiter in eben der Transaction sich an-



(*) v. Actes & Memoires d' Utrecht, Tome II. p. 23.

„heischig gemacht/ dem König von Groß-Britannien zu Madrid, Sevilla oder Cadix eine „Summe von 120000. Thaler oder Patacons, „einen Monath nach der Ratification derselben/ zu bezahlen. Obige jährliche Renten „von 80000. und von 20000. fl. nun/ gegen „welche die Zölle auf der Maaß und Schelde „verpfändet/ seyn nicht weiter als bis auf das „Jahr 1696. bezahlet worden/ und der Rest „noch schuldig. Die Jährliche Renten von „50000. fl. auf das Königreich Spanien und „Indien/ seyen auch noch nicht völlig entrichtet/ sondern restire noch von denen Jahren „1694. 1695. und 1696. die Summe von 37492. „fl. und die folgende Jahre wären gar nicht bezahlt. Von der Schuld aber von 120000. „Thaler oder Patacons, deren Bezahlung auf „Madrid, Sevilla oder Cadix angewiesen/ „wäre bis dato nicht das geringste abgetragen „worden. Dannenhero müsten solche Reste „nunmehro bezahlet werden/ und obgleich alle „diese Summen denen Pupillen/ als Erben/ „von ihrem Vater/ des verstorbenen Königes „von Groß-Britannien/ gebühreten; so verlangten dieselbe dannoch nichts anders/ als „daß sie gleichfalls denen General-Staaten als „Executoribus des Testaments eingeliefert „werden mögen.„. Uber die bisher erzehlte Schrifften ist endlich auch im Nahmen ermeldter Pupillen eine weitläufftigere/ unter

dem Titel: (*) Kurtze Vorstellung und Wiederlegung der Ansprüche/ welche Se. Majest. der König in Preußen auf das Fürstenthum Oranien und andere Güter ꝛc ꝛc. gemacht hat; an den Tag gekommen; darinnen das vermeynte Recht derselben aus denen Rechten ausgeführet wird; darbey ich mich aber der Kürtze halben nicht auffhalten mag/ weil man aus obigem schon abnehmen kan/ worinn die auf Seiten der Pupillen vorgebrachte Raisons bestehen.

§. 16. Der Fürst von Nassau-Siegen hat sich mit seiner Prætension auf das Fürstenthum Oranien gleichfalls bey der Friedens-Versammlung zu Utrecht gemeldet/ und durch seinen Geheimen-Rath/ Herrn von Ysendoren/ ein Memorial nebst vielen Beylagen eingeben „lassen/ (**) des Innhaltes: „Weil man nunmehro an einem allgemeinen Frieden arbeite/ „und beschäfftiget seye/ eine Einigkeit unter allen „kriegenden Theilen zu stifften/ auch einem jeden „wieder zu dem seinigen zu verhelffen/ so hätte „er sich genöthiget gefunden/ das Interesse des „Hauses Naßau/ und das Seinige insonderheit/ als erster substituirter/ Chef und älte„ster des Hauses/ zu besorgen; und verlange „demnach 1) daß Franckreich durch den künffti-

 gen

(*) v. Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. II. p. 27.

(**) v. Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tome III. p. 1, seqq.

„gen Frieden das Fürstenthum und die Stadt
„Orange mit allen Gerechtigkeiten / Zugehö-
„rungen / Vorzügen und Einkunfften / welche
„Se. Aller-Christlichste Majest. in gegenwärti-
„gem Kriege genossen / Ihme / als rechtmaßigen
„Successori des Hauses Chalon-Orange, so in
„das von Naßau incorporiret / wiedergebe / und
„folglich Ihn vor den Souverainen und recht-
„mäßigen Fürsten von Oranien erkenne. 2) Daß
„er Vermöge gedachter Successions-Rechte in
„alle in Franckreich / Franche Comte, Dau-
„phine, und andern Frantzösischen Ländern / lie-
„gende Güter / wie solche von denen Printzen von
„Oranien aus dem Hause Chalons und Naßau
„besessen worden / restituiret werde / und solches
„vermöge aller Friedens-Schlüße / von dem
„zu Madrid de An. 1525. bis auf den letztern
„Ryßwickischen von 1697. und der Declaration
„Sr. Aller-Christl. Majest. unterm dato den
„30. Maij 1698. als durch welche Friedens-
„Schlüße das Fürstenthum Orange und alle an-
„dere Güter dem Hause Naßau / und zwar dem
„nächsten Männlichen Erben aus der männli-
„chen Linie / wiedergegeben worden. 3) Ver-
„lange er das Fürstenthum Neufchatel und
„Grafschafft Valengin mit allen Zugehörun-
„gen / als Lehens-Gütern des Hauses Chalon-
„Naßau / üm so viel mehr / weil die Stände da-
„rüber als über Chalonische Güter / aus einer
„irrigen Folgerung ihre vermeintliche Declara-
„tion gegeben hätten / dargegen man aber so-
len-

„lenniter protestiret. &c. „. Nach diesen Anforderungen folgen anstatt der Proben Extracte aus allen Friedens Schlüßen von An. 1525. bis An. 1697. desgleichen verschiedene Authentische Tractaten/ Vergleiche/ Testamente/ so die Printzen von Oranien unter sich auffgerichtet/ aus welchen Se. Hoch-Fürstl. Durchl. ihre Prætension herführen; und zuletzt ist eine Information angehänget/ in welcher man zu beweisen suchet/ daß Orange von uhralten Zeiten je und allewege ein Souveraines Fürstenthum gewesen/ und daß also folglich die Streitigkeiten deswegen nicht/ wie einige Frantzösische Prætendenten haben wollen/ vor die Gerichte in Franckreich gehören.

§. 17. Wegen dem **Fürstenthum Oranien** und denen übrigen Gütern des Hauses Châlon, hat sich auch bey der Friedens-Versammlung in einem eigenen Memorial gemeldet der *Marquis de Mailly & de Nesle* in Franckreich; (**) in welchem er vorgestellet: „ „daß/ wann er glaubte/ daß die Herren Plenipotentiarii sich die Mühe nehmen würden/ „die Rechte der Prætendenten auf das Fürstenthum Orange, und übrige Güter des „Hauses Chalon, zu untersuchen; so würde „es ihm ein leichtes seyn/ zu beweisen/ daß „kein Mensch ein besseres Recht auf die gedachte Güter hätte/ als Er; weil Er der einige



(**) Das Memorial steht auch in denen Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. II. p. 77.

„Erbe dieses Hauses seye/ wie er solches in der „Instanz so bis dato in dem Königlichen Con- „seil wohin die Sache von Wilhelmo I. von „Naßau gebracht worden/ zwischen denen Er- „ben des verstorbenen Printzen von Conty, und „gedachtem Marquis de Nesle, unentschieden „seye/ erweise. Alldieweilen aber aus allen „Friedens-Tractaten seit dem Tode Renati „von Naßau klar erhelle/ daß man daselbst „niemalen die interessirte Partheyen verhöret; „so begnüge er sich allhier zu verlangen/ daß „der angefangene Proceß Wilhelmi von Nas- „sau/ von An. 1559. als Erben Renati von Nas- „sau seinen fernern Fortgang haben möge. „Se. Königl. Majest. von Preußen und die „übrige Prætendenten könten sich dessen nicht „entschlagen/ wo sie nicht der Qvalität als Er- „ben des Hauses Naßau sich begeben wolten. „An. 1530. seye Philibertus von Chalon vor „der Belägerung von Florentz/ ohne Posteri- „tät/ geblieben. Weil er der letzte von der „Männlichen Linie gewesen/ so seye Claudia „von Chalons, eine Gemahlin Henrici von „Nassau/ zur Erbin aller Güter des Hauses „Chalons substituiret worden/ Krafft des „Testamentes der Mariæ Desbaux, als wo- „rinnen die Töchter/ in Ermangelung Männ- „licher Erben perpetuo und secundum gra- „dus beruffen würden. Renatus von Naßau „hatte solchemnach das Fürstenthum Orange „beseßen bis an seinen Tod/ welcher sich vor

der

„der Belägerung S. Dizier zugetragen/ allwo „er ohne Posterität gestorben. Er hätte kurtze „Zeit vorher ein Testament in faveur seines „Vettern Wilhelmi von Naßau/ eines frem- „den in Ansehen des Hauses Chalons, gemacht; „und dieses Testament seye der vornehmste Ti- „tel worauf sich die Erben Wilhelmi III. Köni- „ges in Engelland gründeten. Die erste Gele- „genheit da Wilhelmus von Naßau sich des Te- „staments bedienet/ seye gewesen in dem Tra- „ctat zu Chateau en Cambresis, bey welchem „er als zweyter Plenipotentiarius des Königes „Philippi II. von Spanien sich befunden / und „ohne Citirung der Partheyen durch sein blosses „Ansehen/ einen Articul in den Tractat einge- „schoben / darinnen enthalten / daß ihm das „Fürstenthum Orange vermöge des Testa- „ments Renati von Naßau/ Erben des Hauses „Chalons, solte restituiret werden / auf die „Weise/ wie er solches vor dem Krieg besessen. „Dieses wäre aber demselben noch nicht genug „gewesen; sondern üm sein vermeyntes Recht zu „autorisiren/ hätte er den König Franciscum II. „von Franckreich gebeten / daß die Proceße/ „welche wegen der Chalonischen Güter vor un- „terschiedlichen Gerichten angefangen worden/ „vor das Königliche Conseil solten evociret/ „er aber immittelst zu Folge des Friedens zu „Chateau Cambresis in Poßeßion gesetzet wer- „den. Der König Franciscus II. hätte auch „hierein gewilliget / mit dem Beding / daß er

 hin-

„binnen sechs Wochen die Streitigkeiten ge-„ ichtlich untersuchen lassen wolte. Wilhelm „von Naßau hätte hierauf Ludovico de S. „Maure litem denunciret / und ihn solchem-„nach vor den eintzigen Erben des Hauses „Chalons erkannt / weil er sonst keinen vor „Gerichte geladen. Nun seye aber er / Mar-„quis de Mailly & de Nesle der Erbe die-„ses Louis de S. Maure, wie er in dem Pro-„ceß aus der Genealogie erwiesen. Die ü-„brige Friedens-Tractaten / welche seit dieser „Zeit errichtet worden / hätten allemal einen „gleichen Articul begriffen; der Ryßwickische „aber hätte die Sache in dem XIII. Articul „noch klärer gemacht / als worinnen verse-„hen worden / daß die beeden Könige Lu-„dovicus XIV. und Wilhelmus III. Com-„missarios ernennen wolten / um alle Streitig-„keiten wegen dem Fürstenthum Orange zu „entscheiden. Dieser Articul des Ryßwicki-„schen Friedens seye aber wegen dem kurtz her-„nach von neuem entstandenen Krieg / und To-„de des Königes Wilhelmi III. nicht erfüllet „worden. Was nun die übrige Prætenden-„ten auf die Chalonische Güter betreffe / so „könnten solche nicht anders als auf zweyerley „Weise / sich melden / entweder als Descen-„denten aus dem Hause Chalons, oder als „substituirte Erben. Das erstere könnten „sie nicht erweisen / und berufften sich auch „nicht dahin. In dem letztern Fall aber seyen

„seyen sie verbunden/ entweder den Proceß/ wel„chen Wilhem von Nassau an dem Königl. „Frantzösischen Hofe anhängig gemacht / fortzu„setzen / oder dem Ryßwickischen Tractat nach„zukommen. Und um eines dieser beeden Stü„cke hätte auch er / Marquis de Mailly & de „Nesle, bey dem gegenwärtigen Friedens-Con„gress Ansuchung thun wollen / sich vorbehal„tende gerichtlich auszuführen/ daß das Fürsten„thum Oranien/ man möge solches als eine Sou„veraineté, oder als ein Fidei commiss an„sehen / doch auf keinerley Weise von dem Hau„se Chalons, als aus welchem der Marquis de „Nesle allein noch übrig seye / habe können ver„äusert werden.„

§. 18. Ferner hat sich zu dem **Fürstenthum Oranien** als Prætendent angegeben Victor Amadeus de Seissel, *Marquis d' Aix* de Chatillon, de la Sarra und anderer Güter in Savoyen / Baron von Miglionar en Bresse, Colonel eines Regiments zu Fuß / in Diensten Sr. Königl. Hoheit von Savoyen; und zwar vermittelst eines Memorials folgenden Innhalts: (*) „Ludovicus mit dem Zunahmen „Bonus, Printz von Oranien hätte in seinem „Testament vom 8. Sept. 1462. seinen ältesten „Sohn Wilhelmum zum Erben gedachtes „Fürstenthums / und Ludovicum und Hugo-



(*) v. Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht, Tom. IV. p. 277. seqq.

„nem seine andere Söhne zu Erben seiner übri-
„gen Güter eingesetzt / auch sie und ihre männ-
„liche Kinder untereinander / und im fall Wil-
„helmus, Ludovicus und Hugo und ihre männ-
„liche Kinder ohne männliche Nachkommen ster-
„ben, Johannam von Chalons seine älteste Toch-
„ter und ihre männliche Descendenten; nach
„ihrem Tode aber Philippinam seine jüngere
„Tochter / und ihre männliche Nachkommen;
„und im Fall gedachte Töchter ohne männliche
„Erben sterben / die Töchter seiner besagten
„Söhne und Töchter / oder derselben Söhne /
„so lange die Linie währet / und allezeit die
„männliche Kinder vor denen Töchtern / und die
„ältern vor denen jüngern substituiret. Ludo-
„vicus von Chalons seye A. 1463. gestorben;
„Wilhelmus sein ältester Sohn seye Fürst von
„Oranien worden; Ludovicus und Hugo seine
„Brüder ohne Kinder gestorben; und Philip-
„pina ihre Schwester eine Nonne worden.
„Wilhelmus hätte durch den Tod seiner Brü-
„der alle Orangische Herrschafften wieder zu-
„sammen bekommen. Sein Sohn Johannes
„von Chalons hätte hinderlassen Philibertum
„von Chalons, der A. 1530. bey Florentz geblie-
„ben / und keine Kinder gezeuget / sondern nur
„eine Schwester / Nahmens Claudina nach sich
„gelassen / die an Henricum von Nassau ver-
„mählet worden / von dem sie gehabt Renatum
„von Nassau / den Philibert von Chalons zu
„seinem Universal-Erben eingesetzet. Renatus
„von

„von Nassau hätte auch von dem Fürstenthum „Oranien Besitz genommen; Weil aber Philibertus von Chalons nicht davon disponiren „können / indem er zu folge der Disposition des „obigen Ludovici Boni die Erbschafft an Johannam von Châlons, die älteste Tochter des „gedachten Ludovici, welche an Ludovicum „Grafen de la Chambre verheyrathet worden / „und mit demselben eine Tochter Nahmens „Francisca, die Gabriel de Seissel, Baron d' „Aix geheyrathet / hätte überlassen sollen. Gedachte Francisca, welcher das Fürstenthum „Oranien krafft der Disposition Ludovici „Boni zugehöret / hätte hierauf A. 1533. vor dem „Parlament zu Grenoble wieder Renatum von „Nassau geklaget / und begehret / daß die Substitution, welche Ludovicus Bonus gestifftet, vor apert erkläret / und Renatus gezwungen werden möchte / ihr das Fürstenthum „Orange und andere Güter aus der Erbschafft „Ludovici Boni zu restituiren. Nachdem „nun der Proceß anhängig gemacht / und sehr „gestritten worden / seye Francisca de Seissel „A. 1537. gestorben. Sie hätte zum Erben ernennet Johannem Grafen de la Chambre, „ihren Bruder aus der zweyten Ehe Ludovici „de la Chambre ihres Vaters. Dieser Johannes, Graf de la Chambre, hätte den Proceß „wieder Renatum von Nassau A. 1538. wieder „vorgenommen / und nach unterschiedlichen Contestationen ein Arret von dem Parlament zu

Gre-

„Grenoble, den 15. Decembr. 1543. erhalten/
„krafft deſſen das Hof-Gericht die Subſtitutio-
„nes des Teſtaments Ludovici von Chalons
„in faveur Franciſcæ de Seiſſel de la Cham-
„bre vor gültig erkannt/ und Renatum von
„Naſſau condemniret/ das Fürſtenthum
„Oranien und andere Güter/ ſo Ludovicus
„Printz von Oranien beſeſſen/ nebſt allen Nu-
„tzungen an Johannem, Grafen de la Cham-
„bre, der gedachten Franciſcæ de Seiſſel Er-
„ben/ auszuliefern. Renatus von Naſſau ſeye
„hierauf den 17. Julii gedachten Jahres 1544.
„in der Belägerung von S. Dizier geblieben/
„und hätte zu ſeinem Erben eingeſetzt Wilhel-
„mum von Naſſau/ ſeinen Vettern/ wieder
„den Johannes Graf de la Chambre noch ein
„Arreſtum contumaciæ A. 1550. von dem Par-
„lament zu Grenoble erhalten. Nach dieſem
„ſeye ein neuer Prætendent zu dem Fürſten-
„thum Orange zum Vorſchein gekommen;
„nemlich Franciſcus d' Orleans, Hertzog von
„Longueville, welcher dieſes Fürſtenthum be-
„gehret als ein Deſcendent der Johannæ von
„Hochberg ſeiner älter Mutter von dem Vater/
„welche hergeſtammet ſeye von Alix de Cha-
„lon einer Schweſter Ludovici Boni, Printzen
„von Oranien; dieſer hätte ſich gegründet auf
„die Subſtitutiones, welche in faveur der Alix
„in dem Teſtament der Mariæ de Beaux, und
„Johannis de Chalons ihres Gemahls vom 22.
„Maji 1416. und 21. Octobr. 1417. aufgerichtet
„wor-

„worden. Er hätte auch von dem König in
„Franckreich Briefe empfangen/daß das Grosse
„Conseil die Sache erkennen solte; worauf er
„Wilhelmum von Nassau und Johannem
„Grafen de la Chambre fordern lassen. Wil-
„helmus von Nassau hätte sich darwieder ge-
„setzt / und eine Requete civile wieder das Ar-
„rest von A. 1543. erhalten. Das grosse Con-
„seil aber hätte hierauf durch ein Arrest vom
„23. Jan. 1552. verordnet / daß das Arrest des
„Parlaments zu Grenoble solte exequiret wer-
„den / und seye also das Fürstenthum Oranien
„von neuem Johanni Grafen de la Chambre
„wieder den Hertzog von Longueville und Wil-
„helmum von Nassau adjudiciret worden.
„Der Graf de la Chambre hätte hierauf Wil-
„helmum von Nassau vor das grosse Conseil
„fordern lassen / und dieses Conseil hätte von
„neuem verordnet / daß das Arrest des Par-
„laments zu Grenoble solte exequiret werden.
„Diß seye auch geschehen / und zwar mit Ge-
„nehmhaltung Mariæ von Lothringen/ der Mut-
„ter und Vormünderin Francisci von Orleans
„Hertzogs von Longueville. Der Graf de
„la Chambre seye gerichtlich in den Besitz des
„Fürstenthums Oranien gesetzt worden / und
„acht gantzer Jahre darinn verblieben / biß er
„endlich von Wilhelm von Nassau wieder de-
„possediret worden. Nach der Zeit hätte auch
„der Graf de la Chambre und seine Nach-
„kommen / biß dato niemals wieder darzu ge-
„lan-

„langen können / wegen der überlegenen Macht
„des Hauſes Naſſau / die jedoch keine præſcri-
„ption zu wegen bringen möge. Das Hauß
„Naſſau hättte auch gar kein Recht auf das
„Fürſtenthum Oranien gehabt. Wilhelmus
„von Naſſau ſeye gar nicht weder von männli-
„cher noch weiblicher Seite von dem Hauſe
„Chalons entſproſſen / ſondern ein gantz frem-
„der geweſen. Renatus von Naſſau ſeye zwar
„Claudinæ de Chalons Sohn geweſen / hätte
„aber kein Recht haben können / weil Ludovicus
„Bonus, Printz von Oranien / in Ermangelung
„ſeiner männlichen Erben / Johannam Gräfin
„de la Chambre ſubſtituiret; und Philiber-
„tus hätte dieſer Subſtitution zuwieder nicht in
„faveur Renati, und dieſer nicht in faveur
„Wilhelmi von Naſſau diſponiren können /
„welches auch das Parlament zu Grenoble und
„das groſſe Conſeil in ihren Arrets erkannt.
„Renatus hätte die Jurisdiction des Parla-
„ments zu Grenoble angenommen / und obgleich
„Wilhelmus von Naſſau vor dem groſſen Con-
„ſeil nicht ſtehen wollen / hätte doch der Pro-
„cureur General Sr. Majeſt. erwieſen / daß
„das Fürſtenthum Oranien von der Ober-Herr-
„ſchafft der Könige in Franckreich dependire;
„daß die Fürſten ihnen den Eid der Treue und
„Huldigung abgelegt / und ihre Jurisdiction er-
„kannt / wie auch Wilhelmus von Naſſau ſelbſt
„gethan / indem er eine Requete Civile von dem
„groſſen Conſeil wieder das Arreſt des Par-

la-

„laments in Dauphiné verlangt / und erhalten. „Die übrige Prætendenten auf das Fürstenthum Oranien / welche sich auf das Testament „der Mariæ de Beaux, Princeßin d' Orange, „von 12. Maji 1416. und ihres Gemahls Johannis von Chalons vom 21. Octobr. 1417. beruften / hätten auch kein Recht / weil der Fall der „Substitution darauf sie sich gründeten / nicht „vorgekommen / indem von Ludovico Bono „noch Nachkommen vorhanden seyen; Wie „dann auch das grosse Conseil verordnet / daß „das Arrest des Parlaments zu Grenoble in „faveur Johannis Grafen de la Chambre solte „exequiret werden. Diejenige aber / so ihr „Recht von Johanne von Chalons, Herrn von „Vittaux, einem Sohn des gedachten Johannis von Chalons und Mariæ de Beaux herführten / seye gar nicht gegründet / weil der Johannes de Vittaux und seine männliche De-„scendenten noch vor Philiberto von Chalons, „der der letzte männliche Descendent Johannis „von Chalons und Mariæ de Beaux gewesen / „abstamme. Dannenhero das Recht auf das „Fürstenthum Oranien gäntzlich und allein auf „Franciscam de Seissel, eine Tochter Johannis von Chalons; von dieser auf Johannem „de Seissel, Grafen de la Chambre; und hiervon krafft der Substitutionen / welche gedachte „Francisca de Seissel gemacht / auf den Herrn „Marquis d' Aix gefallen seye. „

§. 19. Eben dieser Raisons in Anführung seiner

ner Rechte auf das Fürstenthum Oranien hat sich auch bedienet/ Joseph Mariæ d'Alinge, de la Chambre, de Seissel, *Marquis de Coudrée*, d' Aix & de Lullin, Graf von Langin, von l' Huillie Apremont, und Mont Real, Baron von Larringe und Montfalcon, Herr von la Rochette in Savoyen/ von la Rochette in dem Land Chablais, von Longesan, des Edlen Hauses von Mouxy, von Albans, von Servette, von la Cour, von Greizy, von Publier, von Chessene, und von Chosaux, Ritter Grand Croix des Ordens S. Maurice und Lazare, Cammer-Juncker Sr. Kön. Hoheit/ vormals Capitaine der Compagnie Ritter Garde/ und General Commandant in Savoyen/ Marschall-Lieutenant Dero Armeen/ Cornette Blanche des Adels von Savoyen/ Ajo und Hofmeister Ihrer Hoheiten der Printzen von Piemont und Hertzogs von Aosta. Weil nun sein Memorial von Wort zu Wort dem vorigen gleich ist/ darff ich weiter mich darbey nicht aufhalten. (*)

§. 20. Der Printz von *Ysenghien* hat auch ein Memorial wieder die Erben des Königs Wilhelmi III. von Engelland bey der Friedens-Versammlung eingegeben/ (†) und seinen Anspruch an dessen Erbschafft gegründet auf zwey Hey-

(*) Siehe die Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht Tom. IV. p. 293.

(†) Das Memorial steht in denen Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV. p. 435.

Heyraths-Contracte; „deren der erste den 15. „April 1537. zwischen Maximilian von Egmond/ „Grafen von Büren/ und Francisca de Lannoi „mit diesen Bedingungen geschlossen worden/ daß „im falle Maximilian von Egmond vor seiner Ge„mahlin sterben solte / wie solches auch geschehen/ „sie ihre eingebrachte Güter / wann sie noch in „natura vorhanden / oder widrigenfalls den „Werth darvor aus denen Gütern ihres Ge„mahls zurückziehen solte. In währender Ehe „aber hätte Maximilian von Egmond die Herr„schafft Tronchiennes, so seiner Gemahlin ge„höret / verkaufft / und auf die übrigen Güter „Renten geleget. Durch den zweyten Hey„raths-Contract, welcher den 2. Mertz 1551. zwi„schen Anna von Egmond / der einigen Tochter „des gedachten Maximiliani von Egmond/und „der Franciscæ de Lannoi auf einer Seite / „und Wilhelmo von Nassau Printzen von Ora„nien auf der andern / geschlossen worden / seye „verabredet / daß wann Anna von Egmond vor „der Francisca de Lannoi ohne Kinder; oder „ihre Kinder ohne Kinder verstürben / die Län„der welche von der Francisca de Lannoi her„kommen / Ihro / wann sie noch bey Leben/ oder „ihren nächsten Erben aus ihrer Linie zufallen „solten. Nun seye Anna von Egmond vor der „Francisca de Lannoi gestorben / und hätte „Philippum Wilhelmum und Mariam von „Nassau hinderlassen/ die beede ohne Nachkom„menschafft gestorben. Francisca de Lannoi

„seye vor Philippo Wilhelmo von Nassau/ihrem „Enckel/ der ein Erbe nicht allein Wilhelmi von „Nassau und Annæ von Egmond/ seiner Eltern/ „sondern auch Maximiliani von Egmond und „Fanciscæ de Lannoi seiner Groß-Eltern/ ge„wesen/ gestorben. Philipp Wilhelm von „Nassau hätte die Güter/ so von der Francisca „de Lannoi herkommen/ verkaufft und mit ei„nem Fideicommiss beschwehret/ nemlich die „Baronnie Rollencour, die Vice-Grafschafft „Wahagnies und die Länder Comptise und „Cocquenplus, welche er seiner Mutter Anna „von Egmond gegeben/ mit einer Clausula fi„deicommissi und eines Rückfalls auf obge„dachten Fall. Nachdem Philipp Wilhelm „und Maria von Nassau ohne Kinder gestor„ben/ so seye das fidei commiss oder die Sub„stitution der verkaufften Güter A. 1618. apert „worden zum Nutzen Philippi de Merode, „Grafens von Middelburg/Ober-Aelter-Vaters „von mütterlicher Seite des Printzen von Yseng„hien/ und nächsten Anverwandtens Fran„ciscæ de Lannoi fideicommittentis. In „dieser Qualität hätte gedachter Graf von Mid„delburg A. 1621. eine Klage wieder Mauritium „von Nassau/ Printzen von Oranien/ den „Stief-Bruder und Erben Philippi Wilhel„mi von Nassau angestellet/ sowol um resti„tution der durch Philippum Wilhelmum ver„kaufften Güter/ als der andern welche Maxi„milian von Egmond verkaufft/ und um Be-

„frey-

„freyung von den Renten welche er in währender „Ehe mit Francisca de Lannoy darauf gele„get. Nach dem Tod des Grafen von Mid„delburg hätte seine Tochter / die Gräfin von „Ysenghien des heutigen Printzen von Ysenghien Groß-Mutter den Proceß fortge„führet / und in dem Lehen-Gericht von Bra„band den 22. Febr. 1657. ein Urtheil erhalten / „krafft dessen die Princeßinnen von Oranien / „nemlich die Groß-Mutter und Mutter des „verstorbenen Königs in Engelland / condem„niret worden zu bezahlen 1) den Werth der „Herrschafft Tronchiennes, welche Maximi„lian von Egmond verkaufft / nebst allen Inter„essen vom Jahr 1621. an biß dato. 2) Zu re„stituiren nebst allen Nutzungen die Länder / so „Philipp Wilhelm von Nassau verkaufft / oder „den Werth derselben nebst allen Interessen von „A. 1618. zu bezahlen. 3) Die Gräfin von „Ysenghien schadloß zu halten und ihr wieder„zugeben alles was sie auf die Renten und „andere Prætensionen bezahlt worden. Und „diese Sentenz ist zu verschiedenen mahlen von „dem Conseil zu Brüssel in contradictorio „bestättiget / und die Execution derselben anbe„fohlen worden. Weil nun die Princeßinen „von Oranien gesehen / daß sie gerichtlich nichts „erhalten könnten / hätten sie einen gütlichen „Vergleich vorgeschlagen / der auch den 31. Mertz „1662. zum Stande gekommen; darinnen die „Princeßin von Oranien in ihrem Nahmen und „als Vormünderin Ihres Enckels / mit Ge-

 nehm-

„nehmhaltung Caroli II. Königs in Engelland
„und des Churfürsten von Brandenburg ihrer
„zugeordneten Vormünder/ versprochen in sechs
„Terminen von einem Jahr zum andern sechs-
„mal hundert tausend Gulden nebst denen In-
„teressen zu 5. pro Cent zu bezahlen; daß sol-
„chergestalt das Hauß Ysenghien mehr als
„400. tausend Thaler an seiner Forderung nach-
„gelassen. Dieser Vergleich seye vor dem sou-
„verainen Conseil in Brabant/ und in allen
„Gerichten der Orten/ wo die Güter gelegen/
„passiret und beglaubiget/ von der Princeßin
„von Oranien nochmahls in dem Haag den 20.
„Junii 1662. ratificiret/ und zum theil exequi-
„ret worden/ durch die Zahlung des ersten Ter-
„mins von 100. tausend Gulden. Es seye auch
„in dem Vergleich versehen/ daß in Ermange-
„lung der völligen Zahlung solcher Summe/
„die Arreste auf denen Oranischen Gütern wie
„vorhero verbleiben/ und das Hauß Ysenghien
„vor allen Dingen das Land und Baronie Her-
„stal, so vor den Thoren der Stadt Lüttich lieget/
„auf den Fuß des Kauffs vor 70. tausend Tha-
„ler/ zurück behalten solle. Weil nun die übri-
„gen Termine nicht bezahlt worden/ hätte sich
„das Hauß Ysenghien alsobald in die Posses-
„sion der Baronie Herstal gesetzt; es seyen aber
„dessen Bedienten gleich wieder auf Ordre des
„Printzen von Oranien den 3. Octobr. 1672.
„depossediret und verjaget worden. Und weil
„die Spanier damal den Printzen von Oranien
wegen

„wegen seines Credits in Holland sehr nöthig ge-
„braucht / wäre das Hauß Ysenghien durch die
„Gouverneurs der Niederlanden an Verfol-
„gung seines Rechts gehindert worden. Der
„Printz von Ysenghien aber / des heutigen Va-
„ter / hätte sich hierauf an den König in Franck-
„reich gewendet / um auf die Oranische Güter /
„so in diesem Reich gelegen / angewiesen zu wer-
„den. Der König in Franckreich hätte sich
„auch durch seinen Gesandten / Grafen von
„Avaux des Hauses Ysenghien angenommen /
„und an den Printzen von Oranien deßwegen
„geschrieben / welcher endlich A. 1681. dem Prin-
„tzen von Ysenghien melden lassen / daß er zu
„der Zeit das Geld nöthig brauchte / und ihm
„lieber die Güter darvor geben wolte; der auch
„hiermit zu frieden gewesen / und von denen
„Parlamenten zu Metz / Tournay und Besan-
„çon erhalten / daß der Tractat de A. 1662. we-
„gen der Oranischen Güter / so unter derselben
„Gerichten gelegen / möchten exequiret werden.
„Hierauf seye alsobald zu erst das Land War-
„neton unter das Gericht zu Tournay gehö-
„rig / feil geboten / und den 26. Junii 1682. dem
„Printzen von Ysenghien als dem meistbieten-
„den vor 70286. Gulden 13. Stüber zugespro-
„chen worden. Eben dergleichen seye hierauf
„mit denen Ländern von Vianden Dasburg und
„S. Vith, in dem Hertzogthum Luxenburg / vor
„dem Parlament zu Metz geschehen / und gleich-
„falls wie oben / den 25. Januar. 1683. vor 290.

"tausend Frantzösische Livres adjudiciret wor-
"den. Ferner seyen auch die Güter in der
"Franche Comte vor dem Parlament zu Be-
"sançon den 17. Maji 1684. auf eben die Art vor
"eine Million und drey tausend Francken / oder
"668670. Livres, 13. Sols, dem Printzen von
"Ysenghien zugefallen. Alle diese Summen
"belauffen sich zusammen auf eine Million und
"35880. Livres, 19. Sols, 10. Pfennig / Frantzö-
"sischer Müntze. Nun seye aber eben auf den
"gedachten 17. Maji 1684. an Zinsen und Capi-
"tal verfallen gewesen / eine Million 53261 Gul-
"den 19. Stüber 9. Pf. so in Frantzösischer
"Müntze betrage eine Million und 316577.
"Livres, 10. Sols, und 5. Pf. von dem Werth
"der adjudicirten Güter seye / die Unkosten und
"übriges nöthige abgerechnet / nicht mehr übrig
"geblieben als eine Million und 53363. Livres,
"10. Sols, 11. Pf. Frantzösischer Müntze. Die-
"se nun von dem obigen abgezogen bleibe noch
"ein Capital von 263214. Livres, 10. Sols, 10.
"Pf. zu bezahlen übrig / davon die Interessen
"von 1684. biß auf 1712. 368220. Livres, 8. Sols,
"4. Pf. betrügen. Der Printz von Ysenghien
"seye von dieser Zeit biß auf das Jahr 1697. in-
"clusive im Besitz der adjudicirten Ländereyen
"geblieben. A. 1698. aber hätte der Printz von
"Oranien / damals König in Engelland / ihn mit
"Gewalt aus denen Ländern von Vianden S.
"Vith und Dasbourg ausgetrieben / und eben
"diß seye von dem König in krafft einer Voll-
macht

„macht des Königs in Franckreich mit der Herr-
„schafft Warneton, und denen Gütern in der
„Franche Comte auch geschehen. Der Printz
„von Ysenghien hätte sich hierauf vor das
„grosse Conseil zu Mecheln gewendet / und von
„denenselben den 17. April 1698. Briefe erhalten/
„daß er wieder in den Besitz von Vianden,
„Dasbourg und S. Vith, so in dem Luxenburgi-
„schen / welches damals Spanien gehörete / lie-
„get / restituiret werden solte. Wegen War-
„neton und der Güter in der Franche Comté,
„welche Franckreich an den König in Engelland
„restituiret / hätte dieser versprochen / den Prin-
„tzen von Ysenghien mit einer Summe Geldes
„zu befriedigen; und seyen auch würcklich von
„beeden Theilen Commissarii A. 1699. zu Pa-
„riß zusammen gekommen; weil aber die Com-
„missarii des Königs in Engelland gesehen / daß
„die Schuldforderung an Gelde sich zu hoch be-
„lauffe / hätten sie den Vergleich abgebrochen/
„und sich unverrichteter Dingen wieder wegbe-
„geben. A. 1701. aber hätten Se. Allerchrist-
„lichste Majest. an den General Gouverneur
„der Niederlande geschrieben / daß weil der Ver-
„such eines gütlichen Vergleichs A. 1699. ohne
„Effect gewesen / Sie verlangten / daß die Sa-
„che vor dem grossen Conseil möchte ausge-
„macht werden. Es hätte auch dieses Con-
„seil würcklich den 24. Mertz 1702. durch ein
„Arret den Printzen von Ysenghien wieder in
„die Possession von Vianden, S. Vith und

 Das-

„Dasbourg gesetzt. Was aber Warneton
„und die Güter in der Franche Comté betreffe/
„hätte der Printz von Ysenghien krafft zweyer
„Arret des Staats-Raths Sr. Majest. A.
„1702. auch den Besitz davon erhalten; ausser
„was diejenigen Güter angehe / welche von der
„Grafschafft Burgund als Domainen præ-
„tendiret werden / darwieder jedoch der Printz
„sich vor Gericht geschützet hätte. Auß allem
„diesem aber erhelle/ daß Se. Allerchristl. Maj.
„dem König in Engelland Warneton und die
„Güter in der Franche Comté nicht anders als
„mit dem Verstande gegeben / daß derselbe dem
„Printzen von Ysenghien die schuldige Sum-
„men bezahlen solte / welches auch Milord Port-
„land im Nahmen seines Königes versprochen.
„Woraus folge / daß der Printz jederzeit Ei-
„genthums Herr der obgemeldten Güter ver-
„blieben / und der Besitz derjenigen / welche in
„Franckreich liegen / nur auf eine Zeitlang sus-
„pendiret gewesen / ohne denen Rechten des
„Printzen zu præjudiciren. Weil aber die da-
„rauf hafftende Summen noch nicht abgetra-
„gen worden/ so bliebe das Recht des Printzen
„von Ysenghien in seiner Krafft; jedoch ohne
„Nachtheil des Fidei commiss Ludovici und
„Johannis von Chalons, welche diejenige / so
„es angehet / gerichtlich ausführen mögen.
„Demnach nun der Printz von Ysenghien vor-
„aus sehe / daß wegen der Erbschafft des Kö-
„nigs Wilhelmi von Engelland grosse Strei-
tig-

„tigkeiten vorfallen würden; so ersuchte er den „König / er möchte doch in den Friedens-Tra„ctat mit einrücken lassen / daß die obgemeldte „Transaction vom 31. Mart. 1662. nach ihrem „Innhalt exequiret / und die gerichtliche Ad„judicationes der Länder Warneton, Vran„den, S. Vith, Dasbourg, und die in der „Franche Comte liegen / anstatt der Bezahlung „und Abrechnung seiner Ansprüche / gültig er„kannt werden mögen. Jedoch ohne Nachtheil „denen Erben des Königs in Engelland / um sich „wieder gedachte Adjudication, wann sie mei„nen befugt zu seyn / zu schützen; deßgleichen „ohne Nachtheil der Fideicommisse Ludovi„ci und Johannis von Chalons, denen so sich „darauf gründen und ihr Recht gerichtlich aus„führen wollen. Und im Fall gedachte Fidei„commisse vor gültig erkläret werden / daß der „Printz von Ysenghien zu Schadloßhaltung „seiner Forderung die übrige Güter aus der „Erbschafft des Königs in Engelland angreif„fen möge / um sich bezahlt zu machen. Im „Fall auch der Printz von Ysenghien in dem „Besitz der Güter / so ihm adjudiciret worden „oder noch werden sollen / turbiret würde / bittet „er Se. Majest. solches als einen Friedens„Bruch auf Seiten desjenigen / der solches ge„schehen läßt / zu declariren; wie auch verord„nen zu lassen / daß der 13. Articul des Ryßwi„ckischen Friedens denen gedachten Adjudica„tionen nicht nachtheilig seyn solle.„

§. 21. Wegen *Neufchatel* und *Valengin* haben sich auch gar viele Prætendenten bey der Friedens-Versammlung gemeldet. Der Vornehmste darunter / der aber erst nach dem mit Franckreich geschlossenen Frieden erschiene / war der Printz von *Conti*, welcher in dem übergebenen Memorial folgendes anführet: (*) Die Graffschaft Neufchatel hätte „vor diesen denen Herren dieses Nahmens gehöret / von denen sie auf das Hauß Freyburg / und von diesem auf das Hauß Hochberg / endlich auf das Hauß d' Orleans „Longueville gekommen / dessen letzter Besitzer Johannes Ludovicus Carolus den 5. „Febr. 1694. gestorben. Die Graffschaft Valangin hätte auch anfänglich denen Herren „gleiches Nahmens zugestanden / von welchen „sie auf das Hauß Chalons, und folglich auf „das von Tourniel geerbet. Zwey Herren „aus diesem letztern Hause hätten diese Graffschaft A. 1589. an den Grafen von Mömpelgard; dieser aber wiederum an das Hauß „Longueville verkaufft / aus welchem der letzte Männliche Erbe / nemlich der obgedachte „Johannes Ludovicus Carolus solche bis „1694. ruhig besessen; der vermöge seines eigenhändigen Testaments / de An. 1668. den „Printzen von Conti, seiner Mutter Bruders „Sohn / zum Universal Erben eingesetzet. Je-

(*) v. Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht, Tom. IV. p. 390.

„Jedoch hätte der Printz von Conti, vor des „verstorbenen Hertzogs von Longueville „Schwester/ der Hertzogin von Nemours nie- „mals zum Besitz dieser beeden Graffschaf- „ten gelangen können; weil dieselbe wieder das „Testament protestiret/ und nachdem der Printz „den 15. Decembr. 1698. von dem Parlament „zu Pariß eine Confirmation des Testaments „erhalten/ und Krafft solcher Possession neh- „men wollen/ sich mit Gewalt darwieder ge- „setzet. Der König Wilhelm in Engelland/ „dem man auch einige Gedancken auf diese Gü- „ter beygebracht/ hätte sich zu der Madame de „Nemours geschlagen/ dergestalt daß der Printz „von Conti genöthiget worden/ abzustehen und „zum andernmal zu protestiren. Er hätte sich „nach dem Tode der Madame de Nemours „An. 1707. wiederum gemeldet/ aber verge- „bens/ weil Se. Königl. Majest. in Preußen/ „als vorgegebener Erbe des Königs in Engel- „land/ durch Hülffe eines Tractats vom 28. „Octobr. 1708. mit denen Alliirten/ &c. &c. „den Besitz erhalten/ dargegen der Printz von „Conti zum drittenmal protestiret. Nach „dem Absterben Sr. Königl. Majest. von Preus- „sen 1713. hätte sich der Printz von Conty aufs „neue sehr bemühet/ den Besitz der Graffschaff- „ten zu erlangen/ aber eben die Cabalen/ und „eben die Staats-Raisons, welche von An- „fang gewesen/ daurten noch/ und hätten durch „den Frieden zwischen Sr. Aller-Christl. Maj. „und dem heutigen König in Preußen/ den

Prin-

„Printzen von Conti an seinem Recht gehin-
„dert/ der nunmehro zum vierdtenmal prote-
„stiren müssen. Seine Rechte aber auf die
„beyde Graffschaften seyen unumstößlich.
„Dann es seyen Patrimonial-Güter / daruber
„man frey disponiren könne. Dieses zu er-
„weisen / dörffte man nur mercken / daß nach-
„dem Franciscus d' Orleans, Hertzog von
„Longueville, Graf von Neufchatel A. 1551.
„ohne Kinder gestorben / seine Vettern Leonor
„d' Orleans Hertzog von Longueville, und
„Jacobus de Savoye, Hertzog von Nemours,
„wegen der Graffschaft gestritten / indem jener
„die gantze Graffschaft als Stamms- und Nah-
„mens-Verwandter/ und weil die Graffschaft
„untheilbar seye; dieser nur den halben Theil/
„weil er in gleichem Grad seye / prætendiret.
„Worauf endlich die Stände der Graffschaft
„An. 1552. verabschiedet / daß nach altem Lan-
„des-Gebrauch die Helffte der Graffschaft dem
„Hertzog von Nemours gebühre. Wann nun
„also die Graffschaft könne getheilt werden / so
„seye sie patrimonial / und folglich durch Te-
„stamentliche Disposition alienabel. Was
„die Graffschaft Valengin betreffe / seye solche
„nicht anders als Kauffsweise an das Hauß
„Longueville gekommen / und solchemnach
„ebenfals patrimonial und alienabel. Dan-
„nenhero also der letzte Besitzer und Hertzog
„von Longueville gar wol und gültig in fa-
„veur des Printzen von Conti seinen Vettern

„hätte disponiren können. Se. Königl. Maj.
„in Preußen gründeten sich darauf/ daß sie des
„Vaters Schwester Sohn und nächster Erbe
„des Königs von Engelland Wilhelmi seyen.
„Dieser stamme her von Wilhelmo Grafen
„von Naßau/ den Renatus von Naßau Cha-
„lons zu seinem Erben ernennt. Renatus von
„Naßau seye ein Schwester Sohn Philiberti
„von Chalons, Printzen von Oranien gewe-
„sen/ der von denen alten Herrn von Chalons,
„Baronen d' Arlai in der Franche Comté
„abgestammet seye/ davon einem/ Nahmens
„Johannes von Chalons, Baron von Arlai,
„An. 1288. Die Graffschaft Neufchatel mit
„Genehmhaltung des Herrn von Neufchatel
„und Rudolfi von Habspurg Römischen Käy-
„sers/ als ein feudum mobile gegeben wor-
„den. Man vermeyne/ daß Krafft dieser Ces-
„sion die Graffschaft nach Abgang der Männ-
„lichen Linie der Grafen von Neufchatel an
„das Hauß Chalons, von diesem als ein con-
„solidirtes Gut an das Hauß Naßau gekom-
„men/ davon Se. Majest. von Preußen der ei-
„nige Erbe seyn wolle. Allein diese mobilitas
„feudi seye 1) nicht mehr gültig. Dann seit
„A. 1457. da Johannes von Freyburg / Graf
„von Neufchatel gestorben/ seye keine Pflicht
„mehr abgelegt worden/ weder von dem Hau-
„se Hochberg/ noch von dem Hause Longue-
„ville; durch welche Præscription also die
„Graffschaft Neufchatel souverain worden.

2) We-

„ 2) Weder in dem titulo infeudationis de „An. 1288. noch in denen folgenden Lehens„Pflichten seye einige Clausul enthalten / da„rinnen versehen wäre / daß nach Abgang der „Männlichen Herrn des Nahmens von Neuf„chatel das feudum serviens mit dem domi„nante solte consolidiret werden / zum Nach„theil der Nachkommen von den Töchtern. „Es seye auch keine dergleichen Clausul aufge„richtet worden als Ludovicus, der letzte Graf „des Nahmens von Neufchatel gestorben; „sondern Isabella de Neufchatel seine Toch„ter seye ihm succediret; und nach ihrem Tod „seye Conrad, Graf von Freyburg / ihr Vet„ter / von wegen Varenna von Neufehatel, „seiner Mutter / der Isabellæ Schwester / in „den Besitz der Graffschaft getreten / und hät„te gleichwie sein Sohn und Nachfolger Jo„hannes das homagium abgelegt. Nichts „destoweniger seye Isabella von Neufchatel „eine weibliche Descendentin, Conrad aber „und Johannes gar nicht des Nahmens von „Neufchatel gewesen. Deswegen seye nach „Absterben Iohannis von Freyburg / dessen „Vetter und Erbe Krafft des Testaments Ru„dolfus von Hochberg; und also auch das „Hauß Longueville durch Heyrath mit der „Erbin des Ruldolfi von Hochberg in der Graff„schaft Neufchatel succediret. Also seye ja „keine Reunion nach dem Tode Iohannis von „Freyburg geschehen. Ja Se. Preußl. Maj-

hät-

„hätten selbst in der Acte der Investitur de „A. 1707. die Possession des Hauses Freyburg „vor rechtmäßig erkant; und dennoch seyen die „Herrn von Freyburg nicht des Nahmens von „Neufchatel gewesen/ sondern allein von Wei- „bern abgestammet.„

§. 22. Carolus Philippus d' Albert, Hertzog von *Luynes* und Chevreuse, Pair de France, gehört auch in die Zahl derer / so sich wegen *Neufchatel* und *Valangin* bey der Friedens-Versammlung angegeben. Den Innhalt der Schrifft / welche sein Agent zu Utrecht deswegen public gemacht kan ich nicht mittheilen. Soviel aber ist aus der Vollmacht seines Procuratoris zu Utrecht abzunehmen/ daß er sein Recht von seiner Gemahlin Louise Leontine de Bourbon herführet / deren Vater Chevalier de Soissons diese Graffschaften von der letzten Besitzerin Madame de Nemours durch eine donationem inter vivos den 18. Febr. 1694. erlanget / welche donatio durch den Heyraths-Contract mit der Mademoiselle de Luxembourg den 6. Octobr. gedachten Jahres confirmiret worden. Eben dieser Heyraths-Contract soll auch das Fürstenthum Oranien/ und die Güter in der Franche Comté, welche von Iohanne de Chalons, Baron d' Arlay vermöge einer perpetuirlichen Substitution seines Testaments vom 21. Octobr. 1417. auf sie gefallen/ ihr zugebracht; wie auch über dieses die Madame de

Ne-

Nemours alle hinderlassene Meublen &c. durch eine Schenckung ihr vermacht haben. (*)

§. 23. Das Memorial, welches Jaques de Matignon, Graf von *Matignon* und Thorigny, &c. General-Lieutenant der Frantzösischen Armeen/ und der Normandie, wegen seines Anspruchs auf *Neufchatel* und *Valangin* bey der Friedens-Versammlung publiciret/ enthält folgende Raisons: (**) „Seit den 19. „Febr. 1457. da Rudolphus, Marckgraf von „Hochberg/ Iohanni von Freyburg/ Grafen „von Neufchatel, in dieser Graffschaft suc„cediret/ seye dieselbe beständig in dem Hause „Hochberg und Longueville bis auf den Tod „der Madame de Nemours A. 1707. geblieben. „Louis de Chalons hätte zwar A. 1457. eine „Prætension darauf formiret/ er seye aber „durch eine Sentenz des Gerichts zu Besan„çon, die der Pabst confirmiret/ abgewiesen „worden. Und dennoch hätte der König in „Preußen A. 1707. diese alte Prætension, so „250. Jahr vorher condemniret worden/ wie„derum rege gemacht. Von An. 1457. aber „bis dato seye das Hauß Hochberg und Lon„gueville in ruhigem Besitz geblieben/ ohne „daß das Hauß Chalons sich jemals wiederum „gemeldet/ oder darwieder protestiret hätte/ ob-

(*) Siehe die Vollmacht in denen Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV. p. 1.

(**) Das Memorial ist auch an besagtem Orte p. 20. zu lesen.

„obgleich in so vielen Friedens-Schlüssen dar„zu Gelegenheit vorhanden gewesen wäre / wie „solches von Zeit zu Zeit in dem Memorial „dargethan wird. Ja es hätte noch letztens „in dem Ryßwickischen Frieden der König „Wilhelm so wenig wieder den Besitz des Hau„ses Longueville von Neufchatel protesti„ret / daß er vielmehr selbiges ausdrücklich in „den Frieden mit einzuschliessen verlanget hät„te. Woraus also klärlich erhelle / daß der „Ausspruch / welcher den 3. Nov. 1707. zu „Neufchatel in faveur Sr. Majest. von „Preußen geschehen / und der sich bloß auf die „alte Prætension Ludovici von Chalons „gründe / nichts als die Würckung einer Ca„bale der hohen Alliirten seye. Der Graf von „Matignon verhoffe solchemnach / es werde die „hochansehnliche Friedens-Versammlung auf „diese Vorstellungen reflectiren.„

§. 24. Die verwittibte Hertzogin von *Lesdiguieres* hat auch sowol in ihrem / als ihres Vettern des Hertzogs von *Villeroy* Nahmen / einen Procuratorem zu Utrecht wegen ihrer Prætension auf *Neufchatel* und *Valangin* gehalten / und vermittelst eines publiquen Memorials vorstellen laßen: (*) „Daß „sie nach dem Tode der Madame von Nemo„urs, als nächste Erbin der ältesten Linie des „Hauses Longueville, welches schon 250. Jahr



(*) v. Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht, Tom. IV. p. 38.

„lang im Besitz der Graffschaften gewesen / sich
„wegen der Succession gemeldet; und der Her-
„tzog von Villeroy ihr Vetter / und nächster
„Erbe nach ihr / hätte sich deswegen an gehö-
„rige Orte selbst verfüget; Weil er aber bald
„gesehen / daß die Gemüther nicht nach der Ge-
„rechtigkeit / sondern nach andern Absichten ge-
„stimmet / hätte er nur seine Protestation ein-
„gewandt / und sich wieder wegbegeben. Was
„nun aber Sie damals nicht erlangen können /
„das verhoffte sie anjetzo. Die einige Genea-
„logie gebe ihr genugsames Recht darzu.
„Dann sie stamme gleich der verstorbenen Ma-
„dame von Nemours ab von Leonor d' Or-
„leans, der Souverain von Neufchatel gewe-
„sen / und sechs Kinder hinterlassen / nemlich
„Henricum, Franciscum, Catharinam, Mar-
„garetham, Antoniam und Eleonoram, de-
„ren jedes eine Linie gestifftet / und eines nach
„dem andern zur Succession fähig gewesen.
„Die Madame von Nemours hätte die erste
„Linie geendiget. Von der andern / dritten
„und vierdten wären keine Descendenten mehr
„vorhanden. In der fünfften / die von Anto-
„nia herkomme / seye die Hertzogin von Lesdi-
„guieres, und nach ihr der Hertzog von Vil-
„leroy die vornehmste Personen. Diese fünff-
„te Linie aber seye nunmehro die älteste / und
„müste der jüngsten vorgehen; gleichwie An-
„tonia, wann sie bey Leben wäre / der Eleono-
„ra vorgehen würde. Nachdem sie nun erwie-
sen /

„sen/ daß sie aus dem Hause Longueville die „nächste Erbin zur Graffschaft Neufchatel „seye; so wäre es nicht nöthig/ das Recht die„ses Hauses wieder das Hauß Chalons zu „vertheydigen. Dann es seyen diese Praeten„siones doch nur ein Vorwand gewesen/ um „vermittelst der Gunst und Credits dasjenige „ u erhalten/ was man durch die Gerechtigkeit „nicht verhoffen dörffen. Eine Possession von „250. Jahren / welche durch verschiedene Ur„theile der Stände von Neufchatel selbst/und „durch soviel Friedens-Schlüsse bestättiget „worden, wären mehr als zu genug gewesen/ „das Recht des Hauses Longueville darzu „thun/ wann man dasselbe ordentlicher Weise „hätte untersuchen wollen. Weil aber die end„liche Decision dieser Sache dem Friedens„Tractat vorbehalten seye/ so verhoffe die Her„tzogin von Lesdiguieres, daß sie alle Pro„tection, so ihr offenbahres Recht erfordere/ „erhalten werde.„

§. 25. Der *Marquis d' Alegre*, General-Lieutenant der Königl. Frantzösischen Armeen und der Provintz Languedoc, praetendiret gleichfalls auf *Neufchatel* und *Valangin*; und hat bey der Friedens-Versammlung durch eine weitläufftige Memoire kund machen lassen. (*)„ „Daß Er/ Marquis d' Alegre, in gerader „Linie abstamme von Johanne von Chalons,

 dem

(*) v. Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht, Tom. IV. p. 48.

„dem Vierdten dieses Nahmens / und ersten „Printzen von Oranien / aus diesem Hause / der „An. 1406. Souverain von Neufchatel gewe„sen. Und diß seye die Ursache / warum er die „Investitur des Fürstenthums Neufchatel ver„lange. Das Recht des Hauses Chalons „auf dieses Fürstenthum hätten verschiedene „Memoires; insonderheit Sr. Königl. Maj. „in Preussen / und der Marquisin von Mailly, „erwiesen; und ausgeführet / daß die Herren „von Chalons vor Alters souveraine Herren „von Neufchatel gewesen / und die Investitur „anfänglich Rolino von Neufchatel, hernach „Conrado von Freyburg nicht anders als vor „Sie / und ihre Leibs- und Lehens-Erben „verliehen hätten; daß in einem solennen Tra„ctat vom 13. Aug. 1406. Johannes IV. von „Chalons von denen Ständen zu Neufchatel „vor ihren Souverain erkant worden / mit dem „Versprechen: daß falls *Conrad* von Frey„burg oder seine Kinder ohne Erben ster„ben würden / sie keinen andern Herren als „*Johannem* von *Chalons* und seine Nachfol„ger erkennen wolten; und daß durch eben „diesen Tractat ausdrücklich verordnet wor„den: Daß wann *Conrad* von Freyburg „oder seine Kinder die Graffschaft *Neufcha„tel* andern / als ihren Kindern / überlassen „oder zurück geben würden / die Einwohner „diejenige / an welche die Graffschaft sol„chergestalt gekommen / nicht vor ihre Her-

ren

„ren erkennen/ sondern sich wieder unter den
„Gehorsam *Johannis* von *Chalons* und seiner
„Erben begeben wolten. Dieses Grund-
„Gesetze des Staats von Neufchatel seye al-
„lein genug/ das Recht des Hauses Chalons
„wieder die Erben/ donatarios und Legata-
„rios des Hauses Longueville zu behaupten.
„Dann weil Neufchatel dardurch vor inalie-
„nabel und indisponible erkläret worden/
„hätte Johannes von Freyburg Rudolfum von
„Hochberg nicht zu seinem Erben einsetzen/ noch
„Johanna von Hochberg einiges Recht an das
„Hauß Longueville bringen können/ sondern
„Rudolfus von Hochberg und alle seine Nach-
„folger/ so lang auch ihr Besitz gedauret/ seye
„Usurpatores gewesen. Die Graffschaft
„Neufchatel seye von denen Herren von Cha-
„lons nicht anders durch die Investitur weg-
„geben worden/ als mit dem Beding/ daß
„wann das Hauß von Neufchatel abgienge/
„dieselbe wieder denen dominis directis heim-
„fallen solte. Nun seye aber ja Rudolfus
„von Hochberg nicht aus dem Hause Neuf-
„chatel gewesen/ und hätte auch nicht solchen
„Geschlechts-Nahmen geführet. Die Præ-
„scription welche das Hauß Longueville an-
„führe/ gelte nicht; Dann was nicht könte
„alienirt werden/ könte auch nicht præscri-
„birt werden; insonderheit aber gelte auch
„keine præscriptio Vasalli contra dominum
„feudi; Johannes von Freyburg aber/ von

„dem das Hauß Hochberg und Longueville „ihr Recht hätten/ wäre von Johanne von „Chalons, mit Neufchatel belehnet und in„vestiret worden: Nachdem nun das Recht „des Hauses Chalons hieraus klar zu ersehen/ „so frage sichs nun/ wer von denen Descen„denten dieses Hauses das nächste Recht ha„be? Seine Königl. Majest. in Preußen/ „fundirten sich auf das Testament Renati „von Nassau/ Printzen von Oranien/ wor„durch Wilhelmus von Nassau sein Vetter „zum Universal-Erben/ mit einer perpetuir„lichen substitution in infinitum auf alle sei„ne Nachkommen eingesetzt worden. Nun „wäre zwar Renatus von Nassau ein recht„mäßiger Successor des Hauses Chalons, „und folglich des Juris proprietatis auf „Neufchatel gewesen/ indem er von Ludo„vico von Chalons abgestammt/ der in denen „Testamenten Johannis IV. von Chalons „und Mariæ des Baux de A. 1416. und 1417. „zum Universal-Erben benennet worden. Al„lein es seye nicht in der Gewalt Renati von „Nassau gestanden/ sich einen Successorem „durch ein Testament zu geben; eben so we„nig/ als solches Johannes von Freyburg thun „können; weil Wilhelmus von Nassau ein „fremder gewesen/ und der obgedachte Tra„ctat de A. 1406. alle Alienation ausser dem „Hause Freyburg und Chalons verbiete. „Dannenhero alles/ was man Preußischer

Seits/

„Seits wieder das Testament Johannis von
„Freyburg geschrieben/ allhier gleichfals gelte/
„indem Wilhelmus von Nassau eben sowol/
„als Rudolfus von Hochberg/ ein fremder in
„Ansehen des Hauses Chalons gewesen. Zu-
„dem so hätte Renatus von Nassau die Güter
„des Hauses Chalons, selbst nicht anders als
„substituirter Erbe vermöge des Testaments
„Johannis IV. von Chalons besessen; diese
„Substitution seye zwar perpetuirlich gewe-
„sen/ so lange als Kinder von Ludovico von
„Chalons vorhanden seyn würden; Nach de-
„ren Abgang aber seye Iohannes von Cha-
„lons sein jüngster Sohn und dessen Descen-
„denten geruffen worden. Also hätte ja Re-
„natus von Nassau/ als substituirter Erbe/ in
„præjudiz seiner nach ihm substituirten/ keine
„neue substitution machen können. Daß man
„aber in dem Preußischen Memorial und der
„beygefügten Genealogie vorgebe/ es seye das
„Hauß Chalons durch den Tod Renati von
„Nassau erloschen; solches befinde sich irrig.
„Dann Iohannes V. von Chalons, der jüng-
„ste Sohn des Testatoris, hätte allerdings
„Kinder und Nachkommen gehabt/ von denen
„der Marquis von Alegre und die Marquisin
„von Mailly noch heute zu Tag vorhanden
„seyen; und eben diese Descendenten seyen im-
„mediate nach Abgang des zu erst substituir-
„ten Ludovici de Chalons, dessen letzter Er-

„de Renatus gewesen/ zur Succession beruffen
„worden.

v. Tabul. Geneal. pag. seq.

„Der Hertzog von Mömpelgard führe
„sein Recht auf Neufchatel her von Johanne
„II. von Chalons, des Johannis IV. Aelter-
„Vater; und vermeyne der nächste Erbe zu
„seyn / weil die Posterität Johannis IV. abge-
„storben. Allein die vorgedachte Genealogie
„erweise das Gegentheil; und so lange noch Er-
„ben von Johanne IV. vorhanden/ der proprie-
„tarius der Grafschafft gewesen/ und eine per-
„petuirliche Substitution auf alle seine Kinder
„eingeführet; so könnten die Nachkommen Jo-
„hannis II. noch nicht erben. Endlich was die
„Anforderung der *Madame de Mailly* betreffe/
„die eben wie der Marquis d' Alegre von Jo-
„hanne IV. von Chalons abstamme/ so seye sie
„zwar aus älterer Linie als der Marquis d' Ale-
„gre; Aber Johannes von S. Maure, von dem
„sie sich herschreibe / seye schon vor Renato von
„Nassau gestorben gewesen/ und folglich hätte
„seine Stieffschwester Anna d' Alegre, weil sie
„einen Grad näher als dessen Sohn gewesen/
„das nächste Recht gehabt. Die Madame de
„Mailly führe zwar an / daß weil Neufchatel
„ein unveräuserlich Gut seye/ die Succession
„desselben auch graduatim und linealiter trans-
„mittiret werde / in eben der Ordnung als bey
„fideicommissis perpetuis geschehe/ dergestalt/
„daß die ältere denen jüngern vorgehen; zu
dem

## Tab. I. Joh. IV. von Chalons; Gem. Maria des Baux, Princ. v. Oranien.

Louis von Chalons.
Wilhelm von Chalons.
Johannes von Chalons.

Philib. v. Chal. blieb vor Flor. A. 1530. ohne Kinder.

Claud. v. Chal. G. Henricus v. Nassau.
Renatus von Nassau blieb vor S. Dizier A. 1544.

Johannes V. von Chalons.
Carolus von Chalons
Charlotta von Chalons; 1. G. Adrianus de S. Maure. 2. Franciscus d' Alegre.

1. Ehe.
Johannes v. S. Maure; †. vor Renato v. Nass.
Ludovicus de S. Maure; v. dem die Mad. de Mailly, durch weibliche Descendenten herkomt.

2. Ehe.
Anna d'Alegre, Gem. Antonii du Prat, Marq. de Nantouillet.
Antoinetta du Prat, G. Christ. I. Marq. d'Alegre.
Christoph. II. Marq. d' Alegre.
Emanuel Marq. d' Alegre.
Yves, heutiger Marq. d' Alegre.

Hugonius und Maria von Chalons, starben ohne Posteritæt.

Alix de Chalons. Gem. Wilhelmus von Vienne.
Margaretha v. Vienne. G. Rudolfus von Hochberg.
Philippus von Hochberg.
Johanna v. Hochberg. †. vor Renato v. Nassau. Von ihr komen die Erben des Hauses Longueville.

Dd 5

„dem so seye die Substitution, welche Johannes „IV. im Testament verordnet/ linealis, und ruffe „die älteste Linie vor der jüngern zur Succession; „daß also / obgleich Johannes von S. Maure „vor Renato gestorben / er dennoch sein Recht „auf seinen Sohn Ludovicum transmittirt / „und dardurch seine Stiefschwester Annam d' „Alegre ausgeschlossen. Allein vors erste seye „es falsch / daß die Grafschafft Neufchatel he„reditair und lineale seye; und nicht die Nähe „der Grade sondern die Succession der Linien „darinnen gelte. Dann die allgemeinen Rech„te seyen vor die proximitatem gradus; wann „nun in Neufchatel etwas besonders eingefüh„ret / und wieder das Jus commune, die Suc„cessio linearis daselbst beobachtet worden; „müsse solches die Madame de Mailly beweisen. „Dann aus der inalienabilität folge nur / daß „die Grafschafft einem allein ohnzertheilt zufal„len / nicht aber / daß die Succession allezeit auf „der ältesten Linie bleiben müste / wann auf der „Neben-Linie dem Grad nach nähere Erben sich „befänden. Das gemeine Recht in Neufcha„tel seye das Burgundische; In Burgund aber „hätte die Successio linearis nicht statt / son„dern die im nächsten Grad wären / schlössen die „andern / ob gleich aus ältester Linie / aus. Hier„wieder finde man in der Neufchatellischen „Succession keinen contrairen Gebrauch noch „Particulier-Gesetze. In dem Tractat de A. „1406. würden nur ohne Unterscheid von denen

Erben

„Erben und Descendenten Conradi von Frey-„burg und Johannis IV. von Chalons gehan-„delt / ohne etwas von dem Vorzug der ältesten „Branche vor der jüngern zu gedencken. Ja „man finde vielmehr / daß als Franciscus d' „Orleans, Hertzog von Longueville ohne Kin-„der gestorben / die Succession auf seines Va-„ters Geschwister Kinder / Helionorum d' Or-„leans und Jacobum von Nemours gefallen / „davon jener die gantze Erbschafft / weil er von „der ältesten Branche; dieser den halben Theil / „weil er gleiches Grades seye / prætendiret. „Sie hätten aber beede durch ein Urtheil der „Stände vom 6. May 1552. die Investitur er-„halten; jedoch mit dem Beding / daß / weil die „Grafschafft indivisibel, sie sich miteinander „vergleichen solten / wer dieselbe besitzen und den „andern abfinden solte. Weil sie aber sich nicht „hierinn verglichen / hätten sich die Stände an „den Canton Bern / als den ordentlichen Rich-„ter zwischen der Stadt und dem Grafen von „Neufchatel / gewendet; welcher den Außspruch „gethan / daß Helionor d' Orleans die Graf-„schafft allein behalten / Jacobo von Savoyen „aber eine Satisfaction vor seinen Antheil ge-„ben solte. Auß welchem Exempel klar erhelle / „daß die Succession in Neufchatel nach den „gemeinen Rechten reguliret seye / nur mit die-„sem Unterschied / daß dieselbe unzertheilt und „einem allein zukomme. Deme noch beyzufü-„gen das letztere Exempel / da die Stände der

Ma-

„Madame de Nemours A. 1694 die Investi-
„tur der Grafschafft aus dieser Raison erthei-
„let / weil sie die nächste Erbin des verstor-
„benen Hertzogs von *Longueville* gewesen.
„Was den andern Beweiß-Grund der Mada-
„me de Mailly anbelange / daß die Substitutio
„Johannis IV. von Chalons linealis seye; so
„seye fast bey allen Rechts-Gelehrten die allge-
„meine Meynung / daß in substitutionibus keine
„Repræsentation statt habe / sondern im Fall
„ein fideicommiss apert werde / der nächste Er-
„be dem Grad nach / und nicht der repræsen-
„tans des defuncti aus der ältern Linie / erbe.
„Dann vermöge der Rechten Substitio quæ
„nondum competit, extra bona nostra est;
„und folglich / wer vor dem Eröffnungs-Fall
„einer Substitution gestorben / könne kein Recht
„auf seine Kinder transmittiren. Hernach so
„hätte ja ein fideicommissarius, welcher vor
„Ereignung der Condition, unter deren er ein-
„gesetzet worden / stirbet / nur eine blosse Hoff-
„nung und kein würckliches Recht der Erbschaft;
„Spem autem fideicommissi non transmitti.
„Deßgleichen seyen auch die meisten Dd. darin-
„nen einig / daß auf solchen Fall die proximi-
„tas gradus nach dem letzten possessore und
„nicht nach dem testatore zu rechnen; wiewol
„Anna d' Alegre in gegenwärtigem Streit so-
„wohl dem testatori als defuncto näher / als
„Ludovicus von S. Maure seye. Die Mada-
„me de Mailly könne auch nicht erweisen / daß
in

„in dem Testament Johannis IV. von Chalons „eine Substitutio linearis aufgerichtet worden. „Dann obgleich derselbe in der Theilung seiner „Güter den ältesten Sohn dem jüngsten vorgezogen / indem er jenen zum Universal-Erben „gemacht / und diesem nur eine Apanage gegeben; und ob er gleich in denen Substitutionen die männliche Descendenten denen weiblichen vorgesetzet; so hätte er doch nur von solchen Erben ohne Unterschied des Alters und der „Linien disponiret. Der Vorzug der männlichen Erben vor den weiblichen aber finde hier „keine statt / weil beede sowol der Marquis d' „Alegre und der von Mailly von der Charlotta von Chalons, einem Weibe / abstammeten. Weil nun also weder ein Vorzug der ältern Linie noch des männlichen Geschlechts „könnte allegiret werden / so folge endlich / daß „die gantze Sach nach dem Jure communi zu „entscheiden seye; welchergestalt der Marquis d' „Alegre das nächste Recht hätte.„

§. 26. Wegen Neufchatel und Valangin hat sich ferner angegeben Louis Antoine du Prat, *Marquis de Viteaux*; dessen Gevollmächtigter Johann Casimir Frischmann de Rosenberg, Königl. Frantzösischer Rath und ehemaliger Envoye Extraordinaire an einigen teutschen Höfen / eine Schrifft zu Utrecht publicirt / (*) und darinnen bekand gemacht: „Daß

(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV p. 96.

„Daß der Marquis de Viteaux die völlige Succession des Hauses Chalons-Orange, und „insonderheit des Fürstenthums Neufchatel „und Valengin, wegen der proximitate sanguinis begehre. Dann nachdem Philibertus von „Chalons A. 1530. und Renatus von Nassau A. „1543. ohne Kinder gestorben / so seye Anna d' „Alegre, Ober-Aelter-Mutter des Marquis de „Viteaux, eine Gemahlin Antonii du Prat, „und Tochter Charlottæ von Chalons, die „nächste Erbin aus dem Geblüte von Chalons „gewesen. „

§. 27. Auf gleichem Grund beruhet die Prætension Francisci du Prat, Grafens von *Barbanson*, als der sich auch von dieser Anna d' Alegre, und zwar aus der ältesten Linie ihrer Descendenten herführet / und durch eben den vorgedachten Agenten Frischmann von Rosenberg / zugleich in Gemeinschafft mit dem Marquis de Viteaux seine Rechts-Gründe auf die Chalons-Oranische Erbschafft / und insonderheit auf Neufchatel und Valangin bey der Friedens-Versammlung bekandt machen lassen. (*)

§. 28. Der Ritter-Orden zu Malta hat durch seinen Gesandten / den Baron von Merveldt / Grand Baillif des Ordens durch Teutschland denen Plenipotentiariis bey der Friedens-Versammlung ein Memorial übergeben / und darin-

(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV. p. 100.

darinnen melden lassen: (*) „wasmassen be-
„kand seye/ daß die General-Staaten der verei-
„nigten Niederlande alle dem Orden zugehöri-
„ge/ und in ihrem Territorio gelegene Bailli-
ven/ Commenden/ Häuser und Güter/ als
nemlich in Geldern die Commende Niemwegen
mit ihren Zugehörungen; die Commende In-
gen in der Betau in dem Dorff Ingen gelegen;
die Commende S. Heerenloe oder S. Johan-
nis-Thal genannt/ nahe bey der Stadt Harder-
wick in der Welau; eine Commende in der
Stadt Middelburg in Seeland; deßgleichen
zwey andere/ Kerckwerf und Wemelingen ge-
nannt/ ohnweit Middelburg; in Frießland die
Commende Sneek nahe bey der Stadt glei-
ches Nahmens; In der Provintz Utrecht die
Balley S. Catharinæ in der Stadt Utrecht ge-
legen/ mit denen darzugehörigen Gliedern und
Commenden/ als in dem obgedachten Ingen/
Bueren/ Montfort/ Oudewaeter/ Hermelin
und Waerder ohnweit Boedengraef; in der
Provintz Gröningen drey Commenden/ mit
Nahmen Werffum/ Wytweert/ und Oester-
Wierom; welche Güter alle zu dem Groß-Prio-
rat von Teutschland gehörten/ und deren jähr-
liche Einkünfften sich leicht auf 50. tausend Thl.
„belauffen/ in denen Jahren 1602. 1607. und 1625.
„durch die benachbarte Städte/ Edelleuthe/
Kauf-

(*) v. Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom II. p. 84.

„Kauffleuthe / und andere Privat-Personen unrechtmäßiger weise / unter dem blossen Vorwand der Catholischen Religion / wegnehmen „lassen. Gleichwie nun dieses wieder alle natürliche und Völcker-Rechte geschehen; Also „hätten die Herren General-Staaten solches in „dem Vertrag zu Gent de A. 1576. und auch „hernach in einem Decret vom 9. Aug. 1577. erkannt / und dem damaligen Herrn Commendatori des Ordens-Hauses zu Harlem erlaubet / alle und jede Güter des Ordens / im Nahmen des Ordens zu geniessen / und versprochen / „daß er völlig darein restituiret werden solte. „Und diß seye in der Utrechtischen Union de A. „1579. wiederholet / auch zu folge dieser Tractaten und Gesetzen der Groß-Meister des Ordens zu Malta in Ansehen solcher Güter keinesweges als ein Unterthan / sondern gleich andern gecrönten Häuptern tractiret worden / „und in dem Besitz der meisten Güter eine längere Zeit / als zur præscription erfordert „werde / geblieben. Zwar wäre An. 1581. von „denen Herren General-Staaten denen Provintzen erlaubet worden / von denen Geistlichen Gütern in ihrem Territorio zu disponiren / wordurch es geschienen / daß die Anmassung der Güter des Ordens gerechtfertiget werden könnte. Allein wann auch gleich „die Herren General-Staaten dergleichen Verordnung über ihrer Geistlichen Unterthanen „Güter hätten können ergehen lassen / so seye

„es doch mit des Malteser Ordens Gütern
„gantz anders beschaffen; wie dann auch ohn-
„erachtet der gedachten Concession die Herren
„General-Staaten An. 1596. an die Provintz
„Gröningen geschrieben/ daß dieselbe die Non-
„nen in der Malteser Commende Warffum
„in ruhigem Besitz ihrer Güter lassen solte.
„Ob auch gleich unter eben dem Vorwand der
„A. 1581. verstatteten Vollmacht von Geistli-
„chen Gütern zu disponiren/ die Städte Arn-
„heim und Niemegen des Ordens Güter in ih-
„rem Territorio sich zu bemächtigen unter-
„nommen/ so seye doch in dem Monath Fe-
„bruario 1597. denen Deputirten der Stände
„des Hertzogthums Geldern und der Graff-
„schaft Zütphen von denen Herren General-
„Staaten angekündet worden/ daß die vorge-
„dachten Güter zu Arnheim und Niemegen
„dem Malteser-Orden eigenthümlich zugehö-
„ren/ und dannenhero auch Krafft des Reces-
„sus de A. 1581. demselben zu restituiren seyen/
„wie auch solche würcklich wieder restituiret
„worden. Daraus genugsam zu sehen/ daß
„der Herren General-Staaten Meynung nie
„gewesen unter der A. 1581. denen Provintzen
„ertheilten Gewalt/ die zum Malteser-Orden
„gehörige Commenden und andere Güter anzu-
„greiffen. Allein in dem Jahr 1638. nach dem
„Tode Bernhardi de Golstein, Commenda-
„tors der Commende zu Niemegen/ seyen der
„dasigen Commende Güter überfallen/ die Ar-

„chiven eröffnet und zerstreuet/ und der Ba„ron von Merode/ Commendator in Sten„furt/ und des Ordens durch Teutschland Ge„neral-Einnehmer/ als er die vacanten Güter/ „bis von dem Groß-Meister anders darüber „disponiret würde/ verwalten wollen/ aus dem „Commenden Hauß mit Gewalt gestossen/ in „einem Gast-Hof einzukehren genöthiget/ und „sehr beleidiget worden. Ja man hätte auch „so gar die Ordens-Güter in der Betau/ über „dem Fluße/ ausser dem Territorio und die „in Cleve gelegen/ und also notorisch zum Reich „gehöret/ angegriffen/ alles ausgeplündert/ und „die Kirche daselbst gäntzlich niedergerissen. „Diese Ungerechtigkeit hätten die General„Staaten auf die Vorstellung des Frantzösi„schen Gesandten und des Herrn von Mero„de/ selbst mißgebilliget/ und declariret/ daß „sie auf die Ordens-Güter nichts zu prætendiren/ auch die Herrn Räthe von Geldern „und Zutphen freundlich erinnert/ daß sie die „gedachte Güter/ sonderlich in Arnheim und „Niemegen/ dem Orden restituiren/ und alle „fernere Schaden verhüten möchten. Eben „dahin hätte auch des Printzen von Oranien „Begehren an die gedachten Räthe sub dato „12. Jan. 1639. gezielet/ welche auch hierauf al„sobald denen Amtleuthen im Lande anbefoh„len/ die Einkünfften und Nutzungen aus de„nen Ordens-Gütern niemand anders als dem „Ordens-Ritter und Einnehmer Herrn von Me-

„rode, oder dessen Befehlhabern zu überlas-
„sen; wie dann auch einige Besitzer solcher Gü-
„ter/ ohngeachtet der Intervention der Stadt
„Niemegen und der eingewandten Excepti-
„onen zu denen Geld-Zinsen der Jahre 1635.
„36. 37. und 38. dem Herrn von Merode zu be-
„zahlen/ durch ein Urtheil vom 22. Octobr.
„1639. seyen condemniret worden. Mit dem
„Magistrat zu Arnheim wäre die Sache der-
„gestalt verglichen worden/ daß die Geistlichen
„der Stadt aus denen Gütern der Commende
„zum Theil ihren Unterhalt empfangen solten;
„es seye aber diese Commende durch die wegen
„unternommener Fortification der Stadt
„Arnheim ruinirte und gar weggekommene
„liegende Gründe dergestalt an ihren Einkünff-
„ten geschmälert worden/ daß dieses Onus bey
„solchem Zustande unmöglich abzutragen.
„Was aber den Magistrat zu Niemegen betref-
„fe/ hätte solcher/ um die Sache in die Länge
„zu treiben/ von dem Niemegischen Creyß ein
„Decretum subreptitie und inaudita parte
„altera erhalten/ darinnen der Herr von Me-
„rode, des Ordens Einnehmer in denen Nie-
„derländischen Provintzen wegen gesuchter Re-
„cuperation des Ordens-Güter an die Unter-
„Gerichte der Provintz und der Städte gewie-
„sen worden; dadoch vorhero A. 1638. die
„Stadt Niemegen selbst den Streit vor dem
„Hoff-Gericht der Provintz angefangen. Als
„An. 1641. durch die Beysitzer des Hoff-Gerichts

„zu Geldern vergeblich ein gütlicher Vergleich „tentiret worden; hätte der Magistrat zu Nie„megen gar gesuchet / in der vermeinten Pos„session des Hauses S. Iohannis, beschützet zu „werden / aber weder von Geldern noch Zut„phen etwas erhalten können. Sie hätten aber „nichts destoweniger zu zweyenmalen etliche „Häuser des Ordens in der Betau plündern las„sen / worwieder sich aber der Frantzösische Ge„sandte beschwehret / und sich beklaget / daß „man der An. 1638. Sr. Königl. Majest. gege„benen sinceration zuwieder handle; wie auch „der Printz von Oranien sich des Ordens ange„nommen. Worauf dann das Oberste Hoff„Gericht zu Geldern nebst denen Beysitzern von „Geldern und Zutphen solche Gewaltthätigkeit „gemißbilliget / und verordnet / daß alle dem „Malteser-Orden entrißene und in Geldern ge„legene Güter mit allen Früchten schaden und „Interesse, benebst denen 3315. fl. so dem D. de „Jonk abgenommen worden / solten restituiret „und bezahlet werden. Dieses rechtmäßigen „Ausspruchs Execution aber hätte der Orden „bis dato nicht erhalten können / ja es hätte „sich auch die Stadt so gar geweigert / einen „A. 1700. vorgeschlagenen und bis auf die Ra„tification beliebten gütlichen Vergleich wegen „dieser Differentien einzugehen. Wegen der „übrigen Güter so dem Orden in denen verei„nigten Niederlanden abgenommen worden / „hätte man auch bis dato noch keine Restitu-

tion

"tion erlanget. Dieses eintzige hätte endlich "nach langem Bemühen der Cardinal von Hes"sen/ damaliger Groß-Meister des Ordens "durch Teutschland/ ausgewürcket/ daß die "Stadt Harlem gegen völliger Cession der da"selbst gelegenen Ordens-Güter dem Orden "60000. Thaler/ Holländl. Währung/ ausge"zahlet; und die General-Staaten hätten ein "gleiches wegen der übrigen Stücke zu procu"riren versprochen/ so aber bis dato nicht er"folget; ohnerachtet so viele Potentzen/der Käy"ser und Churfürsten des Reiches vor den Or"den intercediret/ gleichwie auch Se. jetzige "Käyserl. Majest. in Dero Wahl Capitulation "darvor zu sorgen sich verbunden; und ohn"erachtet endlich der grossen Dienste welche die "Niederländer auf der Mittelländischen See in "ihrer Handlung von denen Schiffen des Mal"teser-Ordens täglich empfangen. Dannen"hero sich der Orden vor gegenwärtige Frie"dens-Versammlung zu wenden genöthiget fin"de/ mit dem Ersuchen/ daß dieselbe diese Sa"che mit unter dero Vorsorge nehmen/ und da"hin richten mögen/ daß 1) alle und jede zu dem "teutschen Priorat gehörige/ und in denen ver"einigten Niederlanden liegende ob specificirte "Güter des Ordens/ mit allen Zugehörungen/ "Archiven/ Nutznießungen/ und Ersetzung alles "erlittenen Schadens dem Orden restituiret/ "2) insonderheit entweder das obgemeldte Ur"theil wieder den Magistrat zu Niemegen so von

 dem

„dem Hoff-Gerichte zu Geldern und Zütphen „An. 1646. gefället worden/ oder der oberwehn„te Vergleich mit dem Herrn Baron von Mer„veld de A. 1700. richtig gemachet/ 3) das Onus „der Commende zu Arnheim aus obangeregten „Ursachen erlassen werden möge.„

§. 29. Unter währender Friedens-Handlung ist auch eine so genannte *Deduction* derer Rechte des Fürstenthums Siebenbürgen durch öffentlichen Druck zum Vorschein gekommen / (*) und darinnen vorgestellet worden: „ daß das „Fürstenthum Siebenbürgen vor mehr als „zweyhundert Jahren eine Provintz des König„reichs Ungarn gewesen / und nicht ehe zu ei„nem independenten Fürstenthum aufgerich„tet worden/ als zu der Zeit der unglückseeligen „Trennung des Königreichs Ungarn zwischen „Ferdinando I. von Oesterreich und Iohanne „Zapolya König in Ungarn. Nach einem lan„gen und blutigen Krieg hätte sich endlich die„ser mit dem Titel eines Königes und dem „Fürstenthum Siebenbürgen begnüget; sein „Sohn seye ihm gefolget / und die Stände hät-

(*) v. Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. II. p. 171. Die gantze Schrifft ist nichts anders als ein Auszug einer andern / die unter dem Titel Lettre d'un Ministre de Pologne à un Seigneur de l' Empire sur les affaires presentes de la Hongrie, zu Regenspurg 1711. in 12. herausgekommen; als worinnen p. 146. seqq. auch von Siebenbürgen gehandelt; und scheinet das beede Schrifften einen Autorem haben.

„hätten von solcher Zeit an fortgefahren ihre
„Fürsten zu wehlen / ohne daß einige Potentz
„befugt zu seyn vermeint / sich darwieder zu se-
„tzen. Diese Fürsten hätten auf gewisse Maße
„von denen Königen in Ungarn dependiret/
„bis sie endlich von denen Ständen in Ungarn
„und von dem Käyser Rudolpho, durch offent-
„liche Constitutiones und Acten vor souve-
„raine Fürsten von Siebenbürgen erkant wor-
„den/ welches damals geschehen/ als der Fürst
„Sigismundus, ein Sohn Christophori Ba-
„tori sich zugleich mit dem Käyser und denen
„Ungarischen Ständen in Krieg wieder die Tür-
„cken eingelassen. Von solcher Zeit an seye
„Siebenbürgen allezeit ein freyes Fürstenthum
„gewesen; und auch in solchem Ansehen nebst
„seinem Fürsten in dem Westphälischen Frieden
„begriffen/ und als Alliirter der Königin von
„Schweden tractiret worden. Ja der Käy-
„ser Leopoldus seye von dieser Wahrheit der-
„gestalt überzeugt gewesen/ daß er in dem Nie-
„megischen Frieden vor seinen Theil den Für-
„sten von Siebenbürgen einschließen lassen.
„Aber kein stärckerer und unumstößlicher Be-
„weiß-Grund vor die Souverainete von Sie-
„benbürgen/ und vor das Wahlrecht der Stän-
„de dieses Fürstenthums/ seye / als der solen-
„ne Allianz-Tractat welcher auf Ansuchen
„Sr. Käyserl. Majest. zwischen Deroselben und
„dem Fürsten und Ständen von Siebenbür-
„gen/ und der zugehörigen Theile von Ungarn/

 den

„den 28. Junii 1686. zu Wien geschlossen wor-
„den, als worinnen unter andern enthalten:
„1) Se. Käyserl. und Königl. Majest. ver-
„bindet sich/ Siebenbürgen und die Theile
„von Ungarn/ so darzu gehören/ zu beschü-
„tzen/ und zu dem Ende Hülffs-Völcker
„dahin zu schicken/ ohne einigen Auffschub/
„wann es die Noth erfordern wird/ und
„wann dieselbe von dem Fürsten und denen
„Ständen darum ersuchet werden; diese
„Trouppen/ wann sie in das Land kom-
„men/ sollen unter dem *Commando* Käyser-
„licher Generalen stehen; doch so lang sie
„daselbst gebrauchet werden/ wollen Se.
„Majest. die *Direction* dem Fürsten und sei-
„nen Nachfolgern anvertrauen/ bey denen
„dieselbe auch so lange bleiben soll/ als sie
„der Trouppen benöthiget sind/ welchen
„Trouppen Se. Käyserl. Majest. den Sold/
„und die Siebenbürger Brod und *Vivres*
„verschaffen sollen. 2) Alles was man von
„dem alten *Domanio* der Türcken erobern
„wird/ soll *jure armorum* demjenigen zu-
„gehören/ der sich davon Meister gemacht;
„Was aber vor deme zu Siebenbürgen
„gehöret/ das soll alles wieder dem Für-
„stenthum verbleiben. 3) Der Fürst und
„die Stände von Siebenbürgen sollen er-
„halten und *mainteni*ret werden/ in Krafft
„des Rechts deßen sie bis *dato* genoßen/ in
„dem gantzen Bezirck des Fürstenthums
und

„und der angehörigen Theile. 7) *Michael* „*Abaffi*, rechtmäßiger Fürst von Sieben-„bürgen soll in keinerley Weise in dem Be-„sitz dieses Fürstenthums beunruhiget wer-„den/ und Se. Majest. halten von jetzo an „genehm die Wahl/ so bereits in *faveur* „seines Printzen/ auch *Michael Abaffi* ge-„nannt/ geschehen ist. Nach ihrem Tode/ „soll die Wahl-Freyheit denen Ständen „von Siebenbürgen/ ihren Rechten gemäß/ „beybehalten seyn. 9) Mann soll nichts „*innoviren* in demjenigen/ was biß *dato* „wegen des Wappens und Tituls des „Fürsten von Siebenbürgen beobachtet „worden/ und Se. Majest. sollen niemals „weder diesen Titel noch das Wappen sich „beylegen können. 19) Zu mehrerer Si-„cherheit beedes in Ansehen dieses Tractats/ „als des Landes Siebenbürgen/ soll der „Fürst und die Stände Sr. Majest. so lang „als dieser Krieg und die Gefahr währet/ „zwey von ihren Plätzen/ nemlich Clausen-„burg und das *Fort Deva*, eingeben/ derge-„stalt/ daß zwey Drittel der Besatzungen/ „so man daselbst halten wird/ aus Käyserli-„chen/ und der dritte Theil aus Siebenbür-„gischen Trouppen bestehen/ und Se. Maj. „denselben den Sold/ und die Siebenbür-„ger Brod und Hauß-Geräth reichen sollen; „sobald aber der gegenwärtige Krieg wird „geendiget seyn/ sollen diese zwey Plätze „*evacuiret* und wieder gegeben werden.

„Dieser Tractat seye in dem folgenden Jahr „durch den Hertzog von Lothringen / als solcher „mit der Käyserlichen Armee in Siebenbürgen „Winter-Quartire gesuchet / erneuert worden; „wie man solches in dem neuen Tractat / den „erwehnter Hertzog mit dem Fürsten und denen „Ständen von Siebenbürgen geschlossen / sehen „könne. Ein solcher solenner und deutlicher „Tractat nun / darinnen im 2. und 3. Articul „man allen Prætensionen einer absoluten Herr- „schafft vorgebeuget / und im 7. und 9. denen „Ständen ihre Wahlfreyheit versichert / schiene „genug zu seyn / die Ruhe und Freyheit von „Siebenbürgen zu erhalten. Es wäre auch sol- „ches geschehen / wann man denselben auf Sei- „ten von Oesterreich so auffrichtig erfüllet / als „der Fürst und die Stände von Siebenbürgen „gethan. Dann diese hätten der Käyserl. Ar- „mee zu folge des 19. Articuls Clausenburg und „Deva eingeräumet / dahingegen die Käyserli- „che Generals einen Platz nach dem andern durch „allerley Künste weggenommen / und sich hernach „als Herren des Landes aufgeführet. Jedoch „hätte man dem Fürsten Michael Abaffi noch „einen Schatten der Souveraineté übrig ge- „lassen; und nach seinem Tode hätte der Käyser „A. 1691. denen Ständen von Siebenbürgen ein „Diploma übergeben / und denselben darinnen „den jungen und minderjährigen Printzen Mi- „chael Abaffi / dessen Wahl schon in dem 7. Ar- „ticul des obgemeldten Tractats von dem Kay-

ser

„ser ratificiret worden / zum Nachfolger vorge-
„schlagen / und sich anerboten denselben in allen
„Fürsten-mäßigen Tugenden zu erziehen / biß er
„tüchtig seyn würde / selbst zu regieren. Der
„Cantzlar von Siebenbürgen / Graf Nicolaus
„Bethlehem, ein heimlicher Feind der Familie
„von Abaffi, nachdem er unter dem Vorwand
„des Nutzen des Fürstenthums eine Reise nach
„Wien gethan / hätte darzu geholffen / daß
„man daselbst einen Staats-Rath oder Gou-
„vernement auffgerichtet / welcher dem Käyser /
„als Protectori und Vormund des Fürsten ge-
„huldiget. Dieses seye der Grund alles Ubels
„von Siebenbürgen. Man hätte bald darauf
„den Printzen gar nach Wien genommen / zu-
„samt der Cantzeley des Fürstenthums / und hät-
„te gar wenig Masse mehr gebraucht. Die
„Siebenbürger hätten sich auf ihre Gesetze be-
„ruffen; aber man hätte wenig darnach gefra-
„get. Sobald der Printz Abaffi zu Wien ge-
„wesen / hätte man ihn gezwungen auf das Für-
„stenthum Siebenbürgen und seine rechtmäßige
„Wahl zu renunciren. Man wüste nicht ei-
„gentlich / ob er durch Bedrohungen oder süsse
„Worte hierzu gebracht worden; so viel seye
„nur bekand / daß er seitdeme fast nicht mehr aus
„Wien gekommen. Inzwischen möge es mit
„denen Beweg-Ursachen dieser Renunciation
„beschaffen seyn / wie es wolle / so seye gewiß / daß
„solche denen Rechten von Siebenbürgen keines-
„weges derogire / angesehen der Fürst dasjeni-
ge

„ge nicht vergeben können/ was denen Ständen „zugehöret. Nach diesem hätte der Käyser auch „allen Puncten des Diplomatis zuwieder gehan„delt / und einen General zugeschickt/ welcher das „Land durch die Gewalt der Waffen in der „Sclaverey gehalten. Die Siebenbürger aber „hätten zu allem diesem in Geduld stillgeschwie„gen / und gehoffet / der Kayser würde sie zu fol„ge des 18. Articuls des A. 1686. geschlossenen „Tractats indem mit denen Türcken zu machen„den Frieden oder Stillstand mit einschliessen/ „und sie also in den alten Stand / darinnen sie „vor dem Tractat gewesen / wieder gesetzet wer„den. Allein man hätte solches auch nicht ge„than / sondern mit der Pforte wegen Sieben„bürgen gleich als einem conquetirten Lande „gehandelt. So groß aber nun alle diese Ge„waltthätigkeiten seyen/ könnten solche dem Hause „Oesterreich dennoch kein Recht geben / sondern „die Siebenbürger hätten das offenbahre Völ„cker-Recht vor sich / welches verordne: daß „ein Volck allezeit berechtiget seye / wieder „dergleichen Unterdrückung zu reden und „sich in den Genuß seiner alten Gerechtig„keiten zu setzen / wann es nur eine anständi„ge Gelegenheit darzu finde. Diese Gele„genheit nun hätte sich denen Ständen von Sie„benbürgen angebotten; dann als der Fürst Ra„koczi seinem unterdrückten Vaterlande zu Hülf„fe geeilet/ hätten die Siebenbürger wieder ei„nen Muth gefasset / und / weil Abaffi sich durch

eine

„eine unanständige Renunciation von dem „Thron entsetzet / A. 1704. durch eine solenne „und ihren Rechten gemäße Wahl den Prin„tzen Rakoczi zum Fürsten von Siebenbürgen „erwehlet. Sie hätten sich auch zu mehrerer „Sicherheit mit denen Confœderirten Ungarn „verbunden / und beschlossen / nicht absonderlich „zu tractiren. Darum auch Se. Kayserl. Maj. „den 26. May 1706. dem Printzen von Lothrin„gen und dero Plenipotentiarien befohlen / da„hin zu streben / daß sie diesen Krieg mit de„nen Confœderirten Ungarn und Sieben„bürgern / und ihren Häuptern / zum Ende „bringen mögen. Diese aber hätten damals „in dem zweyten Articul ihrer Propositionen „verlanget: daß das Interesse von Siebenbür„gen / in dem was die freye Wahl seiner Fürsten / „die Absonderung von dem Gehorsam des Hau„ses Oesterreich / und die übrige Puncten seiner „Prætensionen und Freyheiten betreffe / durch „eine anständige Satisfaction, sowol zur Sicher„heit von Ungarn / als auch der Allianz der „Siebenbürger mit diesem Königreich / richtig „gemacht werde. Die Gevollmächtigte Sr. „Kayserl. Majest. hätten nichts anders darauf „geantwortet / als 1) daß Siebenbürgen vor„mahls als ein Palatinat von Ungarn depen„diret / und sich unrechtmäßiger Weise unver„merckt zum Fürstenthum gemacht. 2) Daß „es durch Sr. Kayserl. Majest. siegreiche Waf„fen von dem Joch der Ungläubigen befreyet

wor-

„worden. 3) Daß Se. Kayserl. Maj. mit de„nen Ständen dieses Fürstenthums sich vergli„chen / mit dem Vorgeben / dieselbe hätten das „gegenwärtige Gouvernement, so nach und „nach mit ihrer Einwilligung aufgerichtet wor„den / genehm gehalten / und durch eine solenne „und allgemeine Contradiction alles Unterneh„men einiger Aufrührischen vernichtet. 4) Daß / „wann man eine Aenderung vornehmen wolte / „man den Carlwitzischen Tractat verletzen wür„de. 5) Wäre zu verwundern / daß die Ungarn „in ihren Tractaten unter dem Nahmen der „Stände von Siebenbürgen / einige Friedens„Stöhrer / die sich der rechtmäßigen Herrschafft „des Käysers zu entziehen suchten / einmischeten; „Man verspreche aber doch denen Confœderir„ten Siebenbürgern Amnestie und Wiederein„setzung. Auf diese Antwort aber seye alsobald „in lateinischer Sprache / unter dem Titel Ani„madversiones Apologeticæ, ein Werck her„ausgekommen / und darinnen auf den 1) Ar„ticul gemeldet worden: daß es wenig daran ge„legen / ob Siebenbürgen vor Alters ein Pala„tinat oder Lehen von der Crone Ungarn gewe„sen / angesehen / seitdem Jahr 1530. biß auf den „heutigen Tag / dieselbe von gantz Europa, von „dem Kayser selbst und von der Crone Ungarn „vor ein Fürstenthum erkannt worden; der Kay„ser auch in der Capitulation mit den Ungarn „sich verbunden / die Confœderation mit Sie„benbürgen zu beobachten; und in dem Tractat

mit

"mit dem Fürsten und denen Ständen von Sie-
"benbürgen de A. 1686. derselben Souveraine-
"té erkannt/ und sie versichert/ daß der Tra-
"ctat der Freyheit des Fürsten/ der Wahl
"seines Printzen/ und allen Freyheiten des
"Fürstenthums nicht nachtheilig seyn solte.
"Auf den 2) Articul hätte der Autor geant-
"wortet: daß nichts dem Völcker-Recht und
"Christenthum mehr zuwieder seye/ als sich ein
"Fürstenthum zu zueignen/ welches auf Ansu-
"chen des Käysers eine solenne Allianz wie-
"der den Türcken geschlossen. Dann man kön-
"ne sich nicht einbilden/ daß die Siebenbürger/
"da sie diesen Tractat aufgerichtet/ den Zweck
"gehabt eine Beute von Oesterreich zu werden/
"weil es ihnen einerley gewesen/ den Kayser in
"Orient oder in Occident zum Herren zu ha-
"ben; sondern ihr einiges Absehen wäre dahin-
"gegangen/ unter denen Conqueten/ so man
"machen würde/ Krafft des 3. Articuls diejeni-
"ge Stücke zu gewinnen/ so zum Fürstenthum
"gehöret hätten. Wieder den 3) Articul hätte
"der Autor gewiesen/ daß dieses der Freyheit
"der Stände nicht nachtheilig seyn könne/ wann
"einige Particulier-Personen und Pensionaires
"des Hofes zu Wien sich mit dem Käyser ver-
"glichen. Der Kayserl. Hof beruffe sich wol auf
"die freye Einwilligung der Stände dieses Für-
"stenthums; aber er melde nichts von denen Ge-
"waffneten Bitten/ welche derselbe gebrauchen
"müssen/ wann er etwas gesuchet; und doch hät-
te

„te er dasjenige / so er vorgebe / niemals durch
„eine Authentische Acte von denen Ständen
„erhalten können. Sie hätten allezeit ein gu-
„bernium violentum gelitten / ohne daß sie
„sich getrauet / demselben zu wiedersetzen / ob sie
„gleich jederzeit von den Hofe zu Wien die Exe-
„cution des Diplomatis des Kaysers Leopol-
„di darinnen ihnen die Erhaltung ihrer Freyhei-
„ten und Wahl-Gerechtigkeit versprochen wor-
„den / verlanget. Die vermeinte solenne Con-
„tradiction der Siebenbürger wieder die freye
„Wahl des Fürsten Ragoczi seye null; und
„man könne nicht sagen / daß diese Wahl ge-
„waltthätig gewesen / angesehen der Fürst Ra-
„goczi niemals soviel fremde Forces gehabt / die
„Stände von Siebenbürgen zu zwingen; sie seyn
„es selbst gewesen / die sich wieder das Joch / so
„man ihnen aufgelegt / empöret / und sobald sie
„die Kayserliche Völcker in denen Städten Her-
„manstadt / Kronstadt / und in dem Schlosse
„Fogaras eingesperret gesehen / hätten sie sich zu
„Cron-Weißenburg / als der ordentlichen Resi-
„dentz der Fürsten / wo die Versammlungen der
„Stände pflegten gehalten zu werden / versam-
„melt / und in der Absicht ihre Rechte und Frey-
„heiten zu befestigen / A. 1704. eine Wahl eines
„neuen Fürsten vorgenommen / ohne daß je-
„mand im Nahmen des Fürsten Ragoczi sich
„bey der Versammlung eingefunden; und hät-
„ten denselben einmüthiglich erwehlet / biß auf
„die wenige Particulier-Personen / welche der

Ge-

„General Rabutin in denen obgedachten Städ-
„ten gleichsam gefangen gehalten; als die nicht
„anders / als wieder die Gesetze hätten reden
„dörffen. Und diese wären es gewesen / welche
„aus Zwang diese prætendirte Formalität der
„Wahl opponiret. Eben diese Stände hätten
„den Fürsten Ragoczi A. 1707. in einer gleich-
„mäßigen freyen Versamlung inauguriret; an-
„gesehen daselbst weder fremde Völcker / noch
„die eigene Trouppen des Fürsten Ragoczi zu-
„gegen gewesen. Endlich auch gesetzt / daß Se.
„Kayserl. Majest. von denen Türcken ein Recht
„über Siebenbürgen erhalten / so könnte ja sol-
„ches nichts mehr als eine Protection seyn / weil
„die Türcken selbst mehr nichts gehabt noch præ-
„tendiret / und könnte man um deßwillen de-
„nen Siebenbürgern ihre Privilegien und
„Wahl-Freyheit nicht nehmen. Auf den 4) Ar-
„ticul gabe der Autor zur Antwort / daß es ei-
„ne Schande vor den Hof zu Wien seye / mit
„den Türcken einen solchen Frieden eingegangen
„zu haben / der die Freyheit dererjenigen / welche
„als Alliirte wieder die Unglaubige sich gebrau-
„chen lassen / zu Boden werffe; anstatt daß
„Krafft der mit ihnen aufgerichteten Allianz
„man sie bey ihrer Freyheit hätte lassen sollen.
„Es seye nichts neues von Oesterreich / daß das-
„selbe ohne Wissen und zum Schaden der
„Stände Frieden mit der Pforte schliesse. Auf
„diese Weise seye es A. 1664. und auch zu Car-
„lowitz geschehen. Zugeschweigen / daß durch

„die Worte des Carlowitziſchen Friedens: daß „nemlich Siebenbürgen in ſtatu quo verblei„ben ſolle; nicht die innerliche Verfaſſung des „Gouvernements, ſondern nur die äuſerliche „Beſchaffenheit der Gräntzen verſtanden wer„de. Bey dem 5) Articul frage der Autor, „warum man in dem Edict wegen des Friedens/ „der auf Mediation der Engelländer und Hol„länder hat ſollen geſchloſſen werden / die Unga„riſche und Siebenbürgiſche Confœderirte zu„gleich miteinander erwehnet; wann man nicht „haben wolle / daß ſie auch in der Negociation „ſelbſt vereiniget bleiben ſolten? Weiter hätte „man Oeſterreichiſcher Seits keine Objectiones „wieder die Reſtitution von Siebenbürgen an„geführet / als die allhier beantwortet worden. „Die Einwilligung/ welche die Herren von Sie„benbürgen in das Accommodement des Ca„roli gegeben / könne wieder das Recht des Für„ſten Ragoczi nicht angeführet werden / weil ſie „nichts unter dem Nahmen der Stände thun „können / indem ſie äuſſer dem Lande / und nicht „auf ordentlichen Land-Tag verſammelt gewe„ſen und ſolchemnach nicht anders zu conſideri„ren / als Particulier-Perſonen / denen man das „Meſſer an die Gurgel geſetzet / die ſich aus Hoff„nung / daß ihr Fürſt ſich bey ihnen einfinden wür„de / verſammelt / und hernach durch den Ca„roli gezwungen / und gleichſam der Kayſerl. „Armee / welche nur zwo Meilen von ihnen ge„ſtanden / ausgeliefert worden. Der Vorwurff/ daß

„daß eben diese Stände nach dem Accommo-
„dement des Caroli die Wahl des Fürsten Ra-
„goczi wieder umstossen können / gelte nichts /
„wann man auf die Beschaffenheit der freyen
„Gouvernements und der Grund-Gesetze dieses
„Fürstenthums acht geben wolle; als in welchen
„durch die Capitulation zwischen denen Stän-
„den und dem Fürsten eine beederseitige Obli-
„gation aufferleget werde / Krafft deren der
„Fürst auf einer Seite wann er rechtmäßig er-
„wehlet und inauguriret worden / den Thron
„ohne Einwilligung der Stände die ihnen erweh-
„let / nicht verlassen; noch auf der andern Sei-
„te / diese sich dem Gehorsam gegen ihn nicht
„entziehen können / ohne ihm zu beweisen / daß
„er seiner Capitulation offenbahr zuwieder ge-
„handelt / oder ohne beederseitige Einwilligung;
„deßgleichen wären auch alle Proceduren in der-
„gleichen Fällen ungültig / weil keine freye Ver-
„sammlung der Stände ehe könnte gehalten
„werden / als biß die Usurpatores ihre Troup-
„pen aus dem Lande ziehen / und denen Stän-
„den ihre Freyheit wieder verstatten. rc. rc. Aus
„allem diesem könnte man gar deutlich sehen /
„daß das Hauß Oesterreich nicht anders als
„Usurpatrix dieses Fürstenthums seye; und
„verhoffte man von der Unpartheylichkeit aller /
„die diese Schrifft lesen würden / daß sie von
„dem unumstößlichen Recht / welches die Stän-
„de gehabt / den Fürsten Ragoczi zu wehlen / und
„daß dieser Fürst Ursache habe / auf die Wie-

„dereinsetzung durch die Hülffe derjenigen Po-
„tentzen / welche im Stande seyn / ihm solche zu
„wegen zu bringen / zu hoffen / überzeuget seyn
„würden. Die Ursachen aber / so die Poten-
„tzen bewegen könnten / diese Hülffe zu verlei-
„hen / seyen folgende. 1) Weil es das Interesse
„von gantz Europa erfordere / um keine Gele-
„genheit zu gefährlichen Consequentzen zu ge-
„ben / wann man zuliesse / daß eine mächtigere
„Potentz eine schwächere bloß unter dem Vor-
„wand der Anständigkeit unterdrücken möge.
„2) Weil das Völcker-Recht erfordere / daß
„man in dem äusersten Nothfall denen unter-
„drückten Unterthanen beystehe; und also viel-
„mehr solches gegen dergleichen Fürstenthümer /
„welche unter der Zusage einer Alliantz unterdrü-
„cket worden / schuldig seye; wie dann auch die
„Exempel so vieler Friedens-Schlüsse / darinnen
„man sich der unterdrückten Potentzen und
„Staaten angenommen / bezeuge. 3) So hät-
„te der Kayser Ferdinandus II. dem Fürsten
„Bethlehen von Siebenbürgen zur Garantie
„seines Versprechens anerboten / den Pabst / die
„Könige in Franckreich und Spanien; der Fürst
„Georg Ragoczi wäre in dem Westphälischen
„Frieden als ein Alliirter der Königin in Schwe-
„den begriffen worden; ja der Kayser Leo-
„pold selbst hätte den Fürsten von Siebenbür-
„gen mit in den Niemegischen Frieden einschlies-
„sen lassen; dannenhero dieses Fürstenthum
„verhoffte / alle diese Garants würden überzeu-
get

„get seyn / daß man die Stände ihrer Freyhei-
„ten und Wahl-Gerechtigkeit nicht berauben
„können; und weil alle Potentzen diese Tracta-
„ten / als das Fundament der Ruhe von Eu-
„ropa / zu mainteniren entschlossen / so könnten
„sie durch dieselbe leichtlich Mittel finden / den
„Fürsten Ragoczi wieder in seinen Staat zu re-
„tabliren / wann sie ihn in dem neuen Tractat
„mit begreiffen wolten. 4) Man supponire /
„daß die im Krieg begriffene Potentzen nichts
„anderes intendiren / als einen beständigen und
„lange daurenden Frieden. Dieser aber könne
„ohne die Restitution von Siebenbürgen / an
„welcher die geist- und weltliche Freyheit des
„Königreichs Ungarn hänge / nicht erhalten wer-
„den. Dann woferne die Prætensiones des
„Fürstenthums Siebenbürgen nicht zu des Für-
„sten und der Stände Vergnügen abgethan wer-
„den / so würden die Siebenbürger bey jeder
„Gelegenheit / auch nach Endigung des Carlo-
„witzischen Tractats sich durch die Waffen und
„so gar vermittelst der Türcken Recht zu schaf-
„fen suchen. Weil nun auf solchen Fall Se.
„Kayserl. Majest. alle ihre Forces in Ungarn
„und Siebenbürgen zu halten genöthiget seyn
„würden / so könnte leicht eine andere Potentz
„sich der Gelegenheit zu einer Diversion bedie-
„nen / und dardurch von neuem ein allgemeiner
Krieg entstehen / welchen man durch die Resti-
tution des Fürsten von Siebenbürgen leicht
„verhüten könnte. 5) Es wäre auch nicht zu
be-

„befürchten / daß das Hauß Oesterreich dar„durch an seiner zu der Balance von Europa „erforderten Macht geschwächet würde; son„dern / wann Ungarn solchergestalt seiner geist„und weltlichen Freyheit gesichert / und nach de„nen Gesetzen regieret würde / solte solches noch „vielmehr und alle seine Schätze vor den Kay„ser anwenden; da im Gegentheil vorhin aller „Reichthum denen geitzigen Hofleuthen zugeflos„sen. Siebenbürgen würde sich auf das ge„naueste mit Sr. Kayserl. Majest. verbinden / „und dem Kayser mehr Dienste thun können / als „es in dem jetzigen Stande der Unterdrückung „vermögend seye / eben / wie die General-Staa„ten nunmehro die gemeine Sache mehr be„schützen können / als sie hätten thun können / „wann sie unter der Oesterreichischen Herrschafft „geblieben wären. 6) Weil man aber sich ein„bilden könnte / daß diese letztere Raison nicht „convincirend seye / und daß der Kayser nach „diesem Frieden alle seine Forces zu völliger Un„terdrückung des Königreichs Ungarn und Für„stenthums Siebenbürgen anwenden werde; so „wolle man sich nicht aufhalten / die Schwürig„keit / und die Inconvenientzen / deßgleichen „auch die Extremitäten / worzu ein solches Des„sein diese Völcker bringen könnte / daß sie sich „endlich gar der Türckischen Herrschafft unter„werffen würden / vorzustellen. Man wolle „nicht anführen die Beweg-Gründe der Gerech„tigkeit und Gloire, welche die Potentzen von

Eu-

„Europa antreiben solten / zu verschaffen / daß „Siebenbürgen seinen rechten Fürsten wieder „bekomme. Man wolle auch nichts gedencken „von der Billigkeit / die solches bey denen Poten„tzen erfordere / welche durch ihre Versicherun„gen / so sie dem Fürsten Ragoczi und denen „Confœderirten Hungarn gegeben / sie in dem „General-Frieden mit zu begreiffen / dieselbe „verhindert haben / daß sie sich der Hülffe der „Türcken / die ihnen so offtmals angeboten wor„den / nicht bedienet haben. Man wolle nicht „reden von dem Interesse so die Protestanti„sche Fürsten hätten / ihre Glaubens-Genossen „in ihrer Unterdrückung zu retten. Alles die„ses seye schon anderwerts ausgeführet worden. „Man wolle nur so viel melden / daß wann alle „angeführte Motiven noch nicht genug wären / „doch wenigstens aus anderem Absehen die Po„tentzen von Europa interessiret seyen / durch „die Restitution von Siebenbürgen eine solche „Potentz einzuschrencken / welche da sie durch den „bevorstehenden Frieden durch die Theile der „Spanischen Monarchie noch mächtiger werde / „endlich / wann sie vollend Ungarn und Sie„benbürgen unter das Joch bringe / und in sei„nen Landen die Haußhaltung nach der ange„fangenen Weise in bessern Stand setze / sich „das Reich und hierauf gantz Europa unter„würffig machen könnte. Man lebe solchem„nach der Hoffnung daß alle und jede / welche „das Interesse von Europa verstehen / hievon /

 als

„als welches alles in der Historie der vergange„nen Zeit und in der gesunden Vernunfft ge„gründet seye/ überzeuget seyn würden/ daß die „Sicherheit des zuschliessenden Friedens einiger„massen von der Restitution von Siebenbür„gen dependire. Es würde nicht schwehr seyn/ „diese Affaire zu endigen/ weil der Fürst Ra„goczi nicht entfernet seye/ die Schwürigkeiten „wegen der Cession und Possession des Für„stenthums Siebenbürgen beylegen zu helffen/ „wann die im Krieg begriffene Theile nur eine „Condition des Friedens daraus machen/ und „der Hof zu Wien darein willigen wolle.„

§. 30. Wegen der *Reformirten* Schlesier ist gleichfalls bey der Friedens-Versammlung eine Memoire eingegeben/ (*) und darinnen gemeldet worden: „Se. Majest. der König in „Schweden hätten den Kayser Josephum, glorw. „Andenckens/ bewogen den 1. Sept. (21. Aug.) zu „Alt-Ranstadt einen Vergleich zu machen/ in „welchem versprochen worden/ daß nicht allein das „freye Religions-Exercitium, so denen Fürsten/ „Grafen/Baronen/Edelleuten und ihren Unter„thanen/ wie auch denen Städten/ Vorstäd„ten und Dörffern der Augspurgischen Confes„sion in Schlesien/ vergönnet worden/ denensel-

(*) Sie ist zu lesen in denen Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht Tom. III. p. 562.

„selben unbetränget verbleiben/ sondern auch daß
„alles / was wieder den wahren Verstand die-
„ses Friedens lauffe / auf die in gedachtem Ver-
„gleich enthaltene Weise abgethan werden solte.
„Es hätte aber der Käyserliche Hof bey der Exe-
„cution desselben Vergleiches nur allein die E-
„vangelisch-Lutherische verstehen/ und die Evan-
„gelisch-Reformirte gäntzlich von dem Tractat
„ausschliessen wollen; ohnerachtet der Vorstel-
„lungen und Recommendation, welche im
„Nahmen des Königs in Schweden durch des-
„sen Gevollmächtigten Minister geschehen; und
„hätte sich deßfalls allerley Vorwand bedie-
„net/ die aber jederzeit dem rechten Verstande
„des Westphälischen Friedens und der offen-
„bahren Wahrheit der Sachen zuwieder ge-
„wesen. Dieses hätte die drey Potentzen/
„welche sich zu der Reformirten Religion be-
„kennen/ und welche zu Garants der obgedach-
„ten Convention zu Alt-Ranstadt angeruffen
„worden/ bewogen/ des Erbarmungs-würdigen
„Zustandes Ihrer Glaubens-Genoßen in Schle-
„sien sich anzunehmen/ weil sie sich mit der Ga-
„rantie in keinem andern Verstande beladen/
„als daß nach dem stylo des Westphälischen
„Friedens unter dem Nahmen der Augspurgi-
„schen Confessions-Verwandten die Evange-
„lisch-Reformirte eben so wol als die Evange-
„lisch-Lutherische solten begriffen seyn. Und
„nachdem die Reformirte in Schlesien aus al-
„lerunterthänigstem Respect gegen Se. Kay-

 „serl.

„serl. Majest. sich nicht unterstanden Sr. Ma-
„jest. die Gleichheit derer Rechte/ und die bestän-
„dige Conformität mit denen Evangelisch-Lu-
„therischen selbst vorzustellen/ und um Zutheilung
„eben der Gnade/ welche die Evangelisch-Lutheri-
„sche erhalten/ anzuflehen; so hätten oberwehnte
„drey Potentzen seit dem Jahr 1707. bis 1711.
„inclusive nicht unterlassen/ auf das nachdrück-
„lichste durch ihre Minister bey Sr. Majest. an-
„zuhalten/ daß gedachte Reformirte/ gleich de-
„nen Evangelisch-Lutherischen/ Krafft der Alt-
„Ranstädtischen Convention, in den Stand/
„darinnen sie insonderheit zu der Zeit des West-
„phälischen Friedens gewesen/ wieder gesetzet
„werden möchten. Zu dem Ende hätten die
„Minister obgemeldter Puißancen zu verschie-
„denen mahlen ausführlich und klärlich in ih-
„ren Memorialien an Se. Käyserl. Majest. er-
„wiesen; 1) daß unter dem Nahmen der Aug-
„spurgischen Confessions-Verwandten / jeder-
„zeit und überall/ insonderheit aber in Ansehen
„Schlesiens/ und noch mehr in solchen Stel-
„len/ da von der Religion gehandelt werde/
„die Reformirten und Lutheraner auf gleiche
„Weise begriffen/ ja daß jene diesen in denen
„Passagen/ welche Schlesien angehen/ noch
„vorgezogen worden. 2) Daß unter gedach-
„ter Benennung das freye Religions-Exerci-
„tium denen Schlesischen Fürsten Reformirter
„Religion zugestanden/ und nicht nur auf der-
„selben Personen/ oder ihre Hoffstatten/ son-
dern

„dern auf alle ihre Vasallen / Städte / Dörf-
„fer / Innwohner / und Unterthanen extendi-
„ret worden. 3) Daß nicht allein in denen
„Fürstenthümern Liegnitz / Brieg und Wohlau /
„bis auf den Tod des letzten Fürsten aus dem
„Piastischen Stamme; sondern auch in Ober-
„Schlesien zu Ratimow, und in Nieder-Schle-
„sien zu Carolath vor / unter / und nach dem
„Westphälischen Frieden die Reformirten je-
„derzeit in vollkommener Freyheit der öffentli-
„chen Religions-Ubung genossen haben.
„4) Daß es auch niemals Sr. Königl. Maj.
„von Schweden Absehen gewesen / bey Auff-
„richtung der Alt-Ranstädtischen Convention
„die Reformirten auszuschliessen / oder im ge-
„ringsten etwas zu derselben Nachtheil nachzu-
„geben. Es hätten es aber obgedachte Puis-
„sancen nicht bey denen Remonstrationen ih-
„rer Minister beruhen lassen / sondern auch
„durch Schreiben in denen beweglichsten und
„nachdrücklichsten Terminis ihre Vorstellun-
„gen und Interventiones, in faveur gedach-
„ter Reformirten in Schlesien wiederholet.
„Das Corpus Evangelicum des Römischen
„Reichs hätte zu unterschiedlichen mahlen nicht
„weniger gethan. Auf so viele Vorstellungen /
„Intercessionen und Sollicitationen / hätten
„Se. verstorbene Kayserl. Majest. die Mini-
„sters ermeldeter Potentzen zum öfftern versi-
„chern lassen / daß die *Affaire* unfehlbar sol-
„te untersuchet / und denen Reformirten
Recht

„Recht verschaffet werden. Und endlich auf „die Instantzen / welche der Minister des Kö„niges in Preußen bey Sr. jetztregierenden „Kayserl. Majest. als dieselbe noch zu Barce„lona sich aufgehalten / in ihren faveur gethan / „hätten Se. Majest. demselben folgende schrifft„liche Resolution, sub dato Barcelona den 4. „Sept. 1711. ertheilet: Daß / was das Reli„gions-*Exercitium* in Schlesien betreffe / „Se. Catholische Majest. die deshalber „geschehene *Intercessiones* billicher Weise zu „Gemüthe ziehen wolte / sobald sie sich da„von gebührend *informi*ret; und daß sie in „diesem Stücke den Westphälischen Frie„den / worauf man sich beziehe / wolten beo„bachten lassen. Die Minister Sr. Königl. „Majest. in Preußen / und der Herren Gene„ral-Staaten / hätten von neuem zu Franckfurt „im Nahmen ihrer Herren / Sr. Kayserl. Maj. „den 31. Dec. 1711. und den 2. Jan. 1712. sehr „nachdrückliche Memorialien wegen dieser Sa„che übergeben; und das Corpus Evangeli„cum des Reichs hätte gleichfalls seine Inter„cessionen sub dato Regenspurg den 3. Febr. „1712. wiederholet; Aber ohnerachtet aller die„ser Bemühungen hätte man doch dasjenige / „so man verlanget / noch nicht erhalten können; „Dannenhero / weil der Zweck der gegenwär„tigen Friedens-Handlung nicht allein dahin „gehe / den Krieg zwischen denen Alliirten und „Franckreich zu endigen / sondern auch unter de-

nen

„nen erstern eine vollkommene Ruhe und Ei-
„nigkeit zu stifften; so seye in der Wahrheit
„kein anderes Mittel übrig / die Reformirte
„Religion in Schlesien wieder herzustellen / oder
„sie würde sonst auf ewig einer gäntzlichen Aus-
„rottung (da GOtt vor seye /) daselbst unter-
„worffen seyn. Dahero zweiffele man nicht /
„die Herren Gevollmächtigten der Protestiren-
„den Potentzen werden mit eben dem Eifer / als
„ihre Souverainen blicken lassen / ihre möglich-
„ste Sorge anwenden / dieses Werck zu endi-
„gen / und in dem bevorstehenden Friedens-Tra-
„ctat versprechen lassen: (I) Daß die Evan-
„gelisch-Reformirte durch gantz Schlesien auf
„alle Weise / sowol was die Geistliche und Welt-
„liche Sachen betrifft / mit einer völligen Ge-
„wissens-Freyheit / zu Folge der Disposition
„des Westphälischen Friedens / und der Erläu-
„terung welche in dem Alt-Ranstädtischen Ver-
„gleich geschehen / mit Abschaffung des Edicts
„so den 3. Junii 1709. wieder diejenige / welche
„sich zur Augspurgischen Confession gewendet /
„retabliret werden sollen. (II) Daß man de-
„nen Evangelisch-Reformirten ihre Kirchen /
„Schulen und Einkünfften / mit allem was da-
„von dependiret / sowol in denen Fürstenthü-
„mern Liegnitz / Brieg / Wohlau / als zu Caro-
„lath und Ratimow, in eben dem Stande / da-
„rinnen sie A. 1624. und zur Zeit des West-
„phälischen Friedens gewesen / wiedergebe.
„(III) Daß auf Intercession derer Protestanti-
schen

„schen Potentzen denen Evangelisch-Reformir„ten erlaubet werde / auf ihre Kosten eine Kir„che in Breßlau zu bauen „. Es haben sich auch die Evangelische Potentzen diese Sache dergestalt angelegen seyn lassen / daß sie durch ihre Minister bey denen Friedens-Conferentzen den 9. Januar. 1713. diese drey verlangte Puncten des Memorials proponiren lassen / welche Proposition gleichfalls in öffentlichen Druck gegeben worden. (*) Doch weil der Friede mit Sr. Kayserl. Majest. noch nicht richtig ist / so hat man auch noch in keinem Friedens-Instrument hievon etwas gelesen.

§. 31. Der *Reformirten* in Franckreich haben sich nicht allein Engelland / Holland und Preußen in ihren Demandes Specifiques angenommen; sondern es hat sich auch der bekandte Marquis de Miremont wegen ihrer Sache insonderheit zu Utrecht aufgehalten / und ein weitläufftiges Memorial vor dieselbe / sonderlich aber vor diejenige / so auf die Galeeren geschmiedet worden / bey der Friedens-Versammlung eingegeben. Weil aber diese Schrifft wegen ihrer Weitläuffigkeit in keinem Iournal, auch nicht in denen Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht nachgedruckt worden; und mir sonst auch einzeln nicht zu händen gekommen / so kan ich von dem Innhalt derselben nichts spe-

(*) v. Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. III. p. 559.

speciales melden. Doch wird unten an seinem Orte noch etwas von dieser Sache gedacht werden.

§. 32. Der junge und minderjährige Hertzog Franciscus Pico von Mirandola hat durch seinen Minister/ Herrn von Duliolo, denen Gevollmächtigten bey der Friedens-Versammlung auch ein Memorial wegen Restitution in seinen Staat/ überreichen und darinnen vorstellen „lassen: (*)„ daß die Trouppen der beeden „Cronen/ welche gleich zu Anfang dieses Krie„ges das Mantuanische innen gehabt/ sich auch „von Mirandola bemächtiget / worinnen da„mals die Princeßin Brigitta Pico, welche von „dem Hertzog ihrem Groß-Vater zur Vor„münderin des jungen Hertzogs im Testament „verordnet worden/ gouvernirete. Diese „Princeßin aber hätte aus einem Eifer und „Neigung vor den Kayser und das Reich/ Mit„tel gefunden/ durch eine Kriegs-List die Kay„serliche Trouppen in den Platz zu bringen/ ob„gleich der Printz Eugenius von Savoyen noch „nicht im Stande/ oder nahe genug gewesen/ „Völcker dahin schicken zu können. Jedoch „hätten die Frantzösische und Spanische Troup„pen/ welche denen Kayserl. an der Zahl über„legen gewesen/ um sich an gedachter Prin„ceßin zu rächen/ alsobald A. 1704. das Mar„quisat Concordia, und den magnifiquen „Pallast daselbst/ verbrannt/ und gedrohet / in „dem gantzen Hertzogthum Mirandola eben der-

glei-

„gleichen Execution vorzunehmen; weil die „Kayserlichen/ welche sich wegen ihrer Schwä„che zurücke gezogen/ in Mirandola nicht mehr „als etwa 600. Mann zur Besatzung/ und das „gantze Land der Discretion des Feindes ge„lassen. Was hätte nun der junge Hertzog „bey diesem betrübten und verwirreten Zustan„de thun sollen. Diejenige/ welche das grö„ste Interesse gehabt hätten/ den gäntzlichen „Ruin dieses Hertzogthums zu verhindern/ hät„ten dem jungen Hertzog den erbärmlichen Zu„stand seiner Lande/ der ihm bevorstünde/ vor „Augen gemahlet/ und ihn beredet/ daß kein „anderes Mittel mehr übrig seye/ dergleichen „Unglück vorzukommen/ als zu dessen Gene„rals der Armee beeder Cronen in das Lager zu „gehen/ sich denenselben als Geißel seiner Un„terthanen zu liefern/ und also ihr Sauvegarde „und Schutz-Engel zu seyn. Weil er sich nun „durch die Thränen seiner Unterthanen gezwun„gen gesehen/ hätte er sich endlich mit denen „Generals der Armee beeder Cronen gütlich „vergleichen müssen. Welcher Fürst würde „nicht dergleichen gethan haben/ wann er den „äusersten Untergang seiner Lande vor Augen „gesehen? Es seye kein Vasall so getreu/ der „nicht berechtiget/ alle Mittel und Wege zu er„greiffen/ wann er dardurch den gäntzlichen „Ruin verhindern/ und das Leben seinem Her„ren conserviren könne. Die Sorge der ei„genen Erhaltung gehe allen andern Gesetzen

vor.

„vor. Der junge Hertzog hätte damals noch „nicht 15. Jahr auf sich gehabt/ und also nichts „anders thun können / als dem Rath seiner „Freunde zu folgen. Hierdurch hätte er auch „die Militarische Executionen gehemmet / und „allein den Brand seines gantzen Landes ver„hindert. Und in solchen Conjuncturen seye „die schwache Teutsche Garnison in Miran„dola, weil sie keinen Succurs zu erwarten ge„habt / genöthiget worden / sich zu ergeben. „Es wären aber die Kayserlichen A. 1707. kaum „wieder in Italien gekommen/ und Meister von „Mirandola worden / so hätten sie alsobald „ohne einige andere Formalität Krafft eines „Edicts vom 19. Julii 1708. denen Unterthanen „des jungen Hertzogs verboten / ihn vor ihren „Herren zu erkennen. Sobald er aber sich in „der Freyheit befunden / denen guten Rath„schlägen seiner Freunde und seiner Schuldig„keit nachzuleben/ so hätte er keine Zeit ver„säumet/ zu der Gnade des Kaysers seine Zu„flucht zu nehmen. Man hätte ihm zu seiner „Restitution sehr beschwehrliche und verdrüß„liche Conditiones zugemuthet; die er nichts „destoweniger angenommen. Weil er aber in „seinem betrübten Zustande niemand finden „können / der ihm eine grosse Geld-Summe/ „die man von ihme gefordert/ vorgestrecket hät„te; und die gar zu kurtze Zeit / die man ihm „zur Bezahlung gelassen / inzwischen verfloßen; „so hätte der Kayserliche Reichs-Hof-Rath

„ihm alle seine Güter confisciret / ohne ihn „weder vorhero citiret / gefraget / oder auch „nach solcher harten Sentenz, die man den 2. „Dec. 1709. wieder ihn gefället / und die fünff „Monathe vorhero schon exequiret gewesen / „angehöret zu haben. Ohnverzüglich hierauf „hätte man alle seine Lehen- und Allodial-Gü- „ter / ohne Bedencken / daß dieselbe mit ansehn- „lichen Pfandschafften Fideicommissen und „Heyrathgut beschwehret / dem Hertzog von „Modena seiner Mutter-Bruder verkauffet; „welcher auch / da er kaum 175000. Pistolen „angebotten / alsobald die Investitur darüber „erhalten / und in Possession gesetzet worden; „jedoch mit dem ausdrücklichen Beding / so auch „in den Kauff-Contract gesetzet worden / daß / „im Fall der Consens des Churfürstl. Colle- „gii, welcher Vermöge des 26. Articuls der „Josephinischen Wahl-Capitulation unum- „gänglich darzu erfordert wird / nicht erfolgen / „oder der Hertzog von Modena durch einen „andern Zufall genöthiget seyn würde / das „Hertzogthum und die Güter des Hauses Pico „wieder herauszugeben / der Kayser ihm als- „dann die empfangene Summen wieder resti- „tuiren solte. Auf diese gantz unordentliche „Weise seye der Hertzog von Modena zu dem „Besitz dieses Fürstenthums gelanget; und „hätte noch zu allem Uberfluße sich eigenmäch- „tiger Weise der Güter in dem Staat von „Corregio bemeistert / und von denen Schuld-

nern

„nern des jungen Hertzogs die Schulden einge-
„trieben. Es scheine aber nunmehro / als ob
„der Himmel sich über den unschuldigen jungen
„Hertzog erbarmen / und ihm vermittelst der
„Gnade des Kaysers / und der Protection der
„Gevollmächtigten Minister bey der Friedens-
„Versammlung / wieder zu seinen Gütern ver-
„helffen würde. Dann wann man (I) auch
„gleich behaupten wolte / daß die Sentenz des
„Kayserl. Reichs-Hof-Raths in Contumaci-
„am ergangen; so wäre ja zu bedencken / daß
„der junge Hertzog / welcher den 30. Sept. 1688.
„gebohren worden / damals nur 15. Jahr alt /
„und also noch minderjährig gewesen; deßglei-
„chen / daß er vorhero gar nicht citiret wor-
„den; in welchen beeden Fällen keine Contu-
„macia statt habe. Wann man (II) vorge-
„ben wolte / daß der Hertzog durch die wieder
„ihn ergangene Edicta citiret worden; so seye
„ja erstlich in Rechten ausgemacht / daß die Ci-
„tation durch Edicta alsdann erst statt finde /
„wann man einen weder durch Gerichts-Die-
„ner noch Schrifften citiren könne; hernach
„wann auch gleich durch die Citationem Edi-
„ctalem ein Proceß angefangen würde / so seye
„doch nach der Gewohnheit bey dem Kayserli-
„chen Cammer-Gericht / deren sich der Reichs-
„Hoff-Rath conformiren müste / nöthig / dem
„Beklagten vorher eine special-Citation ein-
„zusenden / ehe man ein Urtheil wieder ihn fäl-
„le. Es seye also gewiß / daß der Hertzog von

„Mirandola condemniret worden / ohne daß
„ihm erlaubt geweſen / ſich zu rechtfertigen;
„und was noch das wunderbahrſte ſeye / ſo
„hätte man fünff Monath vor dem Urtheil be-
„reits ſeinen Unterthanen verboten / ihn vor ih-
„ren Herren zu erkennen / und alſo von der
„Execution zu erſt angefangen. Aus welchem
„allem folge / daß die Sentenz des Reichs-
„Hoff-Raths null ſeye. (III) Müſte man
„auch geſtehen / daß dieſelbe nicht weniger un-
„gerecht und keineswegs zu vertheidigen ſeye.
„Dann es werde darinnen das Crimen læſæ
„Majeſtatis und feloniæ zum Grunde geſetzet;
„Aus den Rechten aber wäre bekand / daß zu
„dergleichen Criminibus nicht einmal Culpa la-
„ta genug ſeye / ſondern ein rechter dolus er-
„fordert würde; dieſen aber einen Vaſallen zu
„beſchuldigen müſte man ihm denſelben bewei-
„ſen; welches nicht geſchehen könnte / wann ein
„Vaſall wegen zarten Alters und anderer Ur-
„ſache eines doli unfähig ſeye; auch nicht /
„wann er von dem Feind mit Gewalt gezwun-
„gen werde / ſeines Herren Parthey zu verlaſ-
„ſen; oder wann ſonſten er oder ſeine Güter der
„äuſerſten Gefahr unterworffen; als in wel-
„chen Fällen niemahls ein dolus ſtatt habe /
„und gar der freye Willen aufgehoben werde.
„Worzu noch komme / daß der junge Hertzog
„damals unter der Vormundſchafft ſeiner Tan-
„te geſtanden / und die Regierung nicht einmal
„ſelbſt geführet / er alſo auch nicht habe können

„angeklaget werden. Was nun ferner die „facta belange/ die in dem Urtheil des Reichs-„Hoff-Raths wieder ihn angeführet würden/ „so wäre der Wahrheit zuwieder/ 1) daß er „den Eyd der Treue gebrochen; weil er densel-„ben dem Kayser niemals abgeleget/ noch als „minderjähriger ablegen können. Er hätte auch „2) Mirandola denen Frantzosen nicht einge-„räumet/ weil sich ja Kayserliche Besatzung da-„rinnen befunden/ und er selbst zu Bologna „sich aufgehalten; und obgleich seine Person in „Sicherheit gewesen/ wären doch seine Güter „in der Gefahr gestanden/ ein Theil derselben „ruiniret worden/ und das eintzige Mirando-„la, so ihm noch übrig geblieben/ hätte eine „schwache Kayserliche Besatzung gehabt/ die/ „weil sie keiner Hoffnung eines Succurs sich „getrösten dorffte/ sich kurtz darauff von selbsten „ergeben. 3) Seye der Wahrheit zu wieder/ „daß der Hertzog denen Frantzosen bey der Be-„lägerung von Mirandola in Person geholf-„fen/ weil er nicht im Alter gewesen solches zu „thun/ und sich alsobald nach seiner Submissi-„on nach Rom begeben. Deßgleichen hätte „er auch 4) nichts wieder die Kayserliche „Garnison unternommen/ und nicht anders an „dem Brand zu Concordia Theil genommen/ „als durch seine Seufftzen und Thränen. Alle „diese Raisons machten den Hertzog von Mi-„randola hoffen/ daß alle Potentzen von Eu-„ropa/ deren Minister sich bey der Versamm-

„lung zu Utrecht befänden / die unbilliche Unter„drückung / worunter er seufftze / ansehen / sein „grosses Elende / darein er gebracht worden / „und welches fast biß zum Bettelstabe gekom„men / bedauren / und ihm zu seiner Restituti„on behülfflich seyn würden.

„ §. 33. Es ist aber nach der Hand eine Ant„wort auf diese Schrifft des Hertzogs von Mi„randola an Tag gekommen / darinnen der Au„tor meldet; (*) daß gedachte Schrifft zwey „Hauptstücke begreiffe: Eines / so das Urtheil „des Reichs-Hoff-Raths angehe; das andere / „wordurch der Hertzog von Modena beschuldi„get werde / daß er zu dem Ruin des D. Pico „geholffen / und dessen Güter in dem Staat „von Correggio eigenmächtiger Weise zu „sich gezogen hätte. Den ersten Punct wolle „man den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath verant„worten lassen. Was aber den andern Punct „betreffe / so hätte der Autor der Memoire den „Hertzog von Modena nur en general ange„klaget / ohne die geringste Umstände anzufüh„ren; Dannenhero man auf eine solche Impu„tation nichts anders nöthig hätte / als wie„derum en general derselben zu wiedersprе„chen. Vielmehr hätte der Hertzog von Mo„dena Ursache / sich über das Hauß Pico zu „beschwehren / daß dasselbe / nachdem Franck-

reich

(*) Siehe die Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV. p. 559.

„reich sich des Modenesischen Staats bemäch-
„tiget/ von dieser Crone sich Pensiones auf des
„Hertzogs Cammer-Gefälle ausgebeten/ und
„erhalten/ auch einige Meublen demselben ab-
„genommen/ ohne daß sich der Hertzog im ge-
„ringsten deswegen beklaget. Damit man
„aber erkennen möge/ wie ungegründet das
„Vorgeben seye/ daß der Hertzog von Mo-
„dena zum Ruin D. Francisci Pico geholffen;
„so seye zu wissen/ daß ermeldter Hertzog
„nicht ehe an den Kauff der Mirandolischen
„Güter gedacht/ als biß der Reichs-Hoff-
„Rath dieselbe durch öffentliche Placate zu
„Mayland feil geboten; und solche bereits ei-
„ner Potentz von Italien angetragen/ auch ein
„anderer Fürst schon angefangen wegen dem
„Kauff zu handeln. Weil nun das Inter-
„esse des Hertzogs erfordert/ einen Staat/
„welcher so nahe an den seinigen gelegen/
„nicht in andere Hände kommen zu lassen/ so
„dörffe man demselben nicht verübeln/ daß er
„gesucht vor andern darzu zu gelangen/ im Fall
„der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath bey der Re-
„solution solchen zu verkauffen beharren wür-
„de. Man müste auch noch mercken/ daß die
„Minister der See-Potentzen an dem Kayserl.
„Hof/ als sie vernommen/ daß man daselbst ge-
„sinnet/ diese Güter zu verkauffen/ und sie
„eben damals auf Mittel bedacht gewesen/ ver-
„schiedene Kayserliche Regimenter so aus Man-
„gel des Geldes bis in den Monat April in

„Winter-Quartieren liegen geblieben / mar-
„schieren zu lassen; sie selbst am ersten dem Mo-
„denesischen Minister an dem Hof zu Wien /
„und hernach denen Kayserlichen Ministern den
„Kauff vorgeschlagen; da dann endlich der
„Hertzog wegen des Preißes sich verglichen; und
„seye das Geld auch würcklich auf den Marsch
„besagter Trouppen angewand worden. Die
„Investitur aber seye erst im folgenden Jahr
„ertheilet worden / weil Se. Durchl. vorhero
„den Consens der Churfürsten des Reichs da-
„rüber erwarten wollen; der auch von jedem
„in amplissima forma und ohne Reservation
„erfolget seye / obgleich der Autor der Memoi-
„re solches läugnen wolle. Hierauf seye auch
„diese Investitur von Sr. jetztregierenden Kay-
„serl. Majest. Carolo VI. confirmiret worden.
„Was den andern Punct der Beschuldigun-
„gen angehe / als ob der Hertzog die Miran-
„dolische Güter in dem Staat von Corteggio
„an sich gerissen / so hätte sich der Autor der
„Memoire des facti besser erkundigen sollen;
„da er gar bald würde erfahren haben / daß der
„Graf Johannes Bellencini von Modena, der
„eine Prætension an die Cammer zu Miran-
„dola gehabt / A. 1707. an Se. Kayserl. Ma-
„jest. Allerunterthänigste Supplicationes über-
„geben / welche hierauf den Grafen von Castel-
„barco Dero General-Commissarium und Ge-
„vollmächtigten in Italien / und dieser wiede-
„rum den Kayserl. Secretarium von Rhein-

feld

„feld/ und den Kayserl. Auditeur Doctor Ca-
„ni, zu Richtern in der Sache subdelegirt/
„welche in faveur des Grafen Bellencini den
„2. Nov. 1707. den Ausspruch gethan/ und
„per Requisitoriales den Podestat zu Cor-
„reggio ersucht/ daß derselbe in den Besitz die-
„ser Güter judicialiter möchte immittiret
„werden; so auch geschehen/ ohne daß der Her-
„tzog von Modena das geringste mit der Sa-
„che zu schaffen gehabt/ und noch zwey oder
„drittehalbe Jahre vor dem Verkauff von
„Mirandola. Dieses aber seyen nicht die ei-
„nige Fehler die der Autor der Memoire be-
„gangen; sondern er hätte auch den Hertzog
„von Modena vor des D. Francisci Pico
„Mutter Bruder ausgegeben/ da er doch nur
„seines Vaters Vetter seye. Alle diese und
„noch andere Irrthümer gäben genugsam zu
„erkennen/ was der Autor der Memoire vor
„Glauben verdiene; als welcher nur mit zu-
„sammen gesuchten Worten den Hertzog von
„Modena verhast zu machen/ und D. Fran-
„cisco de Pico Mitleiden zu erwecken gesu-
„chet/ ohne sich zu bekümmern/ ob er durch
„Lügen oder Wahrheit seinen Zweck erlange.„.

§. 34. Wegen dem Hertzogthum Mont-
ferrat in Italien hat sich die verwittibte Prin-
ceßin von Condé, im Nahmen ihres Sohnes
vermittelst einer Memoire gleichfalls bey der
Friedens-Versammlung gemeldet/ und in der-
sel-

selben angeführet: (*)„ Daß das Hertzog„thum Montferrat ein unmittelbahres Reichs„Lehen/ und feudum ex pacto & providen„tia seye/ darinnen die Weiber nicht anders „als nach Abgang der Männer/ die von dem „investito abstammen/ succediren könnten. „Die erste Belehnung davon man gewisse „Nachricht habe/ seye die/ welche der Kayser „Otto I. den 23. Mertz A. 967. Alramo aus „dem alten Sächsischen Hause ertheilet. Als „aber dessen Männliche Descendenz A. 1305. „erloschen/ seye Montferrat durch die Schwe„ster des letzten Männlichen Erben in das Hauß „der Paleologen gekommen; darbey es geblie„ben bis A. 1532. da es des letzten Bruders „Tochter in das Hauß Gonzaga gebracht. „Fridericus von Gonzaga, Hertzog von Mantua, seye von dem Kayser Carolo V. A. 1532. „mit Montferrat beliehen worden/ als mit ei„nem *feudo nobili, antiquo, paterno & avito,* „vor ihn und seine rechtmäßige Männli„che Nachkommen/ und in deren Erman„gelung vor die Weiber; dergestalt daß „die Weiber so ein-oder mehrmalen *exclu„diret* worden/ dennoch zur *Succession* zu „*admittiren* seyen. Und diese Verordnung „seye von dem Kayser Maximiliano II. da er Mont-

(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV. p. 219.

„Montferrat zum Hertzogthum gemacht A. „1573. confirmiret worden. Fridericus von „Gonzaga hätte verschiedene Kinder hinterlas„sen / davon der älteste succedirt; Als dessen „Männliche Posterität A. 1627. abgestorben / „seye Mantua und Montferrat an Carolum von „Gonzaga, einen Sohn Ludovici de Gonzaga „Hertzogs von Nevers, des obigen Friderici „jüngern Sohnes / gefallen / der nach einigem „Streit von dem Kayser Ferdinando II. A. 1631. „bestättiget worden. Die Männliche Posteri„tät dieses Caroli seye mit dem letztern Hertzog „von Mantua Ferdinando Carolo, der zu Ve„nedig An. 1708. gestorben / abgegangen; und „nichts als Weiber übrig / wie in folgender Ta„belle zu sehen:

Carolus von Nevers, mit Montferrat investirt A. 1631.

| Carolus; H. von Rhetelois, † vor dem Vater. | | Anna; Gem. Eduardi Pfaltzgr. bey Rhein. | |
|---|---|---|---|
| Carolus II. H. von Mantua und Montferrat. | Eleonora, Gem. Ferdin. III. Imper. | Maria, Princeßin von Salm; †. vor Ferdinando H. von Mantua. | Anna, Princeßin von Conde. |
| Ferdinandus Carolus; †. zu Venedig 1708. | Eleonora. Hin von Lothringen. | | Louis, Duc de Bourbon. †. 3. Mart. 1710. |
| | Leopold H. in Lothringen. | | Louis Henry, Duc de Bourbon. |

Aus

„Aus dieser Genealogie seye zu ersehen/ daß „die verwittibte Princeßin von Conde das be„ste Recht auf Montferrat habe. Dann die „Fürstin von Salm ihre älteste Schwester seye „noch vor dem letzten Hertzog zu Mantua und „Montferrat gestorben. Dem Hertzog von „Lothringen könte sein Männliches Geschlecht „hier keinen Vorzug geben. Dann in Lehens„Sachen könne kein Mann/ der von einem „Weibe sein Recht habe/ die Prærogativam „sexus wieder die Weiber/ so in nähern Grad „stünden/ anführen. Die Princeßin von Con„de aber seye dem Carolo I. von Nevers, der „A. 1631. investiret worden/ und folglich Fri„derico von Gonzaga, dem primo investito „um zwey Grade näher/ als der Hertzog von „Lothringen. Dieser aber könne sein Recht „von niemand anders herführen/ als von Ca„rolo I. dann Carolus, Hertzog von Rhete„lois seye vor dem Vater gestorben/ und hätte „das Lehen niemals besessen/ folglich also seinen „Descendenten/ vor denen/ so von seiner „Schwester Anna herstammen/ kein besseres „Recht ertheilen können. Zudem so seye in „Lehen-Rechten ausgemacht/ daß man in einem „feudo ex pacto & providentia, die proxi„mitatem gradus nach dem primo investito „zu rechnen habe. Der Hertzog von Lothrin„gen könne auch nicht vorgeben/ daß Carolus „Hertzog von Rhetelois seiner Linie eine præ„rogativam sexus hinderlassen/ welche die Li-

nie

„nie der Annæ ausschliesse. Dann nach de-
„nen Teutschen Rechten gelte keine succesſio
„linearis, sondern nur proximitas gradus;
„und seye dasjenige/ was die Aurea Bulla von
„denen Churfürstenthümern disponire, eine
„Exception a regula. Wie der letzte Hertzog
„von Mantua gestorben/ seye die Princeßin von
„Conde durch den Krieg verhindert worden/
„die Succesſion und Investitur zu suchen; wel-
„ches dem Hertzog zu Lothringen Gelegenheit
„gegeben/ ihr zuvor zukommen; der solche un-
„ter dem Vorwand erhalten/ weil das Lehen
„gültiger Weise confisciret / und dem letzten
„Besitzer / auch sogar denen Collateral-Erben
„abgenommen worden. Man könte gar deut-
„lich erweisen wie unbillig diese Confiscation,
„zumalen nach dem Tode des Delinquenten/
„seye. Weil aber hier der Ort darzu nicht
„seye / so wolle man solches vor competenten
„Gerichten auszuführen sich vorbehalten haben.
„Nur dieses wolle man gedencken/ daß die Al-
„liirten in dem Tractat mit Savoyen gemeldet:
„Daß demjenigen/ welcher der rechtmäßige Suc-
„cessor des Montferrats würde befunden seyn/
„ein æquivalent solte gegeben werden. Da
„dann gar nichts von dem Hertzog von Loth-
„ringen gedacht seye; obgleich in dem Memo-
„rial / welches derselbe zu Utrecht publiciren
„lassen / dergleichen wolle vorgegeben wer-
„den.„

§. 35.

§. 35. Der Graf und die Gräfin *de Vienne de S. Chaumont* haben in ihrer Memoire, so sie zu Utrecht publiciret/ vorstellen lassen: (*) daß „die Herrschafft *Miolans*, in dem Hertzogthum „Savoyen gelegen/ der Gräfin von Vienne „ohnstreitig zugehöre. Dann sie hätte vor„mahls ihren Vorfahren aus dem Hauß Mitte „Chevrieres de S. Chaumont gehöret/ die in „contradictorio von dem Rath zu Chambery „A. 1589. und von dem Grand Conseil Sr. „Aller-Christl. Majest. A. 1597. 1598. 1599. 1602. „1604. wieder das Hauß Saluzzo geschützt „worden/ welches auch durch einen authenti„schen Vergleich de A. 1605. dabey acquiesci„ret/ von welcher Zeit an das Hauß S. Chau„mont in ruhigem Besitz des Landes geblie„ben. Wie aber A. 1629. der Krieg zwischen „Franckreich und Spanien obgeschwebet/ hätte „das Hauß Saluces die Confiscation des „Ländgens wieder den Herrn de S. Chaumont, „der damals Frantzösischer Gesandter in Schwe„den gewesen/ erhalten; auch eine Commission „vom Hertzog von Savoyen ausgewürcket/ die „ohne wissen des Herrn von S. Chaumont ein „Urtheil wieder denselben ergehen lassen. Aber „in dem Friedens-Tractat zu Chierasco den „30. Maii 1631. seye ausdrücklich enthalten: „daß der Herr von S. Chaumont wieder in „seine Güter restituiret werden solte/ ohne einer

(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV, p. 406.

„ner andern Declaration nöthig zu haben „und daß alle vorher ergangene Urtheile/ so die „sem zuwieder/ hiermit null und unkräfftig „seyn solten. Der Herr von S. Chaumont „hätte hierauf das Land wieder ruhig besessen „bis A. 1637. da das Hauß Saluzzo abermals „von denen vorigen Commissariis ohne Wissen „des Herrn von S. Chaumont ein Urtheil er- „halten/ Krafft dessen der Herr von S. Chau- „mont de facto depossediret worden. Er „hätte zwar verschiedentlich darwieder prote- „stiret/ und sein Land reclamiret; Weil aber „das Hauß Saluzzo allezeit bey dem Hertzog „von Savoyen/ als Landes-Herren/ in dessen „Diensten es gestanden/ wieder den Herrn von „S. Chaumont, der in Frantzösischen Diensten „geblieben/ Schutz erhalten/ seye solches ver- „geblich gewesen. Alldieweilen aber jetzo „durch den bevorstehenden Frieden jeder wieder „zu dem seinigen gelangen solle/ so hätte er sei- „nen rechtmäßigen Anspruch auf dieses Land „kund machen wollen/ in der Hoffnung wie- „der darein restituiret zu werden/ welches um „so leichter geschehen könnte/ weil er von dem „Anfang des gegenwärtigen Krieges von Sr. „Aller-Christl. Majest. die Possession desselben „erhalten. Man könte auch diese Possession „ihm gar nicht streitig machen/ weil solche durch „so viel Arrests und Urtheile/ durch den Ver- „gleich de A. 1605. und durch die ehemalige „Possession befestiget würde. Das Urtheil

aber

„aber der Commissarien könnte wieder so viele „Aussprüche des Raths zu Chambery, welcher „mit Consens beeder Partheyen gerichtet; „wieder den Tractat zu Chierasco; und weil „der Herr von S. Chaumont niemals gehö„ret worden / nichts verfangen.„.

§. 36. So hat auch Carolus, heutiger Hertzog von *Tremouille* mit der bekandten Prætension auf das Königreich Neapel sich zu Utrecht gemeldet / und in der deshalben daselbst publicirten Schrifft vorstellen lassen: (*) „Fridericus von Arragonien / welcher A. 1496. „seines Bruders Sohn Ferdinando II. in dem „Königreich Neapel ordentlicher Weise succe„diret / hätte zwo Gemahlinen gehabt / *An„nam* von Savoyen / die ihm gebohren Char„lottam von Arragonien / welche noch bey Leb„zeiten Friderici ihres Vaters sich an Guido„nem Grafen von Laval in Franckreich ver„heyrathet; und *Isabellam de Baux*, mit wel„cher er drey Söhne gezeuget / Alfonsum, „Cæsarem und Ferdinandum; und zwo Töch„ter / Isabellam und Juliam. Von diesen „fünff Kindern aus der zweyten Ehe hätten „sich nur zwene verheyrathet / Ferdinandus und „Julia; diese letztere an Georgium, Marquis „von Montferrat, sie seye aber gestorben / an „eben dem Tage da das Beylager hat sollen voll-

(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV. p. 114.

„vollzogen werden; Jener / nemlich Ferdinan-
„dus, Hertzog von Calabria, hätte die Stadt
„Tarento wieder die Spanier braf defendi-
„ret / endlich aber / als er sich ergeben / wäre er
„wieder die geschlossene Capitulation angehal-
„ten / nach Spanien gebracht / und daselbst ge-
„nöthiget worden / zwo alte Princeßinen zu hey-
„rathen / Menciam de Mendoza, eine Wittwe
„Henrici von Nassau / und Germanam de
„Foix eine Wittwe Ferdinandi Catholici,
„von denen er aber beederseits keine Kinder er-
„zeuget / und A. 1559. gestorben. Von allen
„Kindern des Königs Friderici in Neapel
„hätte also keines als Charlotta, aus erster
„Ehe / einige Posterität hinterlassen. Dann
„sie hätte von ihrem Gemahl Guido Grafen
„de Laval gebohren einen Sohn / der in der
„Schlacht bey Bicoque A. 1522. ohn verheyra-
„thet / umgekommen / und zwo Töchter Catha-
„rinam und Annam de Laval. Catharina
„de Laval hätte Claudium de Rieux geheyr-
„rathet / welcher den Nahmen Laval angenom-
„men / dessen Nachkommenschafft aber mit Gui-
„done XX. Grafen von Laval A. 1605. gäntz-
„lich erloschen. Anna de Laval hätte sich ver-
„mählet an Franciscum de Tremouille, von
„dem der heutige Hertzog abstammet. Alldie-
„weilen nun bekand seye / wie unrechtmäßiger
„Weise Fridericus König in Neapel von Fer-
„dinando Catholico um sein Reich gebracht
„worden; Als erhelle zugleich / daß die Suc-

„cession in solchem Reiche von Rechtswegen „der Charlottæ welche an den Grafen von La- „val verheyrathet worden/ gebühret; weil eben- „mäßig unlaugbar/ daß in Neapel die Töchter „erben. Der Hertzog von Tremouille wäre „also augenscheinlich auf dieses Reich berechti- „get/ weil er in gerader Linie von dieser Char- „lotta und dem letzten König Friderico ihrem „Vater herstamme; und dieses um so viel „mehr/ weil obgedachte Charlotta in ihrem „Heyraths-Contract mit Guidone de Laval „sich ausdrücklich alle Successions-Rechte nach „Abgang der männlichen nähern Erben vor- „behalten; welcher Contract bey Leben Fride- „rici, und da solcher noch in ruhigem Besitz „des Reiches gewesen/ aufgerichtet worden. „Um dieser Ursache willen seyen die Hertzoge „von Tremouille bewogen worden/ ihre Ge- „vollmächtigte auf die Friedens-Tractaten zu „Münster und Niemwegen zu schicken/ und um „Beystand zu bitten; da ihnen aber solcher „nicht habe wollen geleistet werden/ hätten die- „selbe protestando sich ihr Recht vorbehal- „ten. „

§. 37. Der Hertzog von *Luxembourg* und *Mommorancy*, Carolus Franciscus Frideri-cus, in Franckreich hat seine Prætension auf das Hertzogthum Luxenburg in den Nieder-landen vermittelst zweyer Memorialien bey dem Friedens-Congress zu Utrecht bekand

ge-

gemacht. (*) Beede Memorialien sind von einerley Innhalt/ und nur darinn unterschieden/ daß das erstere schon bey vormaligen Friedens-Tractaten übergeben/ und gantz kurtz abgefasset/ das letztere aber weitläuffiger und von neuem concipiret worden. Das Fundament der gantzen Prætension kommt darauf an. „Daß Luxenburg eine alte Souveraine Graffschaft/ in welcher die männliche Erben vor „den Weibern/ nach jener Abgang aber die „nächste Princeßin vom Geblüte jederzeit suc„cediret. Sigebertus Graf von Gurrie „hätte am allerersten A. 963. den 17. April das „Schloß Luxenburg von Weickert/ Abt des „Closters S. Maximini ohnweit Trier durch ei„nen Tausch Contract an sich gebracht/ und „von solcher Zeit an daselbst residiret/ auch sich „einen Grafen von Luxemburg genennet. „Dieses Sohn Gilbert hätte zwey Söhne hin„terlassen/ Fridericum und Conradum. Je„ner seye ihm succediret/ aber ohne männliche „Erben gestorben; und ob er gleich eine Toch„ter gehabt/ Hermanzidam, so seye ihm doch „seines Bruders Conradi Sohn/ auch Con„rad genannt/ in der Succession gefolget/ oh„ne daß sich Godofredus, Graf von Namur/ „der Hermanzidæ Gemahl darwieder geleget. „Unter den Nachfolgern dieses Conradi seye



(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV. p. 229. seqq. & p. 240. seqq.

„Henricus I. Graf von Luxenburg ein Geistli„cher worden / und mit ihm der männliche „Stamm abgestorben; da dann Henricus, „Graf von Namur / mit dem Zunahmen der „Blinde / ein Sohn des obgedachten Godo„fredi und der Hermanzidæ in der Succession „gefolget / welcher aber keinen Sohn / sondern „nur eine Tochter / auch Hermanzida genannt / „hinderlassen. Diese Hermanzida seye in dem „Besitz von Luxenburg beunruhiget worden / in„dem der Kayser diese Graffschaft wegen Ab„gang der männlichen Erben an sich ziehen und „an Ottonem von Burgund vergeben wollen. „Nachdem man ihn aber eines bessers infor„miret / seye die Princeßin wieder restituiret „worden / und hätte hierauf geheyrathet Val„dramum von Limburg / Marquis d' Arlon, „der den Nahmen eines Grafen von Luxen„burg A. 1214. angenommen. Solchemnach „seye also aus dem Exempel des Conradi ab„zunehmen / daß die Töchter ordentlicher Weise „durch die Söhne in der Succession der Graff„schaft ausgeschlossen würden; und das Exem„pel Henrici des Blinden und der zweyten „Hermanzidæ gebe zu erkennen / daß nach Ab„gang des männlichen Stammes die Succes„sion auf die nächste Anverwandten weiblicher „Seits falle. Valdramus Graf von Luxen„burg hätte vermittelst seiner beeden Söhne „Henrici und Valdrami zwey Linien gestifftet. „Unter des ersten Nachkommen seye gewesen

der Kayser Carolus IV. welcher Luxenburg A. 1354. zum Hertzogthum gemacht / aber in dem Diplomate nichts von einem Rückfall des Landes an das Reich nach Abgang männlicher Erben gedacht hätte. Ihm wäre nachgefolget der Kayser Wenceslaus, welcher/ weil er keine Kinder gehabt / seines Bruders Iohannis von Görtz Tochter Elisabeth an Antonium, den ältesten Sohn Philippi Hertzogs von Burgund verheyrathet / und in dem Ehe-Contract de A. 1409. demselben bis zur völligen Bezahlung 620. tausend Gülden / als des versprochenen Heyrathguts / das Hertzogthum Luxenburg / mit Vorbehalt der Graffschaft Sloche, und der Herrschafft Durbuy nebst anderer Rechten / zu geniessen überlassen. Diese Princeßin hätte weder von diesem noch von ihrem andern Gemahl / Johanne von Bäyern / Kinder gehabt / inzwischen aber das Hertzogthum Luxenburg zu Folge der Conditionen ihres Ehe-Contracts beseßen / so lange sie gelebet. Nach dem Tode Caroli IV. seye der Kayser Sigismundus, dessen Bruder / in die Succession aller Güter getreten / hätte aber auch nur eine eintzige Princeßin / mit Nahmen Elisabeth, hinderlassen / und wäre A. 1437. gestorben. Weil nun mit ihm der männliche Stamm der ersten Linie von dem obgedachten Waldramo Grafen von Luxenburg erloschen / so hätte von rechtswegen nicht seine Tochter Elisabeth, noch seines Bruders Toch-

„Tochter auch Elisabeth genannt/ sondern Lu-
„dovicus de Luxembourg, Graf von S. Paul
„und Connetable in Franckreich / als der äl-
„teste des Nahmens und der zweyten Linie
„Valdrami das Hertzogthum Luxenburg erben
„sollen. Er hätte aber wegen der Macht sei-
„ner Competenten nicht darzu gelangen kön-
„nen; sondern als Elisabetha, Kaysers Sigis-
„mundi Tochter/ mit ihrem Gemahl Alberto
„von Oesterreich nur zwo Töchter erzielet/ da-
„von die älteste an Wilhelmum, Hertzog von
„Sachsen / die jüngste an Casimirum König
„in Polen vermählet worden; so hätten diese
„ihre beyde Schwieger-Söhne auf Luxenburg
„prætendiret. Der erste hätte auch etliche
„Plätze eingenommen / und Elisabetham, Ca-
„roli IV. und Sigismundi Bruders-Tochter/
„welche noch gelebet/ und das Land Krafft ih-
„rem Ehe-Contract besessen/ verjaget. Als
„sich aber diese zu Philippo Hertzog von Bur-
„gund retiriret/ hätte solcher unter dem Vor-
„wand/ ihr beyzustehen / das gantze Land ein-
„genommen / hierauf die Princeßin vermögt/
„daß sie ihm ihren Titel und Rechte / so aber
„nichts anders als ein Heyrathgut gewesen /
„gegen eine Pension von 10000. Livres abge-
„treten. Sein Sohn Carolus, Hertzog von
„Burgund hätte sich nach der Zeit auch mit
„dem Hertzog von Sachsen verglichen / und
„damit er sich wieder alle Competenten in sei-
„ner Usurpation sicher stellen möchte/ hätte er

end-

„endlich gar Ludovicum de Luxembourg,
„wieder seine gegebene Parole und salvum
„conductum, dem König Ludovico XI. in
„Franckreich zu gefallen/ umgebracht. Weil
„aber dieses alles das Recht seiner Familie
„nicht aufheben könne/ so seye solches auf Lu-
„dovici de Luxembourg Sohn Petrum;
„und weil dieser nur eine eintzige Tochter/ die
„an Franciscum de Bourbon, Grafen von
„Vendome, des heutigen Königs Ludovici
„XIV. Aelter Vater verheyrathet worden/ hin-
„derlassen/ an seines jüngern Bruders Anto-
„nii Sohn Carolum de Luxembourg, Gra-
„fen von Brienne, Ligni und Roussi gefal-
„len. Dieses Caroli Sohn Antonius II.
„und Enckel Franciscus I. hätten eben diese
„Rechte behalten/ und als der König Henri-
„cus III. das Land Piney zur Pairie erhoben/
„hätte derselbe sich dieser Worte bedienet:„
„„Indem wir auch erwegen/ daß die Bünd-
„„nüsse/ die Gewalt und das wanckelbare
„„Glücke dieses vornehme Hauß um das
„„Reich/ die Königreiche Böhmen und Un-
„„garn/ und um das Hertzogthum Luxemburg
„„gebracht/ welches letztere ihm nach dem To-
„„de des Kaysers Sigismundi ohne männliche
„„Erben/ heimgefallen/ und von den Hertzo-
„„gen von Burgund unbefugter weise entris-
„„sen worden/ gleichwie unsere glorwürdige
„„Vorfahren bis auf den König Franciscum
„„wieder den Kayser Carolum V. beständig

„„„behauptet haben; Alß ist es keinesweges bil-
„„lig/ daß unser Vetter/ der aus dem Geblü-
„„te so vieler Kayser/ Könige und Fürsten ab-
„„stammet / so gar aller Ehren-Titel seiner
„„Vorfahren entbehren müsse &c.„„„ Als
„Franciscus von Luxenburg A. 1613. gestor-
„ben/ seye Henricus de Luxembourg, Prin-
„ce de Tingry, sein eintziger Sohn/ der letzte
„von diesem Nahmen und Stamm gewesen/
„und als er A. 1616. gestorben / hätte er von
„seiner Gemahlin Magdalena de Montmo-
„rency hinterlassen Margaretham Charlot-
„tam Hertzogin von Luxembourg; welche
„wiederum eine Tochter gehabt Nahmens Ma-
„ria Magdalena Charlotta Bonna Clara de
„Luxembourg, die mit Genehmhaltung des
„Aller-Christlichsten Königs A. 1678. in dem
„Niemwegischen Frieden wieder die Usurpa-
„tion der Hertzoge von Burgund / die durch
„die Könige in Spanien continuiret worden/
„protestiret. Und dieser ihr Sohn Carolus
„Franciscus Fridericus Hertzog von Luxem-
„bourg, Montmorancy und Piney, Pair,
„premier Baron & Premier Chretien de
„France, Souverain von Aigremont, Printz
„von Tingry, Graf von Ligni, Marquis von
„Bellenave, Baron von Mello, Gouverneur
„und General-Lieutenant des Königs in der
„Provintz Normandie/ wiederhole eben dieses
„Ansuchen.„„

§. 38. Louis de Melun, Printz von *Espinoy* hat wieder die Printzen von *Ligne* ein Memorial auf dem Friedens-Congress übergeben/ (*) und in demselben den Besitz der Güter d' Antoinus, Chysoinus, Roubaix, und ihre Zugehörungen/ die ihm in währendem Krieg seit der Eroberung von Ryßel genommen worden/ verlanget. Diese Güter/ wird in gedachtem Memorial vorgegeben/ sind ein „altes Patrimonium und Erbstücke des Hau„ses Melun, die durch Heyrath Yolandæ von „Verchin mit Hugone von Meleun, einen „Groß-Groß-Vater (Abavo) des heutigen „Printzen von Epinoy A. 1545. an dasselbe ge„kommen. In dem Ehe-Contract seye eine „substitutio gradualis und masculina, welche „alle Töchter ausschliesse/ enthalten. Und „eben diese Substitution seye in dem Testament „Hugonis von Melun, wie auch Petri von „Verchin seines Schwieger-Vaters/ vom Jahr „1551. deßgleichen nach Hugonis von Melun „Tode von seiner hinterlaßenen Witwe und „Kindern confirmiret/ und in dem grossen „Rath von Mecheln den 20. Octobr. 1573. ho„mologiret worden. Nun hätte aber Hugo „von Melun vier Kinder aus solcher Ehe gezeu„get/ zwey Söhne und zwey Töchter/ nemlich „Petrum de Melun, den ältesten/ des heutigen



(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom IV. p. 310.

„Printzen von Epinoy Groß-Vaters Vater; „Robertum, der ohne Kinder gestorben; He-„lenam eine Gemahlin des Grafen von Bar-„lemont, so auch keine Kinder gehabt/ und „Mariam, die Amoral Grafen von Ligne ge-„heyrathet/ von der die Printzen von Ligne ab-„stammen. Nachdem nun zu Ende des XVI. „Seculi wegen der Religion grosse Unruhe in „den Niederlanden entstanden/ so wäre an-„fänglich Petrus von Melun, Ober-Hauß-Hof-„meister bey dem Ertz-Hertzog Matthia, und „Gouverneur zu Tournay worden. Die „General-Staaten hätten ihn auch im Sep-„tember 1581. zum General-Capitain ihrer „Soldaten gemacht. Als aber der Hertzog „von Parma Stadthalter der Niederlande „worden/ so hätte er unter dem Vorwand der „Religion A. 1582. die Güter Petri de Melun, „Printzen von Epinoy confiscirt/ und dieselbe „dessen jüngerem Bruder Roberto de Melun, „General der leichten Reuterey des Königes „Philippi II. zugesprochen/ mit diesem Be-„ding/ daß er 2000. Pfund jährlicher Renten „an Helenam de Melun, Gräfin von Barle-„mont, und eben so viel an Mariam de Me-„lun seine andere Schwester bezahlen solte/ so-„bald als ihre Mutter Yolanda de Verchin „würde gestorben/ und die Güter von dem Leib-„geding frey seyn. Diß seye der Ursprung „und das Fundament der Anforderungen des „Hauses von Ligne. Robertus von Melun

„hätte sich hierauf die Ubergebung der Güter
„des Hertzogs von Parma durch den König
„Philippum II. sub dato den 20. Julii 1584.
„bestättigen lassen / aber derselben nicht lange
„genossen / indem er A. 1585. im April vor Ant-
„werpen geblieben / ohne eine Posterität zu hin-
„derlassen. Petrus de Melun sein ältester
„Bruder hätte sich A. 1582. nach Franckreich
„retiriret / und im Monath May 1585. seine
„Naturalisirungs-Briefe erhalten; und als Ro-
„bertus gedachter massen umgekommen / seye
„wegen der Succession in dessen Güter vor
„dem Gericht zu Mecheln zwischen Yolande
„de Verchin der Mutter / und Helena de
„Melun, Gräfin von Barlemont, ihrer Toch-
„ter / des Roberti Schwester / ein Streit ent-
„standen. Weil aber die letztere sich vor dem
„Ausspruch gefürchtet / hätte sie sich an den Kö-
„nig Philippum II. gewendet / der auch ohner-
„achtet der Litispendenz aus absoluter Macht
„durch offene Briefe vom 20. Sept. 1585. ver-
„ordnet: daß die Schenckung der Güter Pe-
„tri de Melun an dessen Bruder Robertum
„auch in Ermangelung des Roberti Kinder
„auf dessen beede Schwestern / erst auf die äl-
„teste / hernach auf die jüngste zu extendiren
„seye. Wie nun hierauf A. 1591. die Gräfin
„von Barlemont ohne Kinder gestorben / so
„hätte sich die Gräfin von Ligne in den Be-
„sitz aller Güter / ihrer beeden Brüder und äl-
„testen Schwester gesetzet / mit Ausschliessung
des

„des Printzen von Epinoy, der sich nach Franck„reich retiriret hatte. Yolanda von Verchin „die Mutter seye hierauf A. 1593. gestorben/ „und hätte ihren ältesten Sohn Petrum de „Melun zum Erben eingesetzet. Ob nun gleich „ihre Güter/ welche meistentheils in der Castel„laney Ryßel gelegen/ nicht in denen obge„meldten Schenckungs-Briefen begriffen ge„wesen/ sondern von rechtswegen ohnstreitig „Petro de Melun zugehöret/ so hätte dennoch „die Gräfin von Ligne sich derselben angemas„set. Ja obgleich in dem darauf erfolgten „Friedens-Tractat zu Vervins zwischen Spa„nien und Franckreich A. 1598. ausdrücklich „verordnet worden/ daß die beederseitige Un„terthanen in alle ihre unbewegliche Güter/ „um die sie Zeit währenden Krieges gekommen/ „wieder eingesetzet werden solten; so hätten „doch die minderjährige Erben Petri de Me„lun, der indessen A. 1594. gestorben/ nichts „erhalten können/ sondern die verwittibte Für„stin von Epinoy wäre endlich/ weil sie gar „keine Güter gehabt/ genöthiget worden/ eine „Transaction den 19. April 1602. zu unter„schreiben/ Krafft deren sie mit einem kleinen „Theil der Güter des Hauses de Melun vor „lieb genommen/ und auf das übrige Verzicht „gethan; ja endlich gar auf alle Articul re„nunciret/ welche etwan in denen künfftigen „Friedens-Schlüßen zu ihrem faveur möchten „gemacht werden. Als nun A. 1609. der

Still-

„Stillstand zwischen Spanien und denen Ge-
„neral-Staaten geschlossen worden/ hätte man
„in demselben alle Confiscationes, und darüber
„gemachte Transactiones, ja so gar alle Re-
„nunciationes, so bey dergleichen Transacti-
„onen angehänget worden/ vernichtet; und in
„dem 28. Articul wäre ausdrücklich gesetzet
„worden/ daß diejenige/ welche sich in Neu-
„trale Länder retiriret/ diesen Tractat mit ge-
„niessen solten. Alle Friedens-Plenipoten-
„tiarien hätten erkant/ daß die Kinder des
„Printzen von Epinoy in diesem Frieden be-
„griffen/ und in ihre Güter zu restituiren.
„Der Rath zu Mecheln hätte auf gleiche weise
„A. 1609. und 1610. auf die Anfrage des Ertz-
„Hertzogs geantwortet. Ja/ die General-
„Staaten hätten am 7. Octobr. 1609. gar
„verordnet: daß der Printz von Epinoy die
„Güter des Printzen von Ligne, die in ihrem
„Lande liegen/ besitzen und geniessen solte/ so
„lange bis derselbe den Besitz der Güter/ so ihm
„der Printz von Ligne vorenthielte/ erlanget.
„Aber/ dem allen ohngeachtet/ hätte man die
„Restitution nicht erhalten können/ sondern
„der älteste Printz von Ligne, ob er gleich noch
„minderjährig gewesen/ seye gezwungen wor-
„den/ ohne Beystand seiner Vormünder/ eine
„zweyte Transaction zu Brüßel den 6. Junii
„1610. einzugehen/ da ihm nichts als einige we-
„nige Güter über diejenige/ so er durch den er-
„sten Vergleich bekommen/ hinzugethan wor-
den;

„den; dargegen er abermal allen Articuln / die „etwan in künfftigen Friedens-Schlüßen zu sei„nem faveur möchten gesetzet werden / renun„ciren müssen; da man doch hätte bedencken „sollen / daß ja dergleichen Renunciationen „eben so leicht / als die Transactionen selber „in solchen Articuln könten cassiret werden; „gleichwie auch dieses würcklich zum andern„mal in dem erfolgten Münsterischen Frieden „zwischen Holland und Spanien in dem 24. „Articul; deßgleichen in dem Pyrenäischen Frie„den Art. 29. 30. 107. und 108. geschehen. Nach „diesem letztern Frieden hätte man dencken sol„len / es würde das Hauß Epinoy nun einmal „zu seinem Recht gelangen / zumalen da der „Spanische Gouverneur in denen Niederlan„den / Marquis de Caracena, in einer Ver„ordnung sub dato Brüßel den 26. Aug. 1661. „erkläret / daß der Wille Sr. Cathol. Majest. „zu Folge Dero offenen Briefen vom 3. Aug. „seye / daß der Printz von Epinoy in dem Py„renäischen Friedens-Tractat begriffen / und „in seine unbewegliche Güter restituiret wer„den solte. Nichts destoweniger hätte man „nicht ehe zum Besitz gelangen können / als biß „durch den Aachischen Frieden A. 1668. die Aem„ter und Städte / unter deren Gerichtbarkeit „die streitigen Güter gelegen / an die Crone „Franckreich cediret worden. Dann als hie„rauf der Printz von Epinoy sich vor Se. Al„ler-Christlichste Majest. gewendet / so hätten

„dieselbe an Dero Intendanten in Flandern/
„Mr. le Pelletier einen Befehl ergehen lassen/
„des Innhalts/ was massen Ihro von dem
„Printzen von Epinoy vorgestellet worden/ daß
„die Güter Antoinus in dem Dornickischen/
„Chysoinus und Roubaix in der Castellaney
„Ryßel/ von Rechtswegen dem Printzen von
„Espinoy zugehören; daferne nun solches sich
„also verhielte/ solte derselbe restituiret wer-
„den. Ein gleiches hätten Se. Majest. auch
„dem Intendanten in Hennegau Mr. Fautrier,
„wegen dem Gute Thil le Chateau zwischen
„der Sambre und Maaß gelegen anbefohlen;
„worauf endlich gedachter Printz den Besitz
„dieser Güter erlanget/ auch bis dato behal-
„ten/ welcher ihm durch die Friedens-Schlüße
„zu Niemwegen und Ryßwick/ ohnerachtet der
„eiteln Vorstellungen des Hauses Ligne be-
„stättiget worden. Dann diese hätten sich eher
„nicht als A. 1678. vermittelst einer Schrifft/
„unter dem Titul: *Factum de Monsieur le
„Prince de Ligne contre Monsieur le Prince d'
„Epinoi* darwieder gereget/ und nichts anders
„vor sich angeführet/ als die Confiscation der
„Güter/ so A. 1512. wieder Petrum de Melun,
„weil er an der Niederländischen Revolte Theil
„genommen/ ergangen/ und die Verordnung
„des Königs Philippi, die in währender Litis-
„pendenz zu Mecheln in faveur Helenæ Grä-
„fin von Barlemont und ihrer jüngern Schwe-
„ster der Gräfin von Ligne darauf gefolget.
Dar-

„Dargegen hätte der Prinz von Epinoy in sei„ner herausgegebenen Antwort auf das obge„dachte Factum die Nichtigkeit dieser Gründe „zur Genüge erwiesen / und in dem Friedens„Schluß Art. IX. seye auch ausdrücklich ver„sehen worden / daß alle Urtheile und Verord„nungen / welche in denen durch den Achischen „Frieden an Franckreich gekommenen Plätzen „von den Frantzösischen Gerichtshaltern ergan„gen / beständig bleiben / jedoch aber denen Par„theyen erlaubt seyn solle / modo revisorio ih„re Sachen an gehörigen Orten anzubringen. „Hierauf hätte auch der Fürst von Ligne sich „würcklich vor das Königliche Conseil, als „welches ordentlicher Weise alle Apellationen „und Revisionen vornimt / gewendet / nach „einer genauen Untersuchung beederseitiger „Gründen aber hätte die Princeßin von Li„gne aus dem eigenen Munde Sr. Aller„Christlichsten Majest. vernehmen müssen / daß „ihre Anforderung nicht gegründet / und im „Frieden genug davon disponiret seye. Von „dieser Zeit an wäre der Prinz von Epinoy „allezeit in ruhigem Besitz geblieben. In dem „Rußwickischen Frieden hätte zwar der Prinz „von Ligne aufs neue einen Versuch gethan; „die Spanische Gevollmächtigten aber / unter „deren Schutz sich derselbe begeben / hätten die „Sache nicht ferner angereget / da die Fran„tzösischen Gevollmächtigter zu erkennen gege„ben / daß sie nicht instruiret noch beordert

wä-

„wären/ von einer Sache/ die bereits abgethan „und decidiret worden/ aufs neue zu handeln. „In dem Tractat wäre auch so wenig in faveur der Printzen von Ligne enthalten / daß „man vielmehr den obangeführten 9. Articul des „Niemwegischen Friedens von Wort zu Wort „hineingesetzet/ und also die Possession des Hau„ses Epinoy von neuem bestättiget. Diese „hätte von der Zeit an continuiret/ biß in dem „jetzigen Krieg die Alliirten Lille eingenom„men. Dann da hätte der jüngere Printz von „Ligne sich der Gelegenheit bedienet / und den „29. Julii 1709. eine Resolution der General„Staaten erhalten/ Krafft deren das Hauß „Epinoy depossediret/ und hingegen das von „Ligne in den Besitz gesetzet worden. Alldie„weilen aber nun 1) alle Rechts-Gründe der „Printzen von Ligne sich auf die Begebenhei„ten in währendem Kriege stützen/ und allemal „durch die hernach gefolgte Friedens-Schlüsse „vernichtet worden; 2) die Wieder-Einsetzung „des Hauses Epinoy A. 1668. rechtmäßig/ und „gerichtlich / auch weder durch Gewalt noch „thätlich geschehen; 3) die Resolution der Ge„neral-Staaten de A. 1709. im Gegentheil „keine Statt haben könne/ weil sie in den „Kriegs-Troublen geschehen / da vorher gar „kein Proceß darum geführet worden; und „weil jederzeit / wann die Souverainen unter „sich Friede machen/ die Particulier-Personen „auch soviel als möglich wieder das ihrige er-

„halten; Als verhoffe der Printz von Epinoy, „daß man ihm in seinen Rechten beystehen wer„de.„

§. 39. Der Hertzog Leopoldus Iosephus von Aremberg/ Arschot und Croy hat wegen der Anforderungen welche der Hertzog von *Orleans* an die Erben Caroli Hertzogs von Croy und Arschot macht/ ein Memorial folgenden Innhaltes bey dem Friedens-Congress bekand machen lassen: (*) „Germana de Foix, „verwittibte Königin von Arragonien hätte „den 27. Julii 1519. zum Nutzen Wilhelmi de „Croy, Herrn von Chevres, von 17. ansehn„lichen Gütern und Herrschafften/ so sie in „Franckreich gehabt/ vermittelst zweyer Con„tracte disponiret. Das erste seye gewesen „ein Kauff-Contract über die Güter Beau„fort, Soulaine, Largicourt, Vice-Graffschaft „S. Florentin, Wald und Forst Dunois, Ba„ronie d' Ervy, Castellanie Annemoine, Vi„lers, Vaires, d' Huison, Beslebat, Baronie „S. Pierre de Rediepont, und Bourgbaudo„in, um den Preiß von 125. tausend Ducaten/ „davon 45000. baar bezahlet/ 30000. an die „Gläubiger/ so ermeldte Königin in Franck„reich hatte/ zu bezahlen angewiesen/ und die „übrige 50000. in eben diesem Contract dem „Käuffer wieder nachgelassen worden. Das an-

(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. IV. p. 476.

„andere seye gewesen eine Schenckung der Gü-
„ter Coulomiers, der Baronien Hauterive,
„Gresbec und Aspec. Sobald Wilhelm von
„Croy diese Güter an sich gebracht / hätte er
„gleich zwey unterschiedliche Proceße deswegen
„bekommen. Der erste seye ex retractu li-
„neali von Mr. Thomas de Foix, Marechal
„de l' Escun angestellet worden / um gegen Er-
„legung des Kauffschillings das Eigenthum die-
„ser Güter wieder zu erlangen. Das andere
„wäre ein Arrestum feudale gewesen / welchen
„der Procureur General eingenommen / und
„erstlich gedachten Herrn Thomas de Foix
„durch Königl. Patente zum Commissario er-
„nennet / und in die Possession gesetzet / hernach
„eine andere Action Retractus feudalis unter
„dem Nahmen des Aller-Christlichsten Königs
„angestellet. Nachdem nun Wilhelmus von
„Croy A. 1521. gestorben / und seine gantze Erb-
„schafft seinen beeden Vettern / Philippo, nach-
„maligen Hertzog von Arschot und Carolo,
„Grafen von Seneghem vermacht / so hätten
„die angefangene Proceße wieder seine Witwe
„und Erben continuiret / und der Marschall
„d' Escun seye immittelst allezeit in dem Genuß
„der Einkünfften geblieben / nach dessen A. 1525.
„erfolgten Tod sein Bruder und Erbe Odard
„de Foix, Herr von Lantrec ihm darinnen ge-
„folget. In dem Frieden zu Madrit vom 4.
„Januar. 1526. seye zwar Philippo de Croy,
„Marquis d' Arschot die Wiedererstattung der

 ihm

„ihm zuständigen Güter versprochen / und alle
„Proceße des Marechal d' Escun und ausge-
„sprochene Urtheile cassiret worden; Aber die
„Execution dieses Tractats hätte der Hertzog
„von Arschot niemals erlangen können / son-
„dern der Herr von Lantrec seye Vermöge
„eines Patents vom 22. May 1526. und eines
„Königl. Arret vom 1. Jul. 1528. darinn dieser
„Articul des Friedens erkläret / bey dem Besitz
„geschützet worden. Bey diesem Zustand der
„Sachen hätten die beeden Brüder Philip-
„pus, Hertzog von Arschot und Carolus Graf
„von Seneghem, den 7. Mertz 1528. eine Thei-
„lung unter sich gemacht / wordurch alle Güter
„der Königin Germana de Foix, oder viel-
„mehr das Recht / welches der Herr Chevres
„darauf gehabt / auf den Hertzog von Arschot
„gefallen / der noch eine zeitlang mit dem Herrn
„von Lantrec in Proceß gewesen / ohne daß
„er den Besitz erlangen können. Nachgehends
„als die Ertz-Hertzogin von Oesterreich und die
„Hertzogin von Angoumois im Nahmen der
„Könige von Spanien und Franckreich A.
„1529. zu Cambray Friede machten / hätten sich
„sowol der Hertzog von Arschot / als die Vor-
„münder der Kinder des Herrn von Lantrec
„dahin begeben / und beede auf den Ausspruch
„dieser beeden Damen compromittiret / wel-
„che endlich verordnet / daß ermeldte Vormün-
„dere an den Hertzog von Arschot 70000. Gold-
„gülden bezahlen / und hiervor die streitigen Gü-

ter

„ter bey denen minderjährigen Herrn von Lantrec bleiben solten. Diesen Ausspruch hätten beyde Partheyen alsobald den 3. Aug. „1529. durch einen förmlichen Transactions-„Contract bestättiget / und zu noch mehrerer „Sicherheit seye die Sache in dem Friedens-„Schluß zu Cambray den 5. Aug. 1529. wie-„derholet worden. Es hätten auch die min-„derjährige Kinder des Herren von Lantrec „die besagte 70000. Goldgülden / welche ohn-„gefehr soviel als 45000. Ducaten machten / an „Philippum Hertzog von Croy bezahlet / und „wären davor bey dem Besitz und Genuß der „Güter geblieben. Worbey zu mercken / daß „Carolus de Croy, Graf von Seneghem, der „sich nach Franckreich retiriret / und zu Cam-„bray in der Suite der Hertzogin von Angou-„mois befunden / alles dieses selbst mit ange-„sehen / ohne daß man im geringsten von ihm „weder im Compromiss, noch erfolgten Aus-„spruch / Transaction oder Frieden gedacht / „weil nemlich durch den vorhergetroffenen „Theilungs-Tractat mit seinem Bruder / alle „hier gemeldte Güter an seinen Bruder Phi-„lippum cediret worden / und er keinen An-„theil gehabt. Aber A. 1532. hätte derselbe „wieder obgemeldte Theilung an dem Fran-„tzösischen Hofe rescissionem erlanget / unter „dem Vorwand / weil er zu selbiger Zeit min-„derjährig gewesen / und lædiret worden / in-„dem ihm die Helffte der Güter der Germana

„de Foix gebühret/ und mit ihm nur über den
„vierdten Theil derselben tractiret worden;
„Dannenhero er die Umstossung des Tractats/
„und entweder die Helffte der angeregten Gü-
„ter/ oder auf allen Fall die Helffte des Gel-
„des/ welches Philippus von Croy sein Bru-
„der Krafft des Ausspruchs der Damen zu
„Cambray empfangen/ begehret. Obgleich zu
„der Zeit/ da der Ausspruch zu Cambray ge-
„schehen/ er nicht mehr minor, sondern 28.
„Jahr alt gewesen. Nach diesem hätte er den
„30. Dec. ermeldten Jahres neue Lettres de
„rescission erhalten/ wordurch er die Helffte
„der Güter der Germana de Foix, oder die
„Bezahlung solcher Helffte gefordert; und
„zwar/ alles dieses nicht an die Besitzer der
„Güter/ sondern an den Hertzog von Arschot/
„der doch niemals zu dem Genuß solcher Gü-
„ter gelangen können. Wie aber unter wäh-
„rendem Proceß ein neuer Krieg entstanden/ so
„seye in dem darauf gefolgten Frieden de la
„ferre den 29. Nov. 1538. ein Articul inseri-
„ret/ und darinn versehen worden/ daß der
„Schieds-Richterliche Ausspruch der Damen
„zu Cambray exequiret/ alle darwieder ange-
„fangene Proceße cassiret/ jedoch aber Carolo
„de Croy seine Action auf seinen Antheil an
„dem Gelde/ so an den Hertzog von Arschot
„bezahlet worden/ vorbehalten/ und vor eini-
„gen Räthen und Præsidenten des Parla-
„ments zu Pariß summarie abgethan werden
sol-

„solte. Nun hätte aber nach dem Tractat zu
„Cambray der Graf von Seneghem keine an-
„dere Action wieder seinen Bruder haben kön-
„nen/ als auf den Antheil des Geldes / so we-
„gen der Güter an den Hertzog von Arschot
„bezahlet worden; und also wäre die gantze
„Frage darauf angekommen / ob der Graf die
„Helffte gedachter Summe oder nur ein Quart
„fordern könnte. Und auf eben solche Weise
„hätte kurtz hernach noch in diesem Jahr 1538.
„der König Franciscus I. in Franckreich nach
„abgehörten Gründen des Grafen einen Aus-
„spruch gethan. So lange auch der Friede
„beobachtet worden / seye der Graf von Se-
„neghem darbey geblieben; aber wie es sich
„A. 1540. zur Ruptur aufs neue angelassen/ hät-
„te der Graf von dem König gebeten / die De-
„claration de A. 1538. aufzuheben/ und ihn sei-
„ne Rechte verfolgen zu lassen. Hierauf hät-
„te er auch das Verlangte erhalten / und seye
„solches dem Hertzog von Arschot zu wissen ge-
„than worden/ welcher alsobald einen Anwald
„an den Frantzösischen Hof geschicket/ und an-
„zeigen lassen/ daß er / was die Klagen wieder
„die Theilung der Väterlichen und Mütterli-
„chen Güter betreffe / darinnen sich der Graf
„als minor lædirt zu seyn vorgegeben/ die Ge-
„richtliche Untersuchungen nicht hindern wolte;
„wegen der Güter aber der Königin Germa-
„na de Foix sich an die Friedens-Tractaten
„und darauf gefolgte Königliche declarationes

 hiel-

"hielte. Der König hätte hierauf zwey Ar-
"rests von sich gegeben / und in dem ersten ver-
"ordnet / daß die Partheyen sich vor ihm stel-
"len / in dem andern aber / daß sie vor das Par-
"lament gehen und ihre Sache da ausmachen
"solten / jedoch dem Hertzog von Arschot seine
"Exceptiones gegen dieses Gericht / die er we-
"gen der Friedens-Tractaten machen könnte /
"vorbehalten. Aus welchem allen genugsam
"erhelle / daß / indem sich der Hertzog solcher-
"gestalt mit dem Grafen von Seneghem ein-
"gelassen / er denen Friedens-Tractaten nicht
"derogiret / sondern solches nur in Ansehen
"der prætendirten læsion der Theilung ge-
"than / im übrigen aber allezeit sich an die Frie-
"dens-Tractaten gehalten habe. Inzwischen
"weil das Parlament diese Exceptiones zwar
"nicht gar verworffen / aber doch auch nicht an-
"genommen / so hätte sich der Hertzog von Ar-
"schot abermals an die Gevollmächtigte des
"Friedens zu Crespy A. 1544. gewendet / und
"in gedachtem Frieden erhalten / daß der Aus-
"spruch und Vergleich zu Cambray bestättiget /
"und alle Proceduren währendes Krieges ver-
"nichtet worden. Als aber der Hertzog von
"Arschot vermittelst einer Requete vom 7. May
"1545. bey dem König Francisco I. um die
"Execution dieses Articuls angehalten / und
"daß entweder dem Grafen von Seneghem
"ein ewiges Stilleschweigen möchte auferleget /
"oder der Ausspruch der Damen zu Cambray

cas-

„cassiret/ und die gantze Sache in den Stand „als sie vor diesem Ausspruch gewesen/ wieder „gesetzet werden; so seye dennoch die Sache „wieder an das Parlament verwiesen/ und kei„ne von beeden Bitten verwilliget worden. „Der Hertzog von Arschot/Philippus de Croy, „seye hierauf gestorben/ und sein Sohn Caro„lus hätte den Proceß auf gleiche Weise fort„gesetzet/ nemlich/ daß er wegen der Theilung „der Erbschafft sich in die Klage eingelassen/ „wegen der Anforderungen aber des Grafen „auf die Helffte der Güter der Germana de „Foix, oder ihres Werths/ sich an die Frie„dens-Tractaten gehalten/ und deswegen vor „dem Parlament nicht plaidiren wollen. Den „7. Sept. 1549. seye endlich ein Urtheil im Par„lament erfolget/ und Vermöge dessen die „Theilung der Brüder A. 1528. in währender „Minorität des Grafen cassiret/ und eine an„dere an deren statt gemacht/ und dardurch dem „Grafen von Seneghem ein drittel an gedach„ten Gütern/ unter andern an der Graffschaft „Portien und an der Herrschaft Montcornet „zugesprochen/ wegen dem prætendirten An„theil aber des Grafen an der Succession Wil„helmi de Croy der fernere Erweiß und Ein„wenden denen dritten Innhabern derselben „auferleget worden. Hierbey nun seye zu mer„cken/ daß die Erb-Güter Wilhelmi von Croy „an welchen der Graf von Seneghem Theil „zu haben prætendiren können/ in nichts an-

„ders beſtanden/ als in den Gütern der Köni-
„gin Germana de Foix; weil gedachter Wil-
„helmus von Croy von allen ſeinen andern
„Gütern in faveur ſeiner Frauen und ſeines
„älteſten Vettern Philippi von Croy diſpo-
„niret habe. Nach dieſem Arret des Parla-
„ments ſeye ferner nicht mehr zwiſchen dem Her-
„tzog von Arſchot und dem Grafen von Seneg-
„hem über die Theilung geſtritten; auch we-
„der von ermeldtem Grafen noch von ſeinem
„Sohn dem Printzen von Portien wegen der
„prætendirten Helffte an den Gütern der Kö-
„nigin Germana oder dem Werth derſelben
„Anregung gethan worden. Carolus von
„Croy, Hertzog von Arſchot ſeye A. 1559. ge-
„ſtorben/ und ihm ſein Bruder Philippus ge-
„folget/ in deßen faveur ein Articul in den
„Frieden zu Chateau Cambreſis den 3. April
„1559. geſetzet worden/ des Innhalts/ daß der-
„ſelbe in den Beſitz und Genuß aller Sachen/
„die der Hertzog ſein Bruder in dem König-
„reich Franckreich zu Anfang des Krieges be-
„ſeßen/ reſtituiret/ und die vorhergegangene
„Friedens-Schlüße/ was dieſe Sache betrifft/
„exequiret werden ſolten. Jedoch ſeye dieſer
„Articul ihm nicht ſehr nutz geweſen/ weil er
„ſich lieber an das Arret de A. 1549. gehalten/
„und weil weder von Seiten des Grafen von
„Seneghem, der erſt A. 1558. geſtorben/ noch
„von Seiten ſeines Sohnes/ des Printzen von
„Portien, der den 7. May 1567. ohne Leibes-
Er-

„Erben verschieden / seit gedachten Arrest des „Jahres 1549. demselben einiger Streit mehr „erreget worden. Ja es hätte noch im Ge„gentheil obgedachter Graf von Seneghem „dem Parlament eine Requete übergeben / „und darinnen vorgestellt / was massen / da ihm „an der Herrschaft Montcornet nur der dritte „Theil und der Uberrest dem Hertzog von Ar„schot in dem vorgedachten Arrest zugesprochen „worden / ihm solche gäntzlich zustünde / in Krafft „der Theilung de A. 1528. indem sie ihm an„statt des Antheils / so er an der Summe der „70000. Thaler / die dem Hertzog von Arschot „wegen der Güter der Königin Germana de „Foix bezahlet worden / hätte fordern können / „überlassen worden wäre. Er hätte auch den „6. Mertz 1551. ein Arret, und durch dasselbe „Portien und Montcornet, davon ihm nur „der dritte Theil durch das Arret de A. 1549. „zugekommen / gantz erhalten. Gleichwie er „aber nichts destoweniger gesuchet / zum Besitz „der Güter der Germana de Foix selbst zu ge„langen / welche dem dritten in Händen gewe„sen; also hätte er und sein Sohn der Printz „von Portien allezeit den Proceß wieder diese „dritten Innhaber / insonderheit wieder den „Hertzog von Nevers, der den Herrn von „Lantrec geerbet / fortgeführet; welches her„nach Gelegenheit gegeben zu denen Clausu„len und Conditionen des Ehe-Contracts, „unter dem 4. Sept. 1560. zwischen Antonio

de

„de Croy, dem Sohn des Grafen von Se-
„neghem, und Catharina von Cleve/ der
„Tochter des Hertzogs von Nevers, die nach-
„mals die Hertzogin von Guise ist genennet
„worden. Auf diesen Ehe-Contract hätte er-
„meldte Hertzogin von Guise eine Action an-
„gestellet/ welche zu ungeheuren Prætensionen
„wieder die Erben der Hertzoge von Arschot
„Gelegenheit gegeben/ woraus der Ruin vie-
„ler Niederländischen Familien entstehen wür-
„de/ obgleich nichts gewissers seye/ als daß
„seit dem Jahr 1551. weder der Graf von Se-
„neghem noch dessen Sohn der Printz von
„Portion einige Action wieder die Hertzoge
„von Arschot wegen der Güter der Germana
„de Foix geführet; noch auch der Printz von
„Portien seiner Gemahlin durch den Ehe-
„Contract einige dergleichen Prætension zuge-
„bracht. Das Fundament der gantzen An-
„forderung beruhe auf einer falschen Supposi-
„tion, als wann das Arret des Parlaments
„zu Pariß de A. 1549. eine Decision oder
„Præjudicium wieder den Hertzog von Arschot
„enthalte/ und daß gedachter Hertzog die Ju-
„risdiction des Parlaments erkannt/ und der
„disposition der Friedens-Tractaten renun-
„ciret; desgleichen daß in erwehntem Arret
„der Graf von Seneghem auf den Hertzog von
„Arschot verwiesen worden. Man dörffte aber
„nur das Arret selbst lesen/ um eines andern
„überzeuget zu werden. Dann es seye klar/
daß

„daß der Graf von Seneghem in einem Pro„ceß zugleich wieder zwey unterschiedene Par„theyen agiret; erstlich wieder seinen Bruder „den Hertzog von Arschot / da er eines theils „die Umstossung der Theilung / dardurch er sich „lædirt gehalten / gesucht / in welchem Stück „auch der Hertzog von Arschot die Jurisdicti„on des Parlaments erkant; andern theils „aber da er verlangt / sein Bruder solte ihm „den halben Theil des Werths der obgemeld„ten Güter bezahlen / dargegen sich der Her„tzog auf den Ausspruch der Damen und den „Vergleich zu Cambray gegründet / und sich „vor dem Parlament zu stellen niemals schul„dig gehalten. Die andere Parthey / wieder „welche der Graf von Seneghem agiret / seyen „die Besitzer der Güter der Germana de Foix „gewesen; auf die er auch in dem obangeführ„ten Arret de A. 1549. verwiesen worden; wie „dann auch der Graf von Seneghem hernach „mit seinem Bruder nichts mehr zu thun ge„habt / sondern die Besitzer der Güter und Er„ben des Herrn von Lantrec darum angegrif„fen. In dem Heyraths-Contract des Prin„tzen von Portien mit der Tochter des Her„tzogs von Nevers, oder der so genannten „Hertzogin von Guise, worauf sich diese grün„de / werde von diesem Streit / so der Graf „von Seneghem mit dem Hause Nevers, nicht „aber mit dem Hertzog von Arschot / gehabt / „gedacht; als worinnen ermeldter Printz sei-

ner

„ner künfftigen Gemahlin keinesweges eine „Action wieder den Hertzog von Arschot / son„dern bloß dasjenige / was ihm durch das Ur„theil des Proceßes / den er mit dem Hertzog „von Nevers geführet / zufallen möchte / ge„schencket. Nichtsdestoweniger hätte hernach„mals / da der Printz von Portien ohne Kinder „gestorben / seine Witwe / die sich an den „Hertzog von Guise verheyrathet / nachdem sie „ein Arret de Surrogation in die Rechte ihres „Gemahls erhalten / (dergleichen man gar leicht „zu ertheilen pflege / weil sie keiner Parthey „nachtheilig seyn mögen /) wieder den Hertzog von „Arschot einen Proceß angefangen. Der Her„tzog von Nevers, ihr Vater / wieder den sie „von rechtswegen dergleichen Proceß hätte füh„ren sollen / (wann anders die Schenckung in „dem Ehe = Contract gültig gewesen wäre /) „hätte den 25. Febr. 1581. lettres de rescission „erhalten / krafft deren die gantze Kauff • und „Schenckungs • Contracte / welche ehemals zwi„schen Wilhelmo von Croy und Germana de „Foix errichtet worden / solte umgestossen / und „daferne er nicht als Erbe dieser Königin ex „retractu lineali agiren könnte / die Contra„cte ex capite læsionis enormissimæ, die der „Königin wiederfahren / annulliret werden. „Hierdurch aber wären alle Prætensiones der „Hertzogin von Guise wieder den Hertzog von „Arschot über den Haufen geworfen worden. „Wie nun gleich eben damals die Bürgerliche

Kriege

„Kriege in Franckreich angefangen / und die gan-
„tze Stadt und Parlament zu Paris sich wieder
„den König aufgeworffen / so hätte die Hertzo-
„gin von Guise sich der Gelegenheit bedienet /
„und vor dem Parlament zu Pariß erkläret / daß
„sie nicht wieder den Hertzog von Nevers klage /
„sondern allein mit dem Hertzog von Arschot zu
„thun habe ; wieder welchen sie auch kurtz her-
„nach den 4. Aug. 1590. ein Arret von besag-
„tem Parlament erhalten / des Innhalts / daß
„der Hertzog von Arschot entweder die Güter der
„Germana de Foix mit ihr in die Helffte thei-
„len / und von der Helffte alle fructus seit dem
„29. Julii 1535. restituiren ; oder aber den
„Werth solcher Helffte nach gegenwärtiger
„Währung / nebst interessen vom 29. Jul. 1535.
„bezahlen / und hievon eines binnen vier Mona-
„ten erwehlen solte. Der Hertzog von Arschot /
„als er davon Nachricht bekommen / hätte zwar
„seine Protestationen / was massen er alle diese
„Proceduren vor null hielte / eingewendet / aber
„die Hertzogin wäre alsobald zugefahren / und
„hätte den 4. Januar. 1593. ein anderes Arret
„sich geben lassen / des Innhaltes : weil der Her-
„tzog von Arschot in der bestimmten Zeit nicht
„gewehlet / als wolte sie hiermit den Werth der
„streitigen Güter nebst der Interessen vor sich
„gewehlet haben. Dieses hätte sie gethan / und
„deßwegen den Werth vor das Eigenthum ge-
„wehlet / weil die Güter in den Händen des Her-
„tzogs von Nevers gewesen / dem sie grosse

Hof-

„Hofnung gehabt zu succediren / wie sie ihm „dann auch nachmals succediret habe. Unter „währenden diesem Verfahren seye Philippus II. „von Arschot A. 1595. gestorben / und hätte drey „Kinder aus der Ehe hinterlassen / Carolum, „Annam und Margaretham de Croy; wie „nun die Hertzogin von Guise den Proceß wie„der Carolum de Croy immer weiter fortge„führet / so hätte dieser A. 1596. von dem Kö„nig in Spanien die Güter der Hertzogin / so in „währendem Krieg von ihm confisciret wor„den / geschenckt bekommen. Doch in dem er„folgten Frieden zu Vervins A. 1598. wären „alle diese beederseitige Thätlichkeiten aufgeho„ben / dem Hertzog von Arschot die Possession „und der Genuß aller seiner Güter in Franck„reich zugesprochen / auch alle diesem zuwieder„laufende Urtheile cassiret worden. Und da„mit die Execution dieser Articul desto sicherer „seyn möchte / hätten die Spanische Gesandten „an dem Frantzösischen Hof Se. Aller-Christl. „Majest. in einer Requete den 31. Januar. 1600. „ersuchet / die Cassation der Arrete de A. 1590. „und 1593. wieder den Hertzog von Arschot zu „verordnen. Allein Se. Majest. hätten den „9. Nov. 1602. sich erkläret / daß wann sich der „Hertzog von Arschot selbst mit einer Requete „würde gemeldet haben / ihm alsdann Recht „wiederfahren solte. Und damit er solches de„sto eher thun möchte / hätte die Hertzogin von „Guise den 21. Febr. 1603. auf ihre Requete

„ein Arret erhalten / daß der Hertzog von Ar-
„schot seine Requete wegen der Cassation der
„obgedachte Arrets binnen Monats-Frist ein-
„geben / oder widrigenfalls die Hertzogin von
„Guise mit ihrer Requete gehöret werden sol-
„te. Weil aber der Hertzog von Arschot wol
„gesehen / daß man diese Requete um keiner
„andern Ursache willen von ihm forderte / als
„um Gelegenheit zu haben / ihm seine Bitte ab-
„schlagen zu können / und damit man hernach
„sagen könnte / er hätte sich nicht an die dispo-
„sition in dem Friedens-Tractat gehalten / son-
„dern vor dem Königl. Conseil mit der Hertzo-
„gin von Guise in Proceß eingelassen; so hätte
„er keine Requette eingeben wollen. Worauf
„den 30. Junii 1603. ein anderes Arret wieder
„obgedachte Gesandten vor die Hertzogin von
„Guise erfolget / darinnen vors erste die Arrets
„de A. 1590. und 1593. in Ansehen des Königs
„von Navarra / (welcher die Cassirung dersel-
„ben als intervenient des Processes / und præ-
„tendirter Erbe der Königin Germana de Foix,
„da er die Contracte de A. 1519. umstossen wol-
„len / gesuchet / ) cassiret; vors andere aber in
„Ansehen des Hertzogs von Arschot hinzuge-
„than worden / daß weil derselbe denen Arrets
„de A. 1602. und 1603. kein Genüge geleistet /
„der Hertzogin von Guise hiermit frey stehen
„solte / die Execution der Arreste de A. 1590.
„und 1593. weiter zu verfolgen. So wenig hät-
„te man im Conseil und Parlament zu Paris

„die Friedens-Tractaten geachtet ! die Hertzo-
„gin von Guiſe hätte ſich hernach dieſes Arret
„zu nutze gemacht / ſich des Werths der præ-
„tendirten Güter erkundiget / und den 28.
„Maji 1610. ein Arret de liquidation erhal-
„ten / krafft deſſen ohneracht der eingelegten
„Proteſtationen der Spaniſchen Abgeſandten/
„der Hertzog von Arſchot condemniret worden
„zu bezahlen die Summe von 404788. Fran-
„cken vor die Helffte des Eigenthums der da-
„ſelbſt ſpecificirten Güter / und 1480851. Fl.
„5. Sols, 3. den. vor die Intereſſen gedachter
„Summe ſeit dem 29. Julii 1535. welche auf
„gleichen Fuß biß zu völliger Bezahlung des Ca-
„pitals zu continuiren. Dieſes Arret ſeye
„aber von A. 1610. biß 1654. ohne Execution
„geblieben / biß endlich Henry de Loraine,
„Duc de Guiſe, alle ſeine Anſprüche / nomi-
„na und actiones, ſowol des Capitals als aller
„Intereſſen und Einkünfften / die ihm krafft der
„Arrete, welche A. 1549. 1590. 1593. und 1610.
„wieder den Hertzog von Arſchot ergangen / zu-
„kommen mögen / gegen 60000. Livres, ſo er
„dem Herrn de Bercy ſchuldig geweſen / und
„mit dem Beding / daß derſelbe ihm die Helffte
„von den übergebenen Einkünfften / jedoch mit
„Abzug der deßwegen noch zu machenden Un-
„koſten / bezahlen ſolte / an gedachten de Bercy
„überlaſſen. Hierauf hätte der Præſident de
„Bercy den 16. Nov. 1654. dieſes dem Herrn
„Philippo de Croy, Printzen von Chimay,
wiſſen

„wissen lassen / im übrigen aber biß auf den Py-
„renäischen Frieden 1659. keine fernere Anrege
„gethan. In diesem Frieden wäre insonder-
„heit der Tractat zu Vervins bestättiget / und
„beliebet worden / daß alle vorhergehende Tra-
„ctaten / so noch nicht exequiret worden / durch
„besondere Commissarien solten exequiret wer-
„den. Dem ungeachtet aber hätte der Herr
„de Bercy A. 1661. von dem Parlament zu Pa-
„riß wieder den Printzen von Chimay erhalten /
„daß die Execution der Arrets von A. 1549.
„90. 93. und 1610. decretiret worden. Weil
„aber der Printz die Jurisdiction des Parla-
„ments nicht erkannt / so hätte er sich an das
„Königliche Conseil gewendet / und gleichfalls
„A. 1661. und 1662. Arreste erhalten / daß seine
„Sache von den Commissarien zur execution
„des Friedens / solte ausgemacht werden / alle
„Proceße aber inzwischen ruhen. Der Printz
„von Chimay hätte sich hierauf vor erwehnte
„Commissarien gestellet / und den Herrn de
„Bercy gleichfalls vor dieselbe citiren lassen; er
„wäre aber nicht erschienen / sondern hätte noch
„darzu vom Parlament zu Pariß A. 1663. ein
„Arret erlanget / wordurch nicht allein die Ar-
„rets von A. 1549. 1590. 1593. und 1610. sondern
„auch der Ehe-Contract der Hertzogin von
„Guise de A. 1660. vor executorisch wieder
„den Printzen von Chimay erkläret worden. Ja
„es hätte gedachter de Bercy endlich gar A. 1669.
„von Sr. Aller-Christl. Maj. Conseil ein Arret
„ausgewürcket / wordurch beyde Parthey-

„en wieder vor das Parlament zu Pariß ver„wiesen worden / jedoch mit Vorbehalt vor den „Printzen von Chimay, sich vermittelst einer re„quette civile wieder die Arrets zu schützen / „und ohne daß der lapsus temporis oder Ver„lauf der Zeit eingewandt werden möchte. Die„se letztere Worte wären wohl zu mercken. „Dann dardurch erkennte also das Conseil, „daß das Parlament niemals judex compe„tens zwischen der Hertzogin von Guise und „dem Hertzog von Arschot gewesen / weil man „sonst dem Printzen von Chimay nicht hätte er„lauben können / sich nach einem solchen Zeit„verlauff durch eine requette civile darwieder „zu legen. Nichtsdestoweniger würde doch der „Printz von Chimay anjetzo abermal vor das „Parlament gewiesen / ohne zu bedencken / daß „es in Ihrer Aller-Christl. Maj. Gewalt nicht „stünde / wieder die Friedens-Tractaten zu de„cidiren. Inzwischen hätte alsobald nach die„sem Arret der President de Bercy dem Prin„tzen von Chimay dieses zu wissen thun / und „ihm andeuten lassen auf den 13. Sept. 1663. ihm „die durch das Arret de A. 1610. ausgespro„chene Summen zu bezahlen; wie er dann „auch darnach würcklich sich der Herrschafft „Avesne angemasset die Erbinnen des Hauses „Guise aber / welche vormals diese Sache „gantz gering geschätzt / da sie gesehen / wie sie „durch die Execution der Arrete grosse Sum„men gewinnen könnten / hätten den Proceß

„dem Presidenten de Bercy wieder abgenom-„men / und revindiciret ; und aus diesem „Grunde vermeyne der Hertzog von Orleans „anjetzo berechtiget zu seyn / eben diese Actio-„nes fortzuführen / und die execution besag-„ter Arreste zu verfolgen. Indem aber die „Sachen in diesem Zustand sich befunden / und „das Parlament zu Pariß / soweit als nur sei-„ne Jurisdiction sich erstrecken mögen / die Ar-„rete exequiret ; so hätte der Herr Carl Lu-„dovicus Antonius d' Alsace, heutiger Printz „von Chimay, und mediat-Erbe beneficio in-„ventarii des ermeldten Philippi de Croy, „Printzen von Chimay, entweder durch die „Execution der Arrets in Furcht gesetzet / oder „aus andern Ursachen / die hernach berühret „werden / endlich vor gut befunden / durch Ver-„mittelung seines Procuratoris den 26. April „1698. mit denen hierzu verordneten Commis-„sarien Sr. Königl Hoheit Philippi Hertzogs „von Orleans zwey Contracte aufzurichten. „Durch den ersten bekennte der heutige Printz „von Chimay als Erbe Philippi von Chi-„may dem Herrn Hertzog von Orleans „schuldig zu seyn 3. Millionen und 664716. „Livres, 19. Sols, krafft ermeldter Arrets, de-„ren execution er sich unterworffen / und folg-„lich eingewilliget / daß das Parlament zu Pa-„riß durch ein Decret zum Verkauff der Herr-„schafften Avesne, Chimay, Beaumont, „Estrun, Esclaibes und Sanzelles im Henne-„gauischen / und der Herrschafften Commines

„und Hallewin in Flandern gelegen / schreiten
„möge. Durch den andern Contract, ohne
„welchen / wie ausdrücklich gemeldet seye / der
„erstere nicht würde eingegangen seyn worden /
„nachdeme man darinn gemeldet / was massen
„gedachter Printz von Chimay ein Creditor von
„800000. Livres des Printzen Ernesti Domi-
„nici de Croy d'Aremberg, heredis benefi-
„ciarii seines Vaters Philippi von Croy,
„Printzen von Chimay, seye; wäre beliebet
„worden / daß der Hertzog von Orleans von dem
„Geheimen Conseil des Aller-Christl. Königes
„auswürcken solte / damit die Jurisdiction des
„Parlaments zu Tournay aufhöre / und des
„Parlaments zu Pariß seine zum Verfolg des
„decreti gedachter Herrschafften bestättiget wer-
„den möchte; ferner / daß wann das Decret
„wegen der Herrschafften Avesnes, Estrun,
„Sanzelles, Esclaibes, Commines und Hal-
„lewin von dem Parlament zu Pariß erlanget /
„alsdann zwey Drittel des Werths dem Her-
„tzog von Orleans, und das andere Drittel dem
„Printzen von Chimay gehören solten; ohner-
„achtet sich etwan befinden möchte / daß einer
„von beeden wegen seiner Schuldforderung
„nicht genugsam vergnüget seye; welcher Zu-
„satz wol zu mercken; Deßgleichen / daferne sich
„noch andere Güter befinden / worauf entwe-
„der der Hertzog von Orleans oder der Printz
„von Chimay Anspruch oder hypothequen
„hätten / und weßwegen man die dritten Inn-
haber

„haber und correos belangen müste / um die „Bezahlung zu erhalten / so solte von allem / was „man darvon herausbringen könnte / zwey Drit- „tel dem Hertzog von Orleans, und ein Drittel „dem Printzen von Chimay gehören; was aber die „Herrschafften Chimay und Beaumont betreffe / „welche durch den Frieden wieder unter Spa- „nien gekommen / sie mögen nun bey Spanien „bleiben / oder inskünfftige wieder an Franck- „reich fallen / so solte alles was man von den- „selben / im Fall eines Verkauffs / bekommen „würde / in gleiche Theile zwischen dem Hertzog „von Orleans und dem Printzen von Chimay „getheilet werden. Die übrige Puncten dieser „beeden Contracte seye unnöthig zu specifici- „ren. Nur wäre vor allen Dingen zu mer- „cken / daß man mit grossem Fleiß darinnen sich „habe von dem Hertzog von Orleans verspre- „chen lassen / daß die Jurisdiction des Parla- „ments zu Tournay in dieser Sache cessiren / „und hingegen die Jurisdiction des Parlaments „zu Pariß bestättiget werden solte. Auch daß „der Hertzog von Orleans sich nimmermehr in „eine solche Theilung mit dem Printzen von „Chimay würde eingelassen haben / wann er „seine Sache vor so richtig gehalten hätte; weil „er sonst ja wohl versichert hätte seyn können / „daß das Parlament ihn vor allen andern vor „den ältesten Creditorem würde erkläret haben. „Hernach würde nicht undienlich seyn / anzu- „mercken / was den Printzen von Chimay ver-

„muthlich bewogen / diese Contracte einzuge„hen; nemlich weil er bey dem Antritt der Erb„schafft befunden / daß obgedachte Güter alle in „den Händen der Glaubiger der vorigen Prin„tzen von Chimay seyen; und weil man ihm ge„meldet / daß der Hertzog von Orleans, wann „er von ihm / dem Printzen von Chimay keine „Opposition mehr hätte / ohnfehlbar von dem „Parlament den Vorzug unter den Creditori„bus und also alle Einkünfften und Werth der „Güter erlangen würde; daß also vermittelst „dieser Contracte / darinn der Printz von Chi„may sich von 3. Millionen 664716. Livres, 19. „Sols, die er doch nicht schuldig gewesen / zum „Schuldner angegeben / 40. oder 50. tausend „Livres de rente, so er sonst nicht gehabt / ja „so gar 100. tausend / wann die Execution der „obgedachten Arrets so weit getrieben würde / „als der Hertzog von Orleans wolte / würde ge„wonnen haben. Nachdem nun also diese Con„tracte geschlossen worden / hätte der Hertzog von „Orleans vor dem Parlament zu Pariß alle „diejenige / so einen Anspruch auf besagte Gü„ter gehabt / vorfordern lassen / und in wäh„rendem letztern Krieg den 31. Julii 1706. ein „Arrest erhalten / wordurch unter andern die „Arrets von 1549. 1590. 1593. 1610. und 1663. „wieder den Printzen von Chimay Carolum „Ludovicum Antonium vor executorisch er„kläret / und folglich gedachter Printz condem„niret worden / an den Hertzog von Orleans

zu

„zu bezahlen in allem die Summe von 371771 9. „Livres, 19. Sols, vor Capital und bis dato „verfallene Zinse; ferner seye darinnen ver„ordnet/ daß die Herrschafften Chimay, Avesnes, Beaumont, Estrun, Esclaibes, Sanzelles, Commines und Hallewin zum völligen Eigenthum dem Hertzog von Orleans, „als ersten und ältesten privilegirten Creditori gedachter Güter/ vor den Werth und „Preiß den erfahrne Leute machen würden/ zu„gehören solten. Aus dem Arret erhelle zu„gleich/ daß Cæsar d' Epinoy und Consorten „verlanget/ wieder die Arrets von A. 1590. „1593. und 1610. gehöret zu werden; wie auch/ „daß Godofredus Dominicus de Bragelo„gne und Consorten ebenfalls angehalten/ daß „der Hertzog von Orleans nicht möchte vor „einen Creditorem des Hauses de Croy d' „Arschot erkläret werden; Es hätte aber das „Parlament sie gar nicht anhören wollen/ ver„muthlich darum/ weil die Forderungen des „Hertzogs von Orleans von dem Printzen von „Chimay, als einem von den Erben gedachten „Hauses de Croy d' Arschot erkannt worden. „In diesem Zustand nun befinde sich diese wich„tige Sache/ aus welcher nachfolgende An„merckungen entspringeten: I. Das weder „der Herr von Chevres noch seine Erben/ so „sehr sie sich auch bemühet/ jemals zum Besitz „der Güter/ so sie von Germana de Foix an „sich erhandelt/ gelangen können. II. Daß

„Philippus von Croy, Vetter und vornehm-
„ster Erbe gedachten Herrn von Chevres, wie
„auch die Vormünder der Kinder des Herrn
„von Lantrec, schuldig gewesen / sich dem
„Schiedsrichterlichen Außspruch der Damen
„zu Cambray zu unterwerffen. III. Daß
„ohnerachtet der Vernichtung und Umstossung
„der Theilung de A. 1528. der Graf von Se-
„neghem keine andere Action wieder den Her-
„tzog von Arschot seinen Bruder haben können/
„als in Ansehen des Antheils an der Summe
„der 70000. Thaler/ welche ermeldter Hertzog
„von Arschot zu Folge gedachten Schiedsrich-
„terlichen Ausspruches empfangen. IV. Daß
„nach dem Arret de A. 1551. dem Grafen von
„Seneghem gar keine Anforderung mehr des-
„wegen an seinen Bruder übrig geblieben.
„V. Daß der Printz von Portien, des ermeld-
„ten Grafens Sohn seiner Gemahlin Catha-
„rinæ von Cleve gar keine Action wieder das
„Hauß Croy d' Arschot zubringen oder
„schencken können. VI. Daß der Ausspruch
„der Damen in dem Frieden zu Cambray und
„verschiedenen andern Friedens-Schlüssen in
„terminis confirmiret / und daher zu einem
„unveränderlichen Gesetze geworden. VII. Daß
„die Hertzoge von Arschot nicht allein recht/
„sondern auch sehr klug gehandelt/ daß sie des-
„wegen vor dem Parlament zu Pariß sich nicht
„einlassen wollen. VIII. Daß die Arrets ge-
„dachten Parlaments/ worauf der Hertzog von

Or-

„Orleans seine Forderungen gründe/ nicht al„lein in währendem Krieg/ und weil der Her„tzog von Arschot nicht erscheinen wollen/ son„dern auch wieder das Völcker-Recht/ so in „denen Friedens-Tractaten enthalten/ ergan„gen. IX. Daß man nicht begreiffen könne/ „auf was Weise die Hertzogin von Guise un„ter einigem Schein Rechtens von dem Her„tzog von Arschot solche Länder fordern mögen/ „die ihr Vater beseßen/ und die sie selbst nach„gehends geerbet/ wie auch daß der Hertzog „von Arschot habe können condemniret wer„den solche Länder zu restituiren/ die er nie„mals beseßen noch besitzen mögen. X. Daß „es ebenfals unbegreifflich/ wie der Hertzog „von Arschot vor 70000. Thaler die er em„pfangen hätte/ und so gar gezwungen worden „wäre zu empfangen/ und davon drey Viertel „oder wenigstens die Helffte ihm unstreitig zu„gehöreten/ sich zu solchen Actionen und An„forderungen solte beqvemet haben/ welche zu „entrichten sein gantzes Vermögen/ ob es gleich „sehr ansehnlich gewesen/ nicht würde zugerei„chet haben. XI. Daß wann denen Execu„tionen des Parlaments zu Pariß kein Einhalt „geschehe/ die Anforderungen des Hertzogs von „Orleans dergestalt überhand nehmen würden/ „daß der vornehmsten Häuser ihre Güter mit „hineingezogen/ und eine grosse Anzahl ande„rer Familien in den Niederlanden ruiniret „werden könten. Diesen Inconvenienzen

aber

„aber wäre am besten abzuhelffen / wann ent„weder ein unpartheyisches Gerichte um diese „gantze Sache von Grunde aus zu untersu„chen / gesetzet würde / welches von dem ersten „Anfang da die Sachen in den Zustand wie sie „A. 1520. gewesen / wieder hergestellet wären / „bis dato reguliret; oder aber wann zu Folge „der Friedens-Schlüße declariret würde / daß „nach dem Tractat zu Cambray der Graf von „Seneghem keine andere Action als vor seinen „Antheil an der Summe der 70000. Thaler / „so an den Hertzog von Arschot bezahlet wor„den / gehabt habe; und daß einige Commis„sarien ernennet würden / zu decidiren / welchen „Antheil der Graf von Seneghem habe for„dern können; ob er daran bezahlet worden / „und ob der Printz von Portien seiner Ge„mahlin einige Action wieder das Hause Croy „d' Arschot geben können. Zu welchem Ende „dann der Hertzog von Aremberg die Prote„ction der Herrn Gevollmächtigten anflehe.„

§. 40. Was den Hertzog von *S. Pierre* betrifft / welcher sich nebst seiner Gemahlin zu Utrecht aufgehalten / so hat man zwar sonst insgemein geglaubet / daß er wegen der verwittibten Königin von Spanien / Caroli II. gewesener Gemahlin / sich dahin begeben. Allein die zwey Schrifften / so er denen Plenipotentiarien übergeben / bezeugen nunmehro / daß er wegen seiner eigenen Anforderungen zugegen gewesen. Aus denselben erkennet man / daß er gar

gar nichts mit der verwittibten Königin von Spanien Interesse gemein hat/ sondern vielmehr der Frantzösischen Parthey zugethan ist/ indem er des Frantzösischen vornehmsten Staats-Ministers Marquis de Torcy Schwester zur Gemahlin hat/ und um deswillen aller seiner Güter in dem Königreich Neapel und in dem Hertzogthum Mayland von dem Kayser beraubet worden. Diese Güter nun/ oder vielmehr den Werth derselben/ hat er in obgedachten zwey Memorialien (*) an Se. Kayserl. Majest. wieder gefordert. In dem ersten/ welches das Hertzogthum *Sabionetta* an den Mayländischen Gräntzen betrifft/ hat er vorgestellet: „ was massen dieses Hertzogthum noch A.º 1693. in den Händen des Königes Caroli II. von Spanien gewesen/ der es „von dem Printzen von Astigliano an sich gebracht/ ohnerachtet der Printz von Bozzolo „darwieder protestirete/ und weil es ein Lehen von dem Kayser und Reich seye/ einen „Proceß deswegen vor dem Reichs-Hoff-„Rath angefangen. Wie hernach in dem „Krieg vor dem Ryßwickischen Frieden der Kö„nig in Spanien Carolus II. zur Beschützung „des Hertzogthums Mayland Geld benöthiget „gewesen/ hätte er dem Hertzog von S. Pierre „vorgeschlagen/ daß er ihm Sabionetta gegen ei-

(*) In denen Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tom. III. p. 80. seqq.

„einer gewissen Summe Geldes und unter ge„wissen Conditionen verpfänden wolte. Den „16. Junii 1693. wäre endlich zwischen denen „Gevollmächtigten Sr. Catholischen Majest. „als nemlich dem Marquis de Leganez, Gou„verneur des Meyländischen Staats/ des „Marquis Clerici, Cantzlers von Mayland/ „des D. Carlos de Bazan, Spanischen En„voye Extraord. zu Turin/ und D. Joseph „Zambrana, Kriegs-Secretarii des Maylän„dischen Staats/ und zwischen dem Hertzog „von S. Pierre ein Tractat errichtet/ und in „demselben abgeredet worden: Daß Se. Ca„thol. Majest. den Hertzog von S. Pierre ohn„verzüglich in den Besitz der Vestung und des „Staats von Sabionetta, als eines Gouver„nements und depositi, setzen lassen wolten; „und auf denselben und seine Erben alle Dero „Rechte an diesen Staat transportiren/ mit „dem Versprechen/ ihn bey dem Genuß dessel„ben zu schützen wieder alle diejenige/ welche „ihn entweder via juris oder de facto daran „beunruhigen würden/ und nicht zuzugeben/ „daß er der Possession entsetzet werde/ es seyen „ihm dann alle Kosten sowol zur Acquisition „als Erhaltung des depositi wieder erstattet; „und daferne ihn jemand in dem Besitz störete/ „ihm auf sein erstes Ansuchen alle nöthige Hülf„fe zu schicken. Zur Execution dieses Ver„sprechens verpfände der König dem Hertzog „Sabionetta, dergestalt/ daß es in dessen Hän-

den

„den als ein Gouvernement und depositum „bleibe/ und verschreiben noch zu mehrerer Si„cherheit dessen Se. Majest. den Staat von „Mayland/ und nach diesem Dero übrige Do„mainen. Im Gegentheil verbinde sich der „Hertzog von S. Pierre an den Marquis de „Leganez 20. tausend Thaler/ und der Schatz„Kammer zu Mayland 350. tausend Thaler auf „drey Termine zu liefern; als nemlich 200. „tausend Thaler vier Tage nach der Ubergabe „von Sabionetta, 20. tausend in dem folgenden „Monath Augusto, und die restirende 150. „tausend/ sobald er die Investitur Sr. Kay„serl. Majest. wegen Sabionetta werde em„pfangen haben. Durch eben diesen Tractat „seye noch ferner der Hertzog von S. Pierre „verbunden/ Sabionetta in der Devotion Sr. „Cathol. Majest. zu halten/ die Fortificati„ones in gutem Stande/ und eine Besatzung „zu Friedens-Zeiten von 300. zu Kriegs-Zei„ten von 500. Mann zu unterhalten; worbey „bedungen worden/ daß der Gouverneur von „Mayland das Recht haben solte/ Sabionetta „zu visitiren; daß man ein Inventarium der „Kriegs- und Mund-Provision machen; und „Se. Majest. alle Kosten der Fortificationen/ „welche die Gouverneurs von Mayland gut „befinden würden/ von neuem hinzuzuthun/ „auf sich nehmen wolten. Zufolge nun dieses „Vergleichs seye der Hertzog von S. Pierre „durch den Gouverneur von Mayland in den

„Besitz von Sabionetta angewiesen worden/
„und der Hertzog hätte auch zu den bestimm-
„ten Terminen die ersten zwo Zahlungen ent-
„richtet. Die letzte Zahlung aber die er nach
„erlangter Investitur vom Kayserl. Hof hätte
„thun sollen/ wäre nicht geschehen/ weil er die
„Investitur nicht erlangen können. Die Gar-
„nison zu Sabionetta hätte er auch dem Tra-
„ctat gemäß unterhalten/ obgleich die Einkünff-
„ten des Ländgens/ so er als ein Gouverne-
„ment und Depositum genossen/ aufs höchste
„nicht mehr als etwan 12000. Thaler eingetra-
„gen/ und also gar nicht zulänglich gewesen.
„Bis A. 1707. wäre er auf diese Weise in dem
„Besitz von Sabionetta geblieben/ worauf end-
„lich der Ort/ wie die gantze Lombardie/ denen
„Kayserl. Trouppen eingeräumet/ und hernach
„von dem Kayser dem Hertzog von Guastalla
„übergeben worden. Aus dieser kurtzen Er-
„zehlung wäre klärlich abzunehmen/ daß Se.
„Cathol. Majest. dem Hertzog von S. Pierre
„Sabionetta nicht anders übergeben/ als daß
„es nur ein Pfand und Depositum seyn solte/
„bis durch die Kayserl. Investitur der Hertzog
„das Eigenthum würde erlanget haben. Um
„dieser Ursachen willen hätten Se. Majest. dem
„Gouverneur zu Mayland das Recht die Ve-
„stung zu besichtigen/ vorbehalten/ ein Inven-
„tarium auffrichten lassen/ alle Kosten zur
„Conservation des Platzes durch neue For-
„tificationes auf sich genommen/ und den Her-
tzog

„tzog verbunden jederzeit eine gewisse Garni-
„son in dem Platz zu halten. Alldieweilen nun
„der Hertzog die Investitur vom Käyser / und
„folglich das Eigenthum des Staats niemals
„erhalten / sondern solches nur in Form eines
„Gouvernements und Depositi in Händen
„gehabt; so seye er nunmehro auch berechtiget /
„die Wiedererstattung des zur Acquisition
„bezahlten Geldes / als auch der zur Conser-
„vation angewandten Unkosten / zu Folge des
„Tractats wieder zu fordern. Wann man
„nun den Tractat nur obenhin ansehe / könne
„man alsobald sehen / daß derjenige / welcher
„Besitzer des Staats von Mayland ist / diese
„Wiedererstattung zu thun schuldig seye.
„Dann der König in Spanien hätte als Her-
„tzog von Mayland diesen Tractat geschlossen /
„indem er allezeit nach dem Titel eines Köni-
„ges von Spanien immediate den Titel eines
„Hertzogs von Mayland genommen. Dann
„jederman seye bekand / daß wann die Könige
„in Spanien etwas statuiret oder gethan / so
„einigen ihrer Staaten insonderheit betroffen /
„dieselbe allemal immediate nach dem Titel
„eines Königs in Spanien / den Titel desjeni-
„gen Staats / den die Sache insonderheit an-
„gienge / zu setzen pflegen; als zum Exempel in
„Neapel hätten sie sich Könige von Spanien
„und immediate hernach von Neapel geschrie-
„ben; in den Niederlanden nach dem Titel
„König in Spanien einen Titel der Provintz

„welche entweder zu Flandern oder Braband
„gehöret genommen; und so fort; da im Ge-
„gentheil / wann sie eine Acte / welche ihre gan-
„tze Monarchie betroffen / als Heyraths-Con-
„tracte, Testamente / Friedens-Tractaten / u. d.
„g. abgefasset / sie sich gar nicht Könige in Spa-
„nien collective, sondern König von Castilien /
„Leon / Arragonien / beeder Sicilien / Jerusa-
„lem / Navarra / Granada / Toledo / ꝛc. ꝛc.
„tituliret. Ausser diesem so hätten Se. Cathol.
„Maj. in dem Tractat zu allererst den Staat
„von Meyland zur Sicherheit der Summen /
„welche der Hertzog von S. Pierre vorgestre-
„cket / verpfändet; das Geld wäre auch in die
„Cammer zu Mayland geliefert / und zum Nu-
„tzen des Staats von Mayland nach den aus-
„drücklichen Worten des Tractats angewendet
„worden. Zu damaliger Zeit wäre Sabionet-
„ta ein Stuck von Mayland gewesen / und zur
„Erhaltung des gantzen deponiret worden.
„Diß alles wäre vor dem Rath von Italien /
„der zu Mayland residiret / geschehen; der
„Gouverneur von Mayland hätte das Jus vi-
„sitandi gehabt / und wäre den Tractat zu
„schliessen bevollmächtiget worden. Aus wel-
„chem allem Folge / daß der Hertzog von S.
„Pierre denjenigen / der durch den bevorste-
„henden Frieden Mayland behalten würde / um
„die Wiedererstattung der gedachten Sum-
„men / woferne derselbe nicht lieber eine andere
„Souverainete, welche der von Sabionetta

gleich /

„gleich/ darvor geben wolte/ belangen müste. „Soviel im übrigen sowol die vor die Acqui„sition des Staats baar bezahlte Gelder/ als „auch/ die zur Conservation des Platzes auf„gewandte Unkosten betreffe/ wäre nicht schweh„solche zu liquidiren. Dann auf den Etat „Mayor, die ordinaire Garnison, und auss„erordentliche Kosten zu Reparation des Pla„tzes/ der Magazinen/ Brücken/ Pallisaden/ „rc. rc. wären monatlich 9918. Livres, und also „die dreyzehen Jahr über vom 1. Julii 1693. „bis den 1. April 1707. 1636470. Livres; auf „die ausserordentliche Garnison monatlich „4440. Livres, und also in 5. Jahren und 8. „Monathen/ da der Krieg gewähret/ von dem „1. Aug. 1701. bis den 1. April 1707. 301920. „Livres; aufgegangen. Ferner machte das „Capital der 220. tausend Mayländischen Tha„ler à 6. Livres - - - 1320000. Livres; und „die Interessen zu 5. pro Cent, jährlich 60000. „Livres, mache in 19. Jahren vom 1. Dec. „1693. da das Capital völlig geliefert worden/ „bis auf den 1. Dec. 1712. 1254000. Livres. „Also alles zusammen mit dem obigen 4512390. „Livres. Hingegen hätte das Hertzogthum „Sabionetta niemals jährlich 12000. Thaler „Mayländischer Müntze eingetragen; wann „man aber die Einkünfften dennoch so hoch „rechnen wolte/ kämen zu 12. Jahr und 9. Mo„nathe/ da der Hertzog im Besitz desselben ge„wesen/ 990000. Livres heraus/ und wann

„solche von der vorigen Summe abgezogen „würden / blieben noch übrig 3522390. Livres „oder 587065. $\frac{1}{3}$ Mayländische Thaler (à 6. „Livres; und 4. Mayländl. Thaler machen „eine Spanische Pistole) welche dem Hertzog „von S. Pierre zu bezahlen wären.„ Das andere Memorial/ so der Hertzog von S. Pierre bey dem Friedens-Congreß bekand gemacht/ betrifft seine Güter in dem Neapolitanischen und Mayländischen / so ihm confisciret worden / und wird darinnen folgendes gemeldet:„ Nachdem das Königreich Neapel in dem letztern Krieg unter die Gewalt des „Hauses Oesterreich gekommen/ so hätten Se. „jetztregierende Kayserl. Majest. als König von „Neapel alsobald ein Decret ergehen lassen/ „des Innhaltes/ daß alle diejenige / welche Le„hen von dieser Crone hätten / binnen einem „halben Jahr das homagium ablegen / oder „wiedrigenfals ihre Güter confisciret werden „solten. Nun wolte man eben nicht bestreiten/ „ob ein Lehens-Herr dergleichen zu thun be„fugt wäre; Soviel aber seye doch gewiß/ daß „die Confiscation in solchen Fällen nicht statt „haben könne/ wann ein Vasall in der bestimm„ten Zeit zu erscheinen und den Lehens-Eyd „abzulegen verhindert worden; am allerwenig„sten aber / wann solche Hindernüß von dem „Lehens-Herren selbst herkomme. Man könnte „aber aus denen Befehlen / welche Se. Kay„serl. Majest. an den damaligen Vice-Ré in

Nea-

"Neapel/ Grafen von Thaun/ unterm dato
"Barcelona den 7. Februar. und den 18. May
"1708. abgehen lassen/ genugsam überzeuget
"werden/ daß Se. Majest. selbst diese Hinder-
"nüß verursachet. Dann in gemeldten Schrei-
"ben/ (welche in dem Memorial nach dem Ori-
"ginal in der Spanischen Sprache beygefüget
"werden/) stünde ausdrücklich: Se. Majest.
"hätten vernommen/ daß der Duc de S. Pierre
"gesonnen wäre nach Neapel zu reisen/ um den
"Eyd der Treue abzulegen. Weil aber der-
"selbe niemals einen Eifer vor Dero Interesse
"hatte spühren lassen/ sondern vielmehr des
"Frantzösischen Staats-Secretarii, Marquis
"de Torcy, Schwester geheyrathet/ und also
"aus keiner andern Ursache nach Neapel rei-
"sen und allda den Eyd ablegen würde/ als
"nur um seine Güter zu erhalten; So solte
"der Vice-Ré ihn nicht alsobald zulassen. Ja/
"im letztern Schreiben würde hinzugesetzt/ daß/
"wann auch er schon solte zum Eyd zugelassen
"worden seyn/ solches doch vor null und nich-
"tig solte geachtet/ und die Güter dennoch con-
"fisciret werden; weil Se. Majest. genugsame
"Ursache hierzu bey sich befänden. Aus diesem
"also könne man klärlich sehen/ daß die Con-
"fiscation nicht nach denen Lehen-Rechten ge-
"schehen. Dann die Motiven/ deren in dem
"Schreiben Meldung geschehe/ könten nicht
"vor zulänglich gehalten werden. Dann wann
"gleich der Hertzog von S. Pierre die Schwe-

„ster des Marquis de Torcy geheyrathet / so „seye solches noch unter der Regierung des vo„rigen Königs Caroli II. geschehen; auch von „demselben genehm gehalten worden; und Se. „Kayserl. Majest. hätten ja bey Dero Eintritt „in das Königreich Neapel declariret / jeden „Unterthan bey seinen Freyheiten und Gütern „zu lassen; gleichwie auch solches ohnedem das „allgemeine Völcker-Recht mit sich brächte. „Wann also auch ein Gesetze in Neapel wä„re / daß kein Baron auswärtig heyrathen sol„te / so müste die Einwilligung des Königs Ca„roli II. als eine Dispensation solches Gese„tzes gelten / und sein Nachfolger wäre schul„dig / es darbey zu lassen. Eben so seye es „auch mit der andern Motive beschaffen / da in „dem Schreiben gemeldet würde / daß dem „Hertzog von S. Pierre nicht zu trauen / weil „er noch niemals durch einige Gelegenheit sich „vor das Oesterreichische Interesse bezeuget. „Dann ein anders seye mit einem Vasallen / „und ein anderes mit einem Unterthanen. Er „wäre nichts anders als ein Vasall / und kein „gebohrner Unterthan; und also hätte man kei„ne rechtmäßige Ursache wieder ihn zu klagen / „als bis er sich weigere den Eyd eines Vasallen „abzulegen / oder dem abgelegten Eyd zuwieder „handele. Von einem Lehens-Herren aber wer„de gleichfalls erfordert / daß er den Vasallen „zum Eyd zulasse; und wann dieses nicht ge„schehe / so dörffte man auch dem Vasallen

nichts

„nichts vorwerffen/ daß er den Eyd nicht ab-„geleget. Und wann man um deswillen einen „Vasallen nicht zum Eyd lassen wolte/ weil „man befürchtete/ er möchte inskünfftige unge-„treu werden; so käme es eben so heraus/als wann „ein Vater seinen Sohn enterben wolte/ aus „Furcht/ es möchte derselbe einmal der Güter „mißbrauchen. Und obgleich die Raison d' „Etat sonst so viel zuliesse/ so wäre doch kein „einiger Politicus, so frech er auch sonst seyn „möchte/ welcher vor erlaubt hielte/ denen Un-„terthanen ihre Güter zu nehmen/ aus Bey-„sorge/ daß sie derselben einmal mißbrauchen „möchten. Solchemnach verhoffe also der „Hertzog von S. Pierre, Se. Kayserl. Majest. „werden ihm nunmehro Recht wiederfahren „lassen; und weil er nicht in dem casu begrif-„fen/ wie andere denen ihre Lehen nach den „Rechten confisciret worden/ welche durch die „Friedens-Schlüsse allein in ihre vorige Gü-„ter restituiret würden/ ohne die vergangene „Einkünffte wieder zu bekommen; als wäre er „berechtiget/ nebst der Restitution der Güter „auch die entwandte Nutzungen zu fordern. „Die Baronien/ welche confisciret worden/ „seyen: Das Fürstenthum *Molphetta*, welches „jährlich 5000. Ducaten/ und also seit 4. Jah-„ren/ 20000. Ducaten/ oder 116000. Livres, „Mayländischer Müntze/ eintrüge. Ferner „das Hertzogthum *S. Piedro* sechs tausend „Ducaten rentirend/ mache auf 4. Jahre

„20000. Ducaten oder 139200. Mayländische „Pfunde. Summa der Neapolitanischen Le„hen 225500. Mayl. Pfunde. Wolte man „nun gleich wieder die Wahrheit behaupten/ „daß dem Hertzog von S. Pierre seine Neapo„litanische Lehen mit Recht confisciret wor„den/ weil er in der vorgeschriebenen Zeit das „homagium nicht geleistet / so folge doch keines„weges/ daß man um deswillen mit seinen an„dern Gütern im Neapolitanischen und May„ländischen/ die keine Lehen sind / eben derglei„chen hätte vornehmen können. Dann er wä„re ein gebohrner Genueser / der jederzeit ein „Unterthaner seiner Republique geblieben/ „und sich nirgends sonst naturalisiren lassen. „Er wäre auch in keines Potentaten Diensten „gestanden / der mit dem Hauß Oesterreich im „Krieg verwickelt seye. Und nichts destoweni„ger hätte man ohne Citation und ohne Form „eines Processes / ihm solche Güter und Ein„künfften confisciret/ dergleichen man andern/ „die in eben dem casu als er begriffen/ gelassen. „Solche wären: In dem Königreich Neapel: „4120. Ducaten Einkünfften aus denen Do„mainen oder Fiscal - Gütern des König„reichs / deren Zahlung auf verschiedene „Comptoirs angewiesen ist/ welches in „vier Jahren nach Mayländischer Müntze „beträgt - - - 95584. ferner 204. Ducaten/ „jährlicher Renten aus den Adhoves, welche „die Baronen von ihren Lehen bezahlen. Die-

se

„se thun in vier Jahren 4748. L. Item 157. „Ducaten Einkünfften / jährlich aus denen Pach„ten des Fürsten zu nehmen; die in vier Jahren „machen 3640. L. Item 3000. Ducaten jähr„licher Renten auf die Fiscalia oder Domainen „von Molphetta, tragen in vier Jahren 69600. „L. Summa der Neapolitanischen Allodialien „173574. Livres Mayl. Müntze. In dem Staat „von Mayland: vor 8773. jährliche Renten „aus den Montibus S. Caroli, die A. 1707. „confisciret worden / betragen in fünff Jahren „43865. L. Item 6696. Renten auf die Becke„reyen / in fünff Jahren 33483. Item 1500. „Renten auf den Zoll von Oel und Seiffe thun „in fünff Jahren 7500. L. Item 1277. Renten „auf die Zoll-Casse / insgemein die Casse de „Viarenne genannt / thun in 5. Jahren... „6388. Item 8750. Einkünfften auf die Casse „de Redemptione, thun in 5. Jahren 43750. „Item 8220. Renten auf die Pacht der Kauf„manns-Wahre / thun in 5. Jahren 41102. „Summa der Renten im Maylandischen 176088. „L. Ausser diesem hätte der Hertzog von S. Pier„re A. 1685. dem Kayser Leopoldo zum Tür„cken-Kriege vorgestreckt 124. tausend Ducaten „Banco-Geld zu Venedig / welche Se. Kayserl. „Majest. versprochen in vier Terminen von hal„ben Jahren zu halben Jahren zu bezahlen / der„gestalt / daß der letzte Termin auf das Jahr „1693. gefallen wäre; mit dem Beding / daß die „Interessen so lang fortlauffen solten / biß das

„Capital völlig entrichtet. Se. Kayserl. Maj. „aber hätten biß A. 1701. nichts anders als die „Interessen / und gar nichts an dem Capital; „seit dem Monath Julio 1701. aber weder an „Capital noch an Interessen etwas bezahlet. „Man könnte aber nicht glauben / daß Se. Kay„serl. Maj. die rückständige Interessen seit A. „1701. auch confisciren wolten. Dann das „Geld hätte ja schon A. 1693. sollen bezahlt seyn. „Wann dasselbe nur eine Particulier-Person „schuldig wäre / so müste er vor den Schaden / „welcher durch die Aufhaltung der Interessen „enstanden / gut seyn. Also könnte derjenige / „welcher an der hinterbliebenen Zahlung Ursa„che / nicht die intention haben / sich der Wil„ligkeit des Hertzogs von S. Pierre, da er sein „Geld auch nach Verfliessung des Termins „gutwillig in seinen Händen gelassen / zu be„dienen / um die Einkünfften zu confisciren. „Es betrügen sich aber die Interessen der obge„dachten Summe zu 5. pro Cent jährlich auf „6200. Ducaten; und also seit A. 1701. biß „1712. auf 71300. Ducaten / oder in Mayländl. „Müntze 427800. Thaler. Summa der gan„tzen Anforderung des Hertzogs von S. Pierre „wegen beeder Memorialien: 759. tausend 175. „Thaler / deren 4. eine Spanische Pistols ma„chen.

§. 41. Das Recht des Hauses *Forbin* in Franckreich auf die Marckgrafschafft *Pont-a-Mousson* in dem Hertzogthum Barr / hat der

Herr

Herr Franciscus Augustus de Forbin de Soliez, Herr der Städte S. Remis und S. Cannat in Provence, &c. Chevalier d' honneur der verwittibten Hertzogin von Orleans, in einem an die Friedens-Versammlung zu Utrecht gerichteten Memorial zu erweisen gesuchet; (*) als worinnen enthalten: „daß dieses Recht eben so alt und authentisch seye/ als des Hertzogs „von Lothringen auf das Hertzogthum Barr „selbsten/ weil eines so wol als das andere einen „Urheber habe/ nemlich Renatum d' Anjou, „König von Jerusalem/ und beeder Sicilien rc. „Grafen von Provence, &c. Hertzog von Barr „rc. rc. Dieser Printz/ nachdem ihm alle seine aus „rechter Ehe erzeugte Kinder und Enckel gestor„ben/ hätte seinem natürlichen Sohn Johan„ni von Anjou unter andern Herrschafften und „Gütern auch die Städte S. Remy und S. „Cannat in Provence, und die Marckgraf„schafft Pont a Mousson in dem Hertzogthum „Barr/ geschencket; und zwar theils vermit„telst einer Donation inter vivos, sub dato „den 17. Octobr. 1473. darinnen erwehntes „Marquisat mit allem Zugehör und Bezirck dem „Johanni von Anjou von Renato geschencket „worden/ mit ausdrücklichem Verbothe/ das„selbe gantz oder stückweise zu verkauffen/ ce„diren oder zu veräusern/ und mit der expressen

(*) Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht Tome II. p. 201.

„sen Clausul / daß das Marquisat auf die männ„liche und weibliche Erben des Johannis von „Anjou, in perpetuum fallen solle; theils ver„mittelst eines Testaments / welches gedachter „Printz Renatus ein Jahr hernach / nemlich den „12. Julii A. 1474. aufgerichtet / und darinnen „zum zweyten mal erwehnten Johanni von An„jou das Marquisat Pont a Mousson, und zu„gleich die Güter zu S. Remy und S. Cannat in „Provence vermachet. In eben diesem Te„stament / darinnen Renatus von allen seinen „Staaten in faveur Caroli von Anjou, Her„tzogs von Calabrien / seines Bruders Sohns / „als Universal-Erbens / disponiret / hätte er „auch Renato II. Hertzog von Lothringen / sei„nem Schwieger-Sohn / das Hertzogthum Barr „vermachet / mit dem ausdrücklichen Befehl / „Johannem von Anjou in dem Genuß von „dem Marquisat Pont à Mousson, zu lassen. „Und dieses wäre nicht auf die Lebens-Zeit Jo„hannis von Anjou allein / sondern auf alle sei„ne Nachkommen / biß zu derselben völligen Er„löschung / in dem Testament extendiret worden. „Es hätte auch Carolus von Anjou, Hertzog „von Calabrien / der Universal-Erbe den letzten „Willen seines Vettern erfüllet / und Johan„nem von Anjou in den Besitz der Güter zu S. „Remy und S. Cannat in Provence gelassen; „darbey auch dessen Nachkommen biß auf den „heutigen Tage geblieben. Der Hertzog von „Lothringen aber hätte dem Testament kein

Ge-

„Genüge gethan / und wären dannenhero die „Nachfolger noch allezeit verbunden / denen Er„ben Johannis von Anjou Satisfaction zu ge„ben. Und damit niemand an der Posterität „dieses Johannis zweifeln möge / so hätte sich „derselbe verheyrathet an Margaretham de „Glandevez, eine Enckelin Palamedis de For„bin, Herrn von Soliez, Gouverneurs von „Dauphiné und Provence, und Groß-Cäm„merers bey dem König Ludwig dem XI. in „Franckreich. Auß dieser Ehe wäre gebohren „worden Catharina d' Anjou, welche A. 1527. „geheyrathet Franciscum de Forbin, Marquis „de Soliez, von dem sie hinterlassen Palame„dem II. dieser seye ein Vater gewesen Caspars „de Forbin; und dieser ein Vater Bernhardi; „dieser Johannis, und Johannes ein Vater „Francisci Augusti de Forbin Marquis de „Soliez, welcher als rechtmäßiger Erbe Johan„nis von Anjou, das Marquisat Pont a „Mousson nunmehro zurückfordere. Es hätte „bereits Palamedes II. sich in Besitz desselben „setzen wollen / der damalige Hertzog von Loth„ringen aber hätte sich darwieder gesetzt / und „weil Pont a Mousson nicht in dem Frantzösi„schen Theil des Hertzogthums Barr gelegen / „und er also den Hertzog von Lothringen nicht „vor denen Gerichten belangen können / so hätte „weder er noch seine Nachkommen bißhero den „Besitz des Marquisats erhalten. Man kön„ne nicht vorwenden / als wann Renatus von

Anjou

„Anjou das Marquisat von dem Hertzogthum „Barr nicht hätte abreissen können; dann zu ge„schweigen / daß derselbe Macht gehabt / von „seinen Gütern nach Gefallen zu disponiren; „so seye das Marquisat jederzeit von Barr se„parirt gewesen. A. 1399. hätte Robertus, „Hertzog von Barr und Maria de France, sei„ne Gemahlin ihrem Sohn Eduardo das Mar„quisat Pont a Mousson geschencket. Ein „Sohn des Königes Renati, Nahmens Anto„nius, hätte den Nahmen davon geführet und „seye zu Pont a Mousson begraben. A. 1445. „hätte eben dieser König dieses Marquisat, Jo„hanni Hertzog von Calabrien seinem andern „Sohn geschencket. Ein Bruder Eduardi hät„te auch das Marquisat besessen. Noch weni„ger könne man dem Hause Forbin vorwerf„fen / das vermeinte Stillschweigen / welches „man Johanni von Anjou schuld gebe / daß er „in faveur seiner Schwester Jolantæ, der Ge„mahlin des Hertzogs von Lothringen bezeuget. „Dann wann solches gleich wäre / so man doch „nicht gestünde / so hätten doch seine Nachkom„men aus dem Testament Renati ein Recht / so „man ihnen hierdurch nicht nehmen können. „Wann man aber zweiffeln wolte / ob Renatus „ein Recht gehabt / von dem Marquisat Pont „a Mousson in seinem Testament zu disponi„ren; so dörffte man nur mercken / daß Ludo„vicus Cardinalis, Hertzog von Barr A. 1419. „dieses Hertzogthum seiner Schwester Enckel

Re-

„Renato, als dem nächsten Anverwandten / ver-
„macht / und im fall er keine rechte Erben haben
„würde / ihm seinen Bruder substituirt, nach
„diesem aber verordnet / daß das Hertzogthum
„wieder auf ihn zurückfallen solte. Nun wäre
„der Substitute vor Renato gestorben / und der
„Cardinal auch; dahero Renatus Recht genug
„gehabt / weil die Substitution erloschen / nach
„seinem Gefallen zu disponiren. Vor dieser
„Disposition wäre zwischen dem obgedachten
„Ludovico dem Cardinal / und seiner Schwe-
„ster Jolanda von Arragonien ein Streit we-
„gen dem Hertzogthum Barr gewesen; es hät-
„te aber diese endlich ihre Forderungen an ih-
„ren Bruder cediret / und also hätte auch dieser
„ein Recht gehabt / Renatum von Anjou zu sei-
„nem Erben zu ernennen. Die lange Posses-
„sion könnte denen Hertzogen von Lothringen
„auch kein Recht geben / dann zu geschweigen /
„daß die obligation ex Testamento immor-
„talis seye / so gelte auch in denen Prætensio-
„nen eines particulier Herren gegen einen sou-
„verain keine Præscription. Und um deßwil-
„len verlange der gegenwärtige Marquis de So-
„liez, daß ihm als rechtmäßigen Erben Johan-
„nis von Anjou das Marquisat Pont a Mous-
„son nebst allen seit 180. Jahren genossenen Nu-
„tzungen wieder erstattet werde.„

§. 42. Ausser diesen bißher erzehlten hat sich zwar auch der Cardinal von Bouillon, und unterschiedliche Agenten von andern Partucular-

Per-

Personen zu Utrecht befunden; weil ich aber von ihren eingegebenen Schrifften oder auf andere Art vorgebrachten Anforderungen nichts ausführliches erfahren oder gelesen / so kan ich auch allhier weiter nichts davon melden.

---

## SUMMARIA.

§. 13. Connexion mit der vorigen Abhandlung. §. 14. Anforderung des Hertzogs von Lothringen an Franckreich und die Alliirten. §. 15. Von der Prætension der Erben des verstorbenen Printzen von Oranien und Stadthalters von Frießland aus dem Hause Nassau-Dietz / auf Oranien. §. 16. Gleiche Prætension des Fürsten von Nassau-Siegen; §. 17. Wie auch des Marquis de Mailly & de Nesle in Franckreich. §. 18. Und des Marquis d' Aix de Chatillon in Savoyen. §. 19. Deßgleichen des Marquis de Coudreé. §. 20. Des Printzen von Ysenghien Forderung an die Erben des Königs Wilhelmi III. von Engelland. §. 21. Des Printzen von Conty Anspruch auf Neufchatel und Valengin. §. 22. Wie auch des Hertzogs von Luynes. §. 23. Des Grafen von Matignon. §. 24. Der Hertzogin von Lesdiguieres und des Hertzogs von Villeroy. §. 25. Deßgleichen des Marquis d' Alegre. §. 26. Des Marquis de Viteaux. §. 27. Und des Grafen von Barbanson. §. 28. Des Ritter-Ordens zu Malta Forderung wegen der Güter in den Niederl. §. 29. Außzug der Deduction derer Rechte der Stände von Siebenbürgen. §. 30. Memorial wegen der Reformirten in Schlesien. §. 31. Von denen Reformirten in Franckreich. §. 32. Des Hertzogs von Mirandola Gesuch um Restitution seines Hertzogthums. §. 33. Antwort darauf. §. 34. Der Princeßin von Condé Anspruch auf Montferrat. §. 35. Des Grafen de Vienne de S. Chaumont Anforderung an Savoyen wegen dem Ländgen Miolans. §. 36.

§. 36. Des Hertzogs von Tremouille Prætension auf das Königreich Neapel. §. 37. Des Hertzogs von Luxembourg auf das Hertzogthum Luxembourg. §. 38. Des Printzen von Epinoy Memorial wieder den Printzen von Ligne. §. 39. Des Hertzogs von Aremberg Memorial wieder den Hertzog von Orleans. §. 40. Anforderungen des Hertzogs von S. Pierre. §. 41. Das Recht des Hauses Forbin auf die Marckgrafschafft Pont-a-Mousson. §. 42. Card. von Bouillon und andere particulier Personen.

## LXXV.

# PROBLEMA,

## Ob/ wann die Königin in Engelland vor dem Schluß der Friedens-Tractaten zwischen dem Käyser und Franckreich abstürbe/ diese dardurch rumpiret würden?

### §. I.

WEil die Zeitungen aus Engelland noch immerzu den schwächlichen Zustand der Königin zu erkennen geben/ und/wenigstens dem Bericht der Whigs nach/ (*) keine



(*) Dann alle Zeitungen und Nachrichten / die wir in Teutschland von Engelland haben / kommen von solchen Leuten / die entweder in Holland / oder Londen / und allesamt von der Parthey der Whigs sind. Daher man sich nicht wundern darf / warum viel erdichtetes mit unterlaufft. Dann die Torris machen es auch nicht besser.

keine Hoffnung ist/ daß dieselbe noch lange mehr leben werde; andern theils aber der Friede zwischen Sr. Kayserl. Majest. dem Reich/ und Franckreich auch noch nicht zum Stande gekommen/ und der Friedens-Congress zu Baden noch nicht einmahl eröffnet worden; so bin ich auf die curieuse Frage gefallen/ ob/ wann die Königin Anna vor dem völligen Schluß dieses Friedens sterben solte/ derselbe dardurch rumpiret/ und der Krieg wieder aufs neue fortgesetzet werden würde?

§. 2. Anfänglich zwar/ als ich erwoge/ wie genau die Spanische Succession mit der Englischen verknüpffet/ und was vor Vortheil Se. Kayserl. Majest. von einem Krieg zwischen Franckreich/ Engelland und Holland haben könnten; hielte ich die gantze Frage vor überflüßig/ und vermeynte/ daß gar kein Mensch daran zweifeln könnte/ sondern vielmehr jeder gewiß versichert seyn dörffte/ daß durch den Tod der Königin Anna der Friede zwischen dem Hauß Oesterreich und Franckreich gehemmet werden würde. Dann was erfolget anders auf den Tod der Königin/ als/ daß Franckreich dem Prætendenten/ und die Holländer dem Hauß Hannover zur Succession behülfflich seyn/ und in einen Krieg miteinander verfallen werden; der nothwendig Sr. Kayserl. Majest. muß zustatten kommen/ weil die Holländer mit Philippo V. noch nicht geschlossen haben. Zugeschweigen/ der Avantagen, welche

che Ihre Kayserl. Majest. von einer Englischen Flotte zu hoffen haben / wann das Hauß Hannover in Verfolgung seiner Rechte glücklich ist. Bey diesen Umständen nun ist gar nicht zu vermuthen / daß Se. Kayserl. Majest. auf obgemeldten Fall einen Frieden mit Franckreich eingehen solten / zu einer Zeit / da sie von der Fortsetzung des Krieges so grosse Vortheile erhalten könnten.

§. 3. Ohnerachtet aber dieser Gründe / die an sich unverwerflich sind / fallen dennoch auf der andern Seite wiederum unterschiedliche Raisons vor / die man auch nicht verachten darf. Dann / wann man nur überhaupt auf die Arth und Weise / wie der Friede anjetzo zwischen Sr. Kayserl. und Aller-Christl. Majestät gemacht wird / achtung giebt / so siehet man wohl / daß Se. Kayserl. Maj. auf die Königin von Engelland gar wenig Reflexion machen; sondern vielmehr scheinen / derselben gleichsam zu trotze zu zeigen / daß die Balance von Europa keinesweges / als sie sich eingebildet / bloß allein in ihren Händen stehe / indem Teutschland als dasjenige / so bißhero unter allen Alliirten am geringsten geachtet worden / auch mitten unter denen Progressen der Feinde / unter der Conduite und Vorsorge Ihrer Kayserlichen Majestät von Franckreich einen solchen Frieden erhält / wormit es noch zimlich wohl vergnügt seyn kan / weil es doch in dem Stande bleibt / als es vor dem Krieg gewesen. Nicht allein aber geschicht dieses / son-

dern Se. Kayserl. Majestät da sie von allen Alliirten verlassen / werden dennoch allem Ansehen nach in den Niederlanden und in Italien solche Projecten mit Franckreich machen / wordurch der Utrechtische Friede / den die Königin Anna pro arbitrio andern Potentzen aufgedrungen / gar grossen Eintrag wird leiden müssen. Aus welchem allem soviel vors erste klar zu sehen / daß der Kayser auf Engelland / bey Lebzeiten der Königin Anna, wenig Reflexion macht / sondern vielmehr gantz vor sich allein mit faveur seines eigenen Ansehens einen Frieden mit Franckreich zur Richtigkeit bringt / der auch so gar den Utrechtischen in vielen Stücken umwerffen wird / zugeschweigen / daß er solte sich im geringsten von Engelland etwas vorschreiben lassen. Wann man der Sache noch weiter nachdenckt / so befindet man gar viele Ursachen / warum Se. Kayserl. Maj. eben nicht nöthig haben / anders zu verfahren. Unter allen denselben aber ist der gegenwärtige Zustand der Königlichen Familie in Franckreich / zumahlen seit dem Tode des Hertzogs von Berry, die Vornehmste / als welche einer seits dem König in Franckreich ein desto grösseres Verlangen nach dem Frieden / und auf der andern Seite dem Kayser desto grössern Vortheil gibt / daß derselbe / nebst denen andern Avantagen seiner Macht und Ansehens / einen Frieden von Franckreich erzwingen

kan /

kan/ ohne sich solchen von Engelland vorschreiben zu lassen.

§. 4. Ob nun zwar nicht zu läugnen/ daß eine Alliance mit Engelland dem Hause Oesterreich grossen Nutzen schaffen kan; daß/ ferner/ die Königin Anna allein durch ihre dem Oesterreichischen Interesse zuwieder lauffende Unternehmungen an dem gegenwärtigen Mißverständnüß dieser beeden Höfe Schuld hat; und also hieraus folget/ daß/ wann die Königin Anna sterben/ und das Hauß Hannover derselben succediren solte/ die ehemalige gute Harmonie wieder hergestellet werden/ und Se. Kayserl. Majest. alsdann auf ein Bündniß mit Engelland gar große Reflexion machen würden; So ist dem allem ohngeachtet/ doch nicht glaublich/ daß der Tod der Königin Anna Se. Kayserl. Majest. bewegen würde/ die gegenwärtige Friedens-Tractaten abzubrechen. Dann vors erste/ wann auch gleich der König in Franckreich auf solchen Fall dem Prætendenten eine Flotte und einige Mannschafft geben/ und ihn nach Engelland; oder nach Schott-oder Irrland überführen würde; so stehet ja noch dahin/ ob derselbe deswegen die Holländer/ wann sie mit dem Chur-Printzen von Hannover ein gleiches vornehmen solten/ mit Krieg anfallen würde. Und gleicher Weise ist von den Holländern nicht zu vermuthen/ daß sie auf solchen Fall zu erst Franckreich feindlich angreiffen werden/ sondern allem Ansehen nach würde zwar jeder Theil seinen Prætendenten

auf das möglichste suchen in Engelland zu souténiren/ ohne sich gleich im Anfang anderer Orten anzufallen/ obschon nach der Hand gar leicht ein allgemeiner Krieg auch in andern Theilen von Europa daraus entstehen kan. Solchergestalt also würde wenigstens in dem ersten Jahr nichts anders als ein innerlicher Krieg in Engelland geführet werden/ der dem Kayser directe weder nutzen noch schaden kan; und folglich ist nicht abzusehen/ was Se. Kayserl. Majest. vor Vortheil erlangen könnten/ wann dieselbe die Friedens-Tractaten bey ereignendem Todesfall der Königin Anna abbrechen wolten. Vielmehr würden vors andere daraus gar böse Suiten folgen/ weil Franckreich mit victorieusen Waffen in Teutschland stehet; üm welcher Ursache willen auch nicht einmal practicabel ist/ die Friedens-Tractaten so lange zu trainiren/ bis etwan Franckreich von andern Potentzen angegriffen werden möchte/ weil Franckreich bey dergleichen Bewandnüß sich nicht lange amusiren oder dupiren lassen/ sondern sich der vortheilhafftigen Situation seiner Waffen bedienen würde/ um den Frieden auf das geschwindeste mit Gewalt zu erzwingen. Zum dritten stehet auch dahin/ was ein oder anderer Reichsstand vornehmen würde/ im Fall der Kayser den Frieden mit Franckreich ausschlagen/ und dieses grosse Conqueten in Teutschland machen solte; von welchem Punct/ der an sich nicht von den geringsten ist/ ich allhier nicht umständlicher reden

mag.

mag. Endlich so ist auch vor allen Dingen zu erwegen/ daß der König in Franckreich nach menschlichem Vermuthen so lange nicht mehr leben kan/ und daß nach seinem Tode ein minderjähriger Printz der unter der Vormundschafft eines Vettern aus einer Collateral-Linie stehet/ succediret/ unter dessen Minderjährigkeit gar wahrscheinlicher Weise innerliche Troublen entstehen können/ zumahlen/ wann hernach ein auswärtiger Krieg darzu kommen solte.

§. 5. Damit ich also einen Schluß aus dem bisherigen mache/ so kan zwar der Todesfall der Königin Anna, daferne solcher unter währenden Friedens-Tractaten sich ereignet/ dem Kayser wol darzu dienen/ daß solcher ein und andere vortheilhafftigere Conditiones, als sonsten/ von Franckreich erlanget. Aber das dardurch der Friede gäntzlich in Stecken gerathen solle/ ist nicht zu glauben; sondern Se. Kayserl. Majest. werden vermuthlich nichts destoweniger denselben zum Stande bringen/ auch dardurch mehr Nutzen/ als von Fortsetzung des Krieges haben; erstlich weil dieselbe dardurch Freyburg wieder erhalten/ und die Frantzosen über den Rhein zurück kehren/ mithin Teutschland den Feind nicht mehr auf seinem Boden hat; hernach/ weil/ wann ein Krieg zwischen Franckreich und Holland entstehet/ und der Todesfall des Königs in Franckreich/ wie es sich gar leichtlich zutragen kan/ darzu kommt/ das Hauß Oesterreich alsdann mehr/

als jetzo/ ausrichten kan. Dahingegen/ wann der Krieg bey dem jetzigen Zustand der Sachen/ da Franckreich auf teutschem Boden steht/ solte fortgesetzet werden; der Kayser gar leicht durch die Frantzösische Waffen in einen solchen Stand kommen könte/ daß er sich die künfftige Minorität in Franckreich nicht allein nicht zu Nutzen machen/ sondern gar noch wohl schlimmere Conditiones als jemals/ einzugehen/ gezwungen werden möchte.

## LXXVI.
## PROBLEMA,
## Ob es Franckreichs Interesse seye/ die Stadt Barcelona unter den Gehorsam Philippi V. zu bringen.

### §. I.

WAnn Spanien in seinem ordentlichen Zustand sich befände/ und Franckreich gleichfalls nach seinen alten Principiis handelte/ so würde diese Frage gar nicht als ein Problema oder zweifelhafft dörffen angesehen werden; maßen die Catalonier in den vorigen Zeiten niemals wieder ihre Könige revoltiret haben/ da sie nicht von Franckreich sind unterstützet worden. Nachdem aber Spanien nicht mehr Spanien/ und doch auch nicht völlig mit Franckreich vereiniget ist/ so kan man von dieser Frage nicht

mit solcher Gewißheit reden/ sondern es gibt auf beyden Theilen unterschiedliches zu bedencken.

§. 2. Anfänglich ist gewiß/ daß/ wann der König in Franckreich versichert wäre/ daß Spanien allezeit eine dependence von Franckreich verbleiben/ und entweder der König Philippus V. einmal in Franckreich und Spanien zugleich herrschen/ oder wenigstens Spanien sonst allemal/ gleichsam als ein Apanagium, von einem Frantzösischen Printzen regieret werden würde; so ist gewiß/ sage ich/ daß alsdann das Frantzösische Interesse erforderte/ Barcelona nebst gantz Catalonien/ ihrer Privilegien zu berauben/ und die Spanier insgesamt über einen Kamm mit denen Frantzösischen Unterthanen/ zu schehren/ damit sie niemals Gelegenheit zu Revolten geben mögen. Aber/ so gerne als es auch der König Louis XIV. so weit bringen wolte/ zweifele ich doch/ ob er so gewiß versichert ist/ daß es darzu kommen werde. Zum wenigsten wird die Renunciation des Königs Philippi V. biß dato noch/ und so lange der kleine Dauphin lebet/ observiret/ und vor gar nicht rathsam gehalten/ bey dem gegenwärtigen noch unklaren Zustand der Sachen/ da Se. Kayserl. Majest. Dero Recht sich noch immer vorbehalten/ die Holländer und Portugiesen noch keinen Frieden geschlossen haben/ die Engelländer auch die Renunciation, als ihr Werck mainteniren werden/ auch der Hertzog von Savoyen darbey interessiret ist/

das

das geringste von einem gegentheiligen Vorhaben mercken zu lassen. Ja es kan auch seyn/ daß/ weil der König Ludovicus Magnus eine Minderjährige Regierung nach seinem Tode vor Augen stehet/ daß er selbst aufrichtiger Weise solche Renunciation zu mainteniren/ und es darbey zu lassen/ festiglich gesonnen ist/ weil er sich begnüget mit dem Vortheil/ daß das Hauß Oesterreich nicht zum Besitz von Spanien gelanget ist; und weil er voraus begreiffet/ was vor Troublen sonst nach seinem Tode in Franckreich selbst unter den Printzen von Geblüte entstehen würden/ wordurch das Reich in den äusersten Ruin könnte gesetzet werden. Bey dieser Bewandtnüß nun ist diese Raison, weil Spanien als eine künfftige Dependenz von Franckreich geachtet wird/ gar nicht zulänglich/ Franckreich zu bewegen/ damit es helffe Barcelona und mit derselben gantz Catalonien mit Verlust ihrer Privilegien unter die absolute Herrschafft des Königes Philippi zu bringen.

§. 3. Ja es erfordert vielmehr das Frantzösische Interesse, in Ansehen der Renunciation des Königs Philippi, und weil es ungewiß ist/ ob solche jemals wird können umgestossen werden/ daß Franckreich denen Cataloniern vielmehr zu Erhaltung ihrer Privilegien behülfflich seye/ und sich derselben jederzeit mit grossem Eiffer annehme. Dann diß ist das beste Mittel/ die Nachkommen des Königes Philippi jederzeit in einer Dependenz von Franckreich zu erhal-

erhalten/ weil diese allemal an den Cataloniern ein unruhiges Volck/ und um derselben willen nöthig haben würden / Franckreich gute Worte zu geben; aus Furcht/ daß sich sonst die Einwohner an einen Prætendenten von Spanien hängen möchten.

§. 4. Warum aber/ möchte man sagen/ läßt Franckreich gleichwohl seine Flotte und Armee zu der Spanischen stossen/ um die Barcelonier unter den Fuß zu bringen? Hierauf antworte ich/ daß mir zweyerley Ursachen darzu probabel düncken. Erstlich/ weil Franckreich daran gelegen/ daß der König Philippus zu völligem und ruhigem Besitz von gantz Spanien komme. So lange aber als Barcelona nicht zum Gehorsam gebracht ist/ hat das Hauß Oesterreich noch allezeit Partisans in Spanien/ und Franckreich kan nicht gesichert seyn/ daß dasselbe nicht bey einer favorablen Gelegenheit sich von Spanein oder einem Theil desselben Meister mache. Und dieses könnte leichtlich geschehen/ wann der jetzige König Ludovicus XIV. stürbe/ und einen minderjährigen Printzen hinderliesse; welche Besorgnüß dann die andere Ursache seyn mag/ warum Franckreich sich die Reduction von Barcelona gleich als seine eigene Sache angelegen seyn läßt / weil sonst auf den Fall einer minderjährigen Regierung in Franckreich/ gar leicht dieses Reich auf allen Seiten auch von den Spanischen Gräntzen her/ von dem Kayser könnte beunruhiget/ und mit Beyhülffe einiger andern

Prin-

Printzen und Staaten/ so Franckreich zuwieder sind/ dasselbe in den äusersten Ruin gesetzt werden könnte.

§. 5. Und diß mögen die Ursachen seyn/ warum Franckreich die Barcelonier um ihre Privilegia bringen/ und Philippo V. unterwerffen hilfft. Bey allem diesem aber fällt mir noch ein Scrupel bey. Die Barcelonier haben sich erboten dem König Philippo V. sich zu ergeben/ wann er ihnen ihre Privilegia nur bestättigen wolte. Nun glaube ich wol/ daß diese Privilegia so beschaffen sind/ daß Philippus V. niemals vor der Ankunfft eines Prætendenten darbey sicher seyn kan/ weil die Stadt unter andern verlangt/ daß der Gouverneur, alle Bedienten/ und die Garnison aus Landes Kindern bestehen sollen/ die alle der Philippinischen Regierung abgesagte Feinde sind. Allein/ gesetzt/ die Stadt werde nun unter den Gehorsam des Königs Philippi V. dergestalt gebracht/ daß sie sich auf Gnad und Ungnade ergebe/ und gantz keine Privilegia erhalte. Wann sie nicht dem Boden gleich gemacht und gantz vertilget wird / so sehe ich nicht/ was Philippus vor einen gar sonderlichen Nutzen davon hat. Dann das Volck bleibt dennoch malcontent/ und wird durch den Verlust ihrer Privilegien noch mehr erbittert/ dergestalt/ daß wann ein Prætendent oder Feind von Philippo V. ankommen solte/ sie ihm allen möglichen Vorschub thun/ und daferne er die Stadt entweder mit Gewalt oder andere Art erobert/ gantz Catalonien ihm wieder zufallen/ er auch durch die Stadt einen sichern und festen Fuß in Spanien haben würde. Dieses alles könnte gar leicht in nicht gar langer Zeit sich zutragen; und macht mich dannenhero glauben/ daß wann Philippus Meister von Barcelona werden solte/ er den armen Einwohnern mehr als ihre Privilegia nehmen / und wol gar die Stadt der Erden gleich machen werde; welches dieselben vieleicht auch befürchten/ und deßhalben lieber/ nach dem Exempel der ehemahligen Saguntiner/ zugleich mit der Stad untergehen wollen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob, 1690-1757

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 23

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1714

J.publ.e. 304 d-23/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557100-8
VD18 80312691-001